

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -  
Infineon Technologies Dresden  
GmbH & Co. KG  
Königsbrücker Straße 180  
01099 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 351 825- [REDACTED]

Telefax +49 351 825- [REDACTED]

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)  
44-8431/2719/4

Dresden, 30. Mai 2024

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Genehmigungsverfahren nach §§ 16 und 8 BImSchG zur Erweiterung  
der Anlage Nasschemie, einschließlich Errichtung des Gebäudes  
B37/B39 der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG**

Ihr Genehmigungsantrag auf 1. Teilgenehmigung nach §§ 16 und 8  
BImSchG vom 30. März 2023 in der Fassung vom 22. Januar 2024

Sehr geehrte [REDACTED],

auf den Antrag auf 1. Teilgenehmigung nach §§ 16 und 8 BImSchG vom  
30. März 2023 in der Fassung vom 22. Januar 2024 (jeweils elektronischer  
Posteingang in der Landesdirektion Sachsen – LDS)

ergeht folgender

**Bescheid**

**1 Entscheidung**

**1.1** Der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker  
Straße 180 in 01099 Dresden, wird auf ihren Genehmigungsantrag auf  
1. Teilgenehmigung vom 30. März 2023 in der Fassung vom  
22. Januar 2024 gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 8 und 10 BImSchG  
und § 1 der 4. BImSchV sowie den Ziffern 5.1.1.1 und 9.3.1 des An-  
hangs 1 dieser Verordnung die

**1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung**

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflä-  
chen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Nasschemie)  
durch Errichtung eines weiteren zusätzlichen Anlagenteils in einem neu  
zu errichtenden Gebäude B37/B39 (Modul 4) in 01099 Dresden, Königs-  
brücker Straße 180, Flurstücks-Nrn. 641/20, 641/32 und 641/39,

erteilt.

MACH [REDACTED]  
WAS [REDACTED]  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sach-  
sen  
**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für  
verschlüsselte / signierte E-Mails /  
elektronische Dokumente sowie  
elektronische Zugangswege finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

## 1.2 Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Herstellung einer Baugrube einschließlich Baugrubenverbaus für das Gebäude B37/B39 entsprechend des Bauantrages 12A in Kapitel 12 der Antragsunterlagen
- Errichtung und Betrieb eines Regenrückhaltebeckens mit integriertem Havarie- und Löschwasserrückhaltebecken nach Vorgabe des Abschnitts 1.3.3
- Herstellung der Komplextrennwand zum Bestandsgebäude B38 (Achse X 650.000 / Y 528.800 – Y 597.200)
- Errichtung des Gebäudes B37/B39 entsprechend des Bauantrages 12B in Kapitel 12 der Antragsunterlagen einschließlich der 1. Tektur vom 5. Dezember 2023 und der ergänzten Fassung vom 22. Januar 2024 einschließlich Errichtung und Betrieb von 7 Notstromaggregaten und zwei Heißwassererzeugern zur Notwärmeversorgung.

## 1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende weiteren behördlichen Entscheidungen ein:

### 1.3.1 Baugenehmigungen

**1.3.1.1** Baugenehmigung nach § 72 i. V. m. §§ 63, 66, 68 SächsBO Kapitel 12A - Herstellen einer Baugrube einschließlich Baugrubenverbau (Az.: 63/S/BS/01324/23)

**1.3.1.2** Baugenehmigung nach § 72 i. V. m. §§ 2, 3, 4, 6, 66 und 67 SächsBO inkl. Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 SächsBO Kapitel 12B – Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 (Az.: 63/S/BS/01325/23)

**1.3.1.3** Ergänzungsgenehmigung (AZ.: 63/S/BS/05021/23) zur Baugenehmigung (AZ.: 63/S/BS/01325/23) nach § 72 i. V. m. §§ 57 und 59 SächsBO Kapitel 12B – Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 - 1. Tektur einschließlich

- Zulassung der Ausnahmen gemäß § 32 Absatz 3 der 44. BImSchV zu Anforderungen von § 19 der 44. BImSchV hinsichtlich folgender Abweichungen für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Notstromaggregate und Heißwasserkessel:

Notstromaggregate:

Für die zu errichtenden 5 Netzersatzanlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von je 2,25 MW und die 2 Anlagen zur unterbrechungs-freien Stromversorgung (USV) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2,22 MW wird eine Abweichung gemäß § 32 Absatz 3 der 44. BImSchV der Ableithöhe nach § 19 der 44. BImSchV zugelassen:

zugelassene Schornsteinhöhe von 23,4 m über Plan-Null (entspricht einer Höhe von +236,8 m ü. NN bzw. von 3 m über Dach des Gebäudes B39).

Die Notstromaggregate dienen ausschließlich dem Notbetrieb, die maximale Betriebszeit ist gemäß § 32 Absatz 3 Satz 3 der 44. BImSchV auf 300 h/a begrenzt

Heizkessel:

Für die zu errichtenden 2 Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je 6 MW wird eine Abweichung gemäß § 32 Absatz 3 der 44. BImSchV der Ableithöhe nach § 19 der 44. BImSchV zugelassen:

zugelassene Schornsteinhöhe von 25,8 m über Plan-Null (entspricht einer Höhe von +239,2 m ü. NN, 5,4 m über Dach und von 3 m über der südlich angrenzenden Zinne des Gebäudes B39 mit einer Höhe von 22,8 m über Plan-Null)

Die Heizkessel dienen nur dem Notbetrieb bei Ausfall der Fernwärme. Die maximale Betriebszeit der Heizkessel ist gemäß § 32 Absatz 3 Satz 3 der 44. BImSchV auf 300 h/a beschränkt.

### **1.3.2 Zulassungen von Abweichungen und Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes**

**1.3.2.1** Zulassungen von Abweichungen nach § 67 Absatz 1 i. V. m. § 6 Absätze 1 und 3 SächsBO nach § 67 Absatz 1 i. V. m. § 6 Absätze 1 und 3 SächsBO (AZ.: 63/S/BS/01325/23):

**1.3.2.1.1** Zulassung der Überdeckung der Abstandsflächen Ost A4 Gebäude B37 mit der Abstandsfläche West Gebäude B48

**1.3.2.1.2** Zulassung der Überdeckung der nördlichen Abstandsflächen des CUB-Gebäude B39 zwischen den Achsen X 687.20 und X 708.80 und den südlichen Abstandsflächen der Kalksilos im betroffenen Bereich.

Die entstehenden Abstandsflächen beider Gebäude, CUB-Gebäude B39 und den Kalksilos dürfen in den betroffenen Bereichen jeweils innerhalb der anderen bauliche Anlage zu liegen kommen.

**1.3.2.2** Zulassungen von Befreiungen von Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans Nr. 126, Dresden-Klotzsche Nr. 3 nach § 31 Absatz 2 BauGB:

Für den Bauantrag 12.A der 1. Teilgenehmigung:

**1.3.2.2.1** Befreiung von der Festsetzung für Private Grünfläche GP2 – Zweckbestimmung Parkanlage (Grünordnerische Festsetzungen 4.2.1)

**1.3.2.2.2** Befreiung von planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans – Private Grünfläche GP3 – Zweckbestimmung Baumwiese im Norden (Grünordnerische Festsetzungen 4.2.1 einschl. zeichnerische Darstellung von Bäumen)

**1.3.2.2.3** Befreiung von planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans – Baumreihen im Westen (Planungsrechtliche Festsetzungen I.9.2.2)

Für den Bauantrag 12.B der 1. Teilgenehmigung:

**1.3.2.2.4** Befreiung hinsichtlich zulässiger Nutzungen und Nutzungsarten im Baugebiet 2 GE 3 (Planungsrechtliche Festsetzungen I.1.1.2): zusätzliche zulässige Nutzung als Produktionsflächen und Produktionsnebenflächen, sowie Nutzung für Anlieferung, Lagerung und Logistik.

**1.3.2.2.5** Befreiung hinsichtlich der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) im Baufeld 1 GE 3 (Planungsrechtliche Festsetzungen I.2.1.1): zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl im Baufeld 1 GE 3 um 119,5% auf 8.081 m<sup>2</sup>

**1.3.2.2.6** Befreiung hinsichtlich der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) im Baufeld 2 GI 6 (Planungsrechtliche Festsetzungen I.2.1.1): zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl im Baufeld 2 GI 6 um 50,7 % auf 28.994 m<sup>2</sup>

**1.3.2.2.7** Befreiung von der maximal zulässigen Wandhöhe Baufeld 1 GE 3 (Planungsrechtliche Festsetzungen I.2.5.2): zulässige Überschreitung der maximal zulässigen Wandhöhe im Baufeld 1 GE 3 um 19,8 m auf eine maximal zulässige Wandhöhe von 244,0 m ü NN

**1.3.2.2.8** Befreiung von der maximal zulässigen Firsthöhe im Baufeld 2 GI 6 (Planungsrechtliche Festsetzung I.2.5.1): zulässige Überschreitung der maximal zulässigen Firsthöhe im Baufeld 2 GE 6 um 11,9 m auf eine maximal zulässige Firsthöhe von 244,0 m ü NN

**1.3.2.2.9** Befreiung von der zulässigen Baumassezahl (BMZ) im Baufeld 1 GE3 (Planungsrechtliche Festsetzungen I.2.3): zulässige Überschreitung der Baumassezahl im Baufeld 1 GE 3 um 295,6 % auf eine zulässige Baumassezahl von 236.595 m<sup>3</sup>

**1.3.2.2.10** Befreiung von der zulässigen Baumassezahl (BMZ) im Baufeld 2 GI6 (Planungsrechtliche Festsetzungen I.2.3): zulässige Überschreitung der Baumassezahl im Baufeld 2 GI 6 um 249,9 % auf eine zulässige Baumassezahl von 1.065.596 m<sup>3</sup>

**1.3.2.2.11** Befreiung von den Festsetzungen zur Gebäudegestaltung (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen II.1): Entfall einer Fassadenbegrünung.

**1.3.2.2.12** Befreiung von der Festsetzung zur Einfriedung der Grundstücke (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen II.4): Zulassung der Ausführung des Werkzauns als Stabgitterzaun mit einer maximalen Höhe von 2,40 m

**1.3.2.2.13** Befreiung von der zeichnerischen Festsetzung der Baugrenze im Bebauungsplan: zulässige Überschreitung der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze im Süden und Westen

**1.3.2.2.14** Befreiung vom Ausschluss von Nebenanlagen (Planungsrechtliche Festsetzungen I.3): Zulässigkeit der Errichtung zu genehmigender Nebenanlagen

(Regenrückhaltebecken und Versickerungsmulde) im Bereich der Befreiung 3 „Wald Süd“

**1.3.2.2.15** Befreiung von der Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen – Schornsteine (Planungsrechtliche Festsetzungen I.2.2): Zulässige Überschreitung der Schornsteinhöhe im Baufeld 2 GI 6 auf Grund immissionsschutzrechtlicher Erfordernisse auf eine Mündungshöhe der Schornsteine im Gebäudeteil B37 (FAB) auf 258,4 m ü NN (ca. 16 m über Dach) und eine Mündungshöhe der Schornsteine im Gebäudeteil B39 (CUB) auf 256,4 m ü NN (ca. 23 m über Dach)

**1.3.3 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG zum Bau und Betrieb eines Regenwasserrückhaltebeckens**

Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Regenrückhaltebeckens mit integriertem Havarie- und Löschwasserrückhaltebecken und integrierter Bewässerungszisterne am nachfolgend bezeichneten Standort unter Einhaltung der Nebenbestimmungen im Abschnitt 3.5.1.

Anlage	Regenrückhaltebecken
Standort	Flurstück 840/46 Gemarkung Klotzsche Koordinaten (ERTS89/UTM33N): Ostwert: 414105 Nordwert: 5661879
Rückhaltevolumen	1743,43 m <sup>3</sup>
Angeschlossenen Entwässerungsfläche A / A <sub>U</sub>	6,33 ha / 5,86 ha
Bemessungsregenhäufigkeit	n = 0,5
Drosselablauf	140 l/s zzgl. 3 l/s Drainageabfluss
Technische Details	Regenrückhaltebecken, offenes Rechteckbecken, Stahlbeton integriertes Havarie-/Löschwasserrückhaltebecken (175 m <sup>3</sup> ) und Regenwasserspeicher Bewässerung (48,15 m <sup>3</sup> ) L * B * = 50,45 m * 9,45 m Sohle RRB: 186,75 m ü NN Bemessungswasserspiegel/Notüberlauf: 192,10 m ü NN OK RRB-Wand: 194,63 m ü NN Drossel: 2 x nassaufgestellte Pumpe: Q = 140 l/s, H = 7,80 m Pumpe für Kellerentwässerung/Drainagewasser: Q = 3 l/s, H = 9,20 m

#### **1.3.4 Weitere gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene andere behördliche Entscheidungen**

- Dauerhafte Umwandelungsgenehmigung von Wald gemäß § 8 Absatz 1 SächsWaldG vom 8. Februar 2023 für das Flurstück Klotzsche – 840/46 (Az. 854.43): Die für das Regenrückhaltebecken in Anspruch genommene Grundfläche wird dauerhaft aus der Bodennutzungsart „Wald“ herausgenommen.

**1.4** Bestandteil dieser Entscheidung sind die in Abschnitt 2 aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (Anlagen) sowie die Nebenbestimmungen in Abschnitt 3.

**1.5** Die Kosten dieser Entscheidung trägt die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG.

**1.6** Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Die Kosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind auf die in Abschnitt 5 genannte Bankverbindung zu entrichten.

## **2 Entscheidungserhebliche Unterlagen**

Die nach Abschnitt 1.2 dieser Entscheidung genehmigten Maßnahmen sind, sofern in diesem Bescheid nichts Anderes festgelegt ist, auf der Grundlage der nachfolgend genannten Antragsunterlagen auszuführen:

### **2.1 Antragsunterlagen**

- Antragsunterlagen Erweiterung zur Erweiterung der Anlage Nasschemie um ein weiteres Anlagenteil im Gebäude B37/B39 (Modul 4) vom 30. März 2023 (elektronischer Posteingang LDS),
- Aktualisierte bzw. nachgelieferte Teile des Antrages vom 31. März 2023 einschließlich Nachlieferungen für die Zulassung der Maßnahmen des vorzeitigen Beginns,
- Konsolidierte und geänderte Fassung der Antragsunterlagen (Revision 1) vom 25. Juli 2023 (Posteingang) mit Kennzeichnung von Betriebsgeheimnissen und weiteren Änderungen sowie der Fassung zur öffentlichen Auslegung (Papierexemplare ohne Betriebsgeheimnisse),
- Antragsunterlagen in der Fassung vom 28. November 2023 (1. Tektur zum Bauantrag- – Antragsversion Revision 1, 1. Tektur) mit Unterlagen zu Nachforderungen vom Juli und Oktober 2023 (elektronischer Posteingang LDS)
- Ergänzter Antrag vom 22. Januar 2024 in der Fassung vom 20. März 2024 (redaktionelle Änderungen - elektronischer Posteingang LDS – Antragsversion Revision 1, 1. Tektur), sowie Papierexemplare vom 30. März 2024 (Posteingang LDS 3. April 2024)

insgesamt 3.824 Seiten (letzte konsolidierte Fassung des Antrages).

## 2.2 Weitere Unterlagen, die im Verfahren zu berücksichtigen waren

- Einwendung [REDACTED] vom 20. September 2023 (Posteingang per E-Mail vom 25. September 2023),
- Stellungnahme der Antragstellerin zur Einwendung vom 19. Oktober 2023 (Posteingang per E-Mail vom 19. Oktober 2023)
- Stellungnahme der Landeshauptstadt Dresden zur Einwendung vom 24. Oktober 2023 (Posteingang per E-Mail vom 24. Oktober 2023)
- Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises (Prüfbericht-Nr. 23-021-P1) vom 30. Mai 2023
- Prüfbericht zur Prüfung der Standsicherheit Prüf-Nr. 2480/23/K-01 vom 25. September 2023
- Antrag der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG für die Indirekteinleitung von Prozessabwässern vom 30. März 2023
- Aktennotiz zum Webex Meeting vom 10. Mai 2023 (IFD, Forstbehörde, LDS)
- Fachgespräch Ausbreitungsrechnung (2023): Merkblatt Schornsteinhöhenbestimmung zur TA Luft 2021, Herausgeber: Fachgespräch Ausbreitungsrechnung, Stand: 4. Juli 2023, veröffentlicht Oktober 2023 auf <https://www.lai-immissionsschutz.de>

## 2.3 Entscheidungen, die der 1. Teilgenehmigung vorausgingen

- Luftfahrtrechtliche Zustimmung der LDS zur Erweiterung des Werkes Infineon in Dresden „Modul 4“ einschließlich Kaminanlagen B37 (Kamine 1-11) und B39 (Kamine 12-15) vom 21. März 2023 (GZ: 36-4055/151/19)
- Baurechtliche Genehmigungen zur Bauvorbereitung sowie immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Zwischenlagerung von Baustellenaushub (Bauordnungsamt der LHDD)
- Vorzeitiger Beginn zur Grundwasserabsenkung nach § 17 (untere Wasserbehörde der LHDD) vom 2. Juni 2023 (GZ: 86.43-43-0230/37295/179478)
- Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 22. Mai 2023 (GZ: 44-8431/2719/4)
- Erster Ergänzungsbescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 21. Juli 2023 (GZ: 44-8431/2719/4-2023/987486)

- Zweiter Ergänzungsbescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 28. November 2023 (GZ: 44-8431/2719/4-2023/1454187)
- Dritter Ergänzungsbescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 12. März 2024 (GZ: 44-8431/2719/4-2024/253181)
- Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG für die streng geschützte Tierart Zauneidechse durch die Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde der Landeshauptstadt Dresden (GZ: 86.44-9144/10/15567/49677/23)

### 3 Nebenbestimmungen

#### 3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.1.1** Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung mit der Errichtung der genehmigten Anlagenteile begonnen worden ist.
- 3.1.2** Der geplante Baubeginn sowie die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen ist der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44 (Immissionsschutz, Chemikalienrechtvollzug) und dem zuständigen Bauaufsichtsamt in der Landeshauptstadt Dresden rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen.

#### 3.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

##### 3.2.1 Nebenbestimmungen zum Schutz und Vorsorge vor Luftverunreinigung

###### 3.2.1.1 Nebenbestimmungen zu Emissionsquellen für schadstoffbeladene Abgase aus genehmigungsbedürftigen Anlagen

- 3.2.1.1.1** Schadstoffbeladene Abgase sind antragsgemäß über folgende Emissionsquellen abzuleiten:

Quelle	Ostwert	Nordwert	Höhe	Austrittsfläche	Durchmesser
	m	m	m	m <sup>2</sup>	m
37.3	33.414.335	5.661.961	45	2,84	1,90
37.4	33.414.332	5.661.956	45	2,84	1,90
37.5	33.414.329	5.661.950	45	5,31	2,60
37.6	33.414.326	5.661.943	45	5,31	2,60
37.7	33.414.324	5.661.937	45	5,31	2,60



Quelle	Ostwert	Nordwert	Höhe	Austritts- fläche	Durch- messer
	m	m	m	m <sup>2</sup>	m
37.8	33.414.321	5.661.932	45	5,31	2,60
37.9	33.414.319	5.661.928	45	2,54	1,80
37.10	33.414.318	5.661.925	45	1,54	1,40
37.11	33.414.316	5.661.921	45	0,64	0,90
39.13	33.414.258	5.661.867	43	0,95	1,10

Die angegebenen Höhen sind bezogen auf das Bezugsniveau Infineon (mittleres Geländenniveau am Standort) von +213,4 m ü NN.

Die Angaben der Koordinaten für die Lage der Schornsteine erfolgen nach ETRS 89 UTM Zone 33 N.

**3.2.1.1.2** Hinsichtlich der vorgesehenen Schornsteinhöhen sind Reserven hinsichtlich einer geringfügigen Erhöhung (maximal 10%) bei der Planung zu prüfen.

### **3.2.2 Nebenbestimmung zum Schutz und Vorsorge vor Geräuschen**

#### **3.2.2.1 Nebenbestimmungen zum Baulärm**

**3.2.2.1.1** Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) einzuhalten.

**3.2.2.1.2** Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen) und Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken.

**3.2.2.1.3** Die Betriebszeit der einzelnen Baufahrzeuge, -maschinen und -geräte ist auf ein Minimum zu beschränken. Maschinen, die nicht effektiv im Einsatz sind, sind auszuschalten und nicht im Leerlauf zu belassen.

**3.2.2.1.4** Die Vorgaben des Kapitels 13 der Schallimmissionsprognose [REDACTED] [REDACTED], Bericht-Nr. M230393-01, 25. Oktober 2023) sind zu beachten. Das sind insbesondere:

- Betriebszeiteinschränkungen der Baufahrzeuge, Baumaschinen und Baugeräte,
- Anzahlbeschränkung der Baufahrzeuge, Baumaschinen und Baugeräte

- 3.2.2.1.5** Die Einsatzzeiten der Baufahrzeuge, Baumaschinen und Baugeräte sind zu dokumentieren und der Landesdirektion Sachsen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.2.2.1.6** Während der Bauphase ist der messtechnische Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden. Die akustischen Messungen haben nach den Vorgaben der AVV Baulärm zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist der Landesdirektion Sachsen spätestens 2 Wochen vor Beginn der Messungen ein entsprechendes Messkonzept zur Abstimmung vorzulegen. Der Messtermin sowie der Zeitpunkt der Vorlage des Messberichts ist mit der Landesdirektion Sachsen ebenso abzustimmen.

### **3.2.2.2 Nebenbestimmung zu den Bauschalldämmmaßen der Außenbauteile der Gebäude**

Die in Tabelle 13 der Schallimmissionsprognose ( [REDACTED] Bericht-Nr. M230393-01, 25. Oktober 2023) definierten Anforderungen an die Außenbauteile (bewertete Bauschalldämmmaße) sind einzuhalten.

Welche Anforderung für welches Außenbauteil gilt, ergibt sich aus Tabelle 13 in Kombination mit Anlage 2 der Schallimmissionsprognose ( [REDACTED] Bericht-Nr. M230393-01, 25. Oktober 2023).

### **3.2.2.3 Nebenbestimmung zu Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen**

Spätestens bis zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme des Ostflügels des Unterkunftsgebäudes der DGUV-Akademie müssen die Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen gemäß Tabelle 18 der Schallimmissionsprognose ( [REDACTED] Bericht-Nr. M230393-01, 25. Oktober 2023) insoweit umgesetzt sein, dass auch an allen hinzukommenden nach DIN 4109 schutzbedürftigen Räumen der nächtliche Immissionsrichtwert gemäß Nr. 6.1 Buchstabe d der TA Lärm in Höhe von 45 dB(A) nicht überschritten wird.

Der Nachtzeitraum beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Die lauteste Nachtstunde ist maßgeblich für die Beurteilung.

Eventuelle Abweichungen von den beabsichtigten Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen sind mit der Landesdirektion Sachsen mindestens einen Monat vor deren Umsetzung abzustimmen.

### **3.2.2.4 Nebenbestimmung zum Nachweis der Wirksamkeit der Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen**

Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Nutzungsaufnahme des Ostflügels des [REDACTED] ist, in Bezug auf die Nebenbestimmung Nr. 3.2.2.3, durch Messung nachzuweisen, dass der nächtliche Immissionsrichtwert gemäß Nr. 6.1 Buchstabe d der TA Lärm in Höhe von 45 dB(A) auch an allen hinzukommenden nach DIN 4109 schutzbedürftigen Räumen nicht überschritten wird.

Die Messung ist von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nr. 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Kann der Beurteilungspegel aufgrund von Fremd- oder Störgeräuschen nicht zuverlässig durch Immissionsmessung bestimmt werden, ist von den gemessenen Emissionen ausgehend die Schallimmission zu berechnen oder durch Messung an einem Ersatzstandort und anschließende Bezugsrechnung auf den eigentlichen Immissionsort die Einhaltung des genannten Immissionsrichtwertes nachzuweisen.

Die Messung darf nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

Einzelheiten zur Messung sind mit der Landesdirektion Sachsen im Vorfeld abzustimmen. Der Messplan ist der Landesdirektion Sachsen mindestens 14 Tage vor Beginn der Messung vorzulegen. Der Messtermin ist der Landesdirektion Sachsen mindestens 2 Tage vor der Messung mitzuteilen.

### **3.2.3 Nebenbestimmung zum Schutz und Vorsorge vor elektromagnetischen Feldern**

Durch die beantragten Maßnahmen der 1. Teilgenehmigung dürfen keine zukünftigen Vorsorge-/Minimierungsmaßnahmen im Sinne von Nr. 5 der 26. BImSchVVwV verhindert werden.

### **3.2.4 Nebenbestimmungen zum Schutz und Vorsorge vor Störfällen**

**3.2.4.1** Der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist hinsichtlich der Verantwortlichkeiten innerhalb des Betriebsbereiches zu aktualisieren und dem LfULG zwei Wochen nach Zugang der 1. Teilgenehmigung elektronisch zu übermitteln.

**3.2.4.2** Alle auf der Baustelle von Module 4 Beschäftigten sind vor Arbeitsaufnahme zum Alarmierungsplan und zu den Verhaltensregeln bei einem Störfall innerhalb des Betriebsbereiches nachweislich zu belehren.

## **3.3 Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen**

### **3.3.1 Baugenehmigung Herstellen einer Baugrube einschließlich Baugrubenverbau (Az.: 63/S/BS/01324/23)**

#### **3.3.1.1 Bedingung**

Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass der bauaufsichtlich geprüfte Standsicherheitsnachweis der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn vorgelegt wird. Der Standsicherheitsnachweis muss dabei von einem Bauvorlagenberechtigten oder einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein.

Die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist vom Bauherrn zu veranlassen.

### **3.3.2 Baugenehmigung Errichtung der Gebäude des Modul 4 (AZ.: 63/S/BS/01325/23)**

**3.3.2.1** Die Bauausführung hat nach dem von Prüfenieur für Brandschutz [REDACTED] überprüften Brandschutzkonzept vom 12. Januar 2024, Version 04.1, und den in dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutzes, Prüf-Nr. 23-021-P1 vom 30. Mai 2023, aufgeführten Unterlagen zu erfolgen. Die in den genannten Unterlagen aufgeführten Maßnahmen und die in dem Prüfbericht erhobenen Forderungen aus den Prüfbemerkungen 10.1 bis 10.44 sind umzusetzen.

**3.3.2.2** Die Bauausführung hat nach den dem Prüfenieur für Standsicherheit [REDACTED] vorgelegten und in dem Prüfbericht zur Prüfung der Standsicherheit Prüf-Nr. 2480/23/K-01 vom 25. September 2023 aufgeführten Unterlagen zu erfolgen. Die in den genannten Unterlagen aufgeführten Maßnahmen und die in dem Prüfbericht erhobenen Forderungen aus den Prüfbemerkungen 12.1 bis 12.8 sind umzusetzen.

#### **3.3.2.3 Prüfung technischer Anlagen**

##### **3.3.2.3.1 Für die folgenden technischen Anlagen**

- Lüftungsanlagen (bezüglich der Belange des Brandschutzes),
- Rauchabzugsanlagen,
- Feuerlöschanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlage,
- Sicherheitsstromversorgung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung

wird die Prüfung nach SächsTechPrüfVO angeordnet. Die Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend alle drei Jahre gemäß SächsTechPrüfVO durch nach Bauordnungsrecht anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens der Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) prüfen zu lassen.

**3.3.2.3.2** Die Termine der Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme sind dem Bauaufsichtsamt mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

**3.3.2.3.3** Die Berichte über die Prüfungen, in denen die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens bescheinigt wird, müssen dem Bauaufsichtsamt mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme vorgelegt werden.

##### **3.3.2.4 Rechtliche Sicherung Baugrundstück**

Für das geplante Gebäude ist dem Bauaufsichtsamt die rechtliche Sicherung nach § 2 Absatz 12 SächsBO zur Vereinigung der folgenden Flurstücke (alle Gemarkung Dresden-Klotzsche):

- Flurstück 641/22, 641/23 (Buchgrundstück),

- Flurstück 641/24, 641/32, 641/37 (Buchgrundstück),
- Flurstück 840/46, 840/48 (Buchgrundstück),

vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

### 3.3.2.5 Auflage zum Stellplatznachweis

Die im Abschnitt 2.4 des Stellplatznachweises vom 10. Mai 2023 aufgeführten Maßnahmen sind während des Betriebs (Nutzung) des Standortes Infineon Dresden dauerhaft umzusetzen.

### 3.3.2.6 Für den Gesamtstandort inklusive dem geplanten Vorhaben werden die notwendigen Stellplätze sowie die Abstellplätze für Fahrräder wie folgt festgesetzt:

- notwendige Stellplätze: 1464
- ausgewiesene Stellplätze: 1509
- kostenpflichtig abzulösende Stellplätze: keine
- notwendige Abstellplätze für Fahrräder: 1172
- ausgewiesene Abstellplätze für Fahrräder: 1216
- kostenpflichtig abzulösende Abstellplätze für Fahrräder: keine

### 3.3.2.7 Die Baugenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, die sich aus dem Ergebnis der eventuell erforderlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben. Das Ergebnis der Prüfung des Nachweises wird Bestandteil der Baugenehmigung.

### 3.3.2.8 Nebenbestimmungen zu Emissionsquellen für schadstoffbeladene Abgase aus nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

**3.3.2.8.1** Schadstoffbeladene Abgase der Notstromaggregate sind über die Emissionsquellen 39.3 bis 39.9 mit einer Höhe von 3 m über Oberkante Attika des Gebäudes B39, bzw. 23,4 m über Plan-Null (Plan-Null: Bezugsniveau Infineon (mittleres Geländeniveau am Standort) von +213,4 m ü NN) abzuleiten.

**3.3.2.8.2** Die Betriebszeit der Notstromaggregate ist auf maximal 300 h/a zu begrenzen.

**3.3.2.8.3** Die Notstromaggregate sind jeweils mit einem Betriebsstundenzähler auszurüsten.

**3.3.2.8.4** Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben anzugeben sind:

- Betriebszeiten der Anlage mit Stand des Betriebsstundenzählers und Angabe der Art des Betriebes (Funktionstest, Notfallbetrieb, etc.)
- Wartungsarbeiten und wesentliche Reparaturarbeiten
- Besondere Vorkommnisse, einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen und Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen
- Unterweisungen und Unterrichtungen

**3.3.2.8.5** Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann mittels EDV geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

**3.3.2.8.6** Schadstoffbeladene Abgase der Heizkessel sind über folgende Emissionsquellen abzuleiten:

Quelle	Ostwert	Nordwert	Höhe	Austrittsfläche	Durchmesser	Volumenstrom
	m	m	m	m <sup>2</sup>	m	m <sup>3</sup> /h i.N.tr.
39.14	33.414.221	5.661.869	27	0,31	0,63	7.390
39.15	33.414.228	5.661.866	27	0,31	0,63	7.390

**3.3.2.8.7** Die Heizkessel sind mit Erdgas zu betreiben. Sollte zusätzlich zur Fernwärmeversorgung die Erdgasversorgung unterbrochen sein, können die Heizkessel mit Heizöl (EL) betrieben werden.

**3.3.2.8.8** Die Betriebszeit der Heizkessel ist auf maximal 300 h/a zu begrenzen.

**3.3.2.8.9** Die Heizkessel sind jeweils mit einem Betriebsstundenzähler auszurüsten.

**3.3.2.8.10** Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben anzugeben sind:

- Betriebszeiten der Anlage mit Stand des Betriebsstundenzählers und Angabe der Art des Betriebes (Funktionstest, Notfallbetrieb, etc.)
- Wartungsarbeiten und wesentliche Reparaturarbeiten
- Besondere Vorkommnisse, einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen und Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen
- Unterweisungen und Unterrichtungen

**3.3.2.8.11** Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann mittels EDV geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

**3.3.2.8.12** Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass diffuse Staubemissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Staubemissionen auf ein Mindestmaß beschränken.

### **3.4 Bauplanungsrechtliche Nebenbestimmungen**

#### **3.4.1 Nebenbestimmung zur Zulassung der Befreiung von den nach I 2.5.1 und I 2.5.2 zeichnerische festgesetzten Gebäudehöhen**

Die im Zuge eines umfassenden Abstimmungsprozesses zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Antragstellerin erarbeiteten gestalterischen Lösung zur Gestaltung der Fassade des Gebäudes B37/B39 sind umzusetzen. Die Südfassade ist durch Vor- und Rücksprünge der aufsteigenden Wand stark zu gliedern und auf diese Weise in ihrer visuellen Wirkung zu reduzieren.

#### **3.4.2 Ausgleichsmaßnahmen für die Zulassung der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 126, Dresden-Klotzsche**

- Pflanzung und Pflege von 70 Obstbäumen entlang der Straße „Mühlweg“ in Dresden-Wilschdorf (Flurstück 689 a und angrenzende, Ausgleich Gehölzverlust)
- Straßenbaumpflanzung Mockritzer und Wormser Straße (insgesamt 36 Laubbäume) in Dresden-Strehlen und Dresden-Striesen (Strehlen: Flurstück 798/1, Striesen: Flurstück 834, 836/5, 864/1, Organisation durch Amt 67, Ausgleich Gehölzverlust)
- Pflanzung von 19 Laubbäumen und Hecken in Dresden-Marsdorf (Flurstück 404/1, Ausgleich Gehölzverlust)
- Abriss und Entsiegelung im Bereich der Schweinemastanlage in Dresden-Schönfeld und anschließende Herstellung von Dauergrünland (Flurstück 653 - 658, Ausgleich in den Schutzgütern Boden, Wasserhaushalt, Arten und Biotope, Klima)
- Anlage von 3400 m<sup>2</sup> Dauergrünland mit Streuobstwiese in Dresden-Zaschendorf (Flurstück 165 und 166, Ausgleich in den Schutzgütern Arten und Biotope, Boden, Wasserhaushalt, Klima)
- Gewässerrenaturierung Klotzscher Dorfbach in Dresden-Klotzsche (Flurstück 1074/3, Ausgleich in den Schutzgütern Arten und Biotope, Boden, Wasserhaushalt, Stadtklima)

- Gewässerrenaturierung Lotzebach in Dresden-Niederwartha (Flurstück 82, 83/2, 86, Ausgleich in Schutzgütern Arten und Biotope, Boden, Wasserhaushalt, Stadtklima)
- Gewässerrenaturierung Podemuser Hanggraben und Teichsanierung in Dresden-Podemus (Flurstück 90/1, 130, Ausgleich in den Schutzgütern Arten und Biotope, Boden, Wasserhaushalt, Stadtklima)
- Entwicklung der bergrechtlich genutzten Kiesfläche als naturnahe Erholungs- und Biotopverbundfläche durch Kauf und Anlage verschiedener Biotope in Dresden-Zschießen (Flurstücke 111, 113a, 114, 116, 117, 118/1, 124, 125, 126, 127, 128, 131/2, 132/2, 133/2,-134, 135, 137, 579, 580, 581, Ausgleich im Schutzgut Landschaftsbild).

Die Maßnahmen werden durch die Landeshauptstadt Dresden (Umweltamt, Straßenbaumpflanzungen: Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft) im Rahmen von Sammelmaßnahmen gegen anteilige Kostenerstattung durch die Infineon Dresden Technologies GmbH & Co. KG ausgeführt. Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen wurde ein Vertrag zwischen beiden Parteien abgeschlossen.

### **3.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

#### **3.5.1 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Regenrückhaltebeckens**

##### **3.5.1.1 Bedingung**

Der Standsicherheitsnachweis muss bauaufsichtlich geprüft werden, wenn dies nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu § 12 Absatz 3 DVOSächsBO (Erklärung des Tragwerksplaners) erforderlich ist.

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Erklärung des Tragwerksplaners und der Standsicherheitsnachweis für das Regenrückhaltebecken spätestens zwei Wochen vor Errichtungsbeginn der unteren Wasserbehörde vorgelegt werden.

Der Standsicherheitsnachweis muss dabei von einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein. Der Standsicherheitsnachweis ist bauaufsichtlich zu prüfen, wenn dies nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zu § 12 Absatz 3 DVOSächsBO (Erklärung des Tragwerksplaners) erforderlich ist.

Die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist vom Bauherrn zu veranlassen. Auflagen, die sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung ergeben, sind umzusetzen.

##### **3.5.1.2 Auflagen**

**3.5.1.2.1** Die Anlagen sind nach den genehmigten Plänen und den geprüften Unterlagen sowie den Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung zu errichten und zu betreiben.

**3.5.1.2.2** Die Anlagen sind nach den geltenden Vorschriften, mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) und dauerhaft



herzustellen und so zu unterhalten, zu betreiben und zu warten, dass andere nicht geschädigt werden und jederzeit eine ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers gewährleistet ist.

Von den a. a. R. d. T. abweichende Bauprodukte dürfen nur eingesetzt werden, wenn die gemäß §§ 20 ff. SächsBO erforderlichen Nachweise vorliegen.

Hinweis: Als a. a. R. d. T. gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten "Technischen Baubestimmungen" in der aktuellen Fassung.

- **3.5.1.2.3** Der Bauherr hat für die Durchführung der Bauarbeiten einen geeigneten Unternehmer zu bestellen.
- 3.5.1.2.4** Der unteren Wasserbehörde sind der Baubeginn und das Bauende, jeweils zwei Wochen vorher, schriftlich oder per E-Mail (umwelt.recht1@dresden.de) anzuzeigen. Der Bauherr hat der unteren Wasserbehörde mit der Anzeige des Baubeginns das von ihm mit der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro sowie den Namen des Bauleiters einschließlich Telefonnummer schriftlich bekanntzugeben. Mit der unteren Wasserbehörde ist rechtzeitig die Abnahme des Bauwerkes zu vereinbaren.
- 3.5.1.2.5** Die Baustelle ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die öffentliche Sicherheit ist jederzeit zu gewährleisten.
- 3.5.1.2.6** Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass während der Bauzeit keine wassergefährdenden und -verunreinigenden Stoffe in die Gewässer oder das Grundwasser gelangen. Bei den Arbeiten dürfen keine Geräte eingesetzt werden, die Ölverluste aufweisen.
- 3.5.1.2.7** Werden bei der Bauausführung bisher unbekannte Altlasten aufgefunden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (Tel.-Nr. 488 62 63) unverzüglich zu informieren. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise. Bis dahin ist das kontaminierte Material so zu lagern, dass zusätzliche Kontaminationen verhindert werden. Der Abtransport von Aushubmaterial ist bis zu einer Entscheidung einzustellen.
- 3.5.1.2.8** Zur Abnahme sind der unteren Wasserbehörde folgende Unterlagen zu übergeben:
- Bestandslageplan mit Nivellement aller technologisch wichtigen Sohlhöhen einschließlich Notüberlaufschwelle,
  - Ermittlung des tatsächlich errichteten Rückhaltevolumens,
  - Protokoll der Dichtheitsprüfung,
  - Protokoll über die Funktionstests der Drosseleinrichtung (Pumpen) und Schieber,

- Fachbauleitererklärung,
- Protokoll der Bauabnahme nach VOB/B oder gleichwertig.

**3.5.1.2.9** Das Regenrückhaltebecken ist so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass Andere nicht geschädigt werden und jederzeit eine ordnungsgemäße Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers gewährleistet ist. Die Anlagen sind regelmäßig, insbesondere nach Starkniederschlägen zu kontrollieren. Die Kontrollgänge und durchgeführten Wartungsarbeiten sind in einem Betriebsbuch schriftlich festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

**3.5.1.2.10** Die wasserrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser wasserrechtlichen Entscheidung begonnen wurde.

### **3.5.1.3 Auflagen- und Widerrufsvorbehalt**

Die Erteilung weiterer Auflagen sowie der Widerruf der erteilten Erlaubnis und Genehmigungen bleiben vorbehalten, soweit sich dies als erforderlich erweist.

## **3.6 Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz**

**3.6.1** Die Errichtung der Gebäude B37/B39 des Moduls 4 hat nach den Vorgaben des vom Sachverständigen für Brandschutz Diplom-Ingenieur [REDACTED] entworfene und aktualisierte Brandschutzkonzept vom 12. Januar 2024, Version 04.1, zu erfolgen.

**3.6.2** Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind vor Arbeitsaufnahme bezüglich der internen Notrufnummern, Rettungswegen, möglichen Alarmierungswegen, Ansprechpartnern vor Ort und Positionen von Brandbekämpfungsausrüstung zu unterweisen.

**3.6.3** Die notwendigen Breiten (mind. 3,00 m) der Zufahrtswege vom Werk zur Baustelle sind sicherzustellen.

Die uneingeschränkte Funktionalität und Durchfahrtsmöglichkeiten der Tore 22, I, der Tore am Gebäude B07 sowie der Durchfahrtstore zwischen den Gebäuden B47, B38 und B48 und der Südzufahrt zum Baustellenfeld sind zu gewährleisten.

**3.6.4** Bezüglich des Fortschrittes der Baustelle sind regelmäßige Abstimmungen mit der Betriebsfeuerwehr und dem Arbeitsschutz zu führen.

**3.6.5** An geeigneten Stellen sind Aushänge bzgl. der Adressbezeichnung der Zufahrt (Südzufahrt) des Baufeldes zu errichten, um die korrekte Anfahrt der Rettungskräfte sicherzustellen. Die Mitarbeiter sind ebenfalls diesbezüglich zu belehren.

Die direkte Einfahrt ins Baufeld liegt in der Südeinfahrt auf der Adresse: Königsbrücker Straße 178, 01109 Dresden-Klotzsche.

- 3.6.6** Das aktuelle Brandmelde- und Alarmierungskonzept ist dem Sachgebiet Einsatzvorbereitung des Brand- und Katastrophenschutzamtes der LHDD zur Abstimmung vorzulegen.
- 3.6.7** Die konzeptionellen Festlegungen über die im folgenden genannten Bereiche sind dem Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden zur Abstimmung vorzulegen:
- Komptabilität der Technik und Ausrüstung
  - Einsatztaktik und Einsatzszenarien
  - Zufahrts- und Zutrittsberechtigungen
  - Kommunikation unter Beachtung möglicher Funknetze
  - Ausrückeordnungen und Alarmschwellen und Alarmstichworte
  - Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder
  - Übungswesen (feuerwehr- und objektspezifisch)
- 3.6.8** Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu aktualisieren. Vor Fertigstellung ist der Feuerwehrplan mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt der LHDD abzustimmen. Eine Ausfertigung des abgestimmten Planes ist in schriftlicher und digitaler Form an das Amt zu übergeben.
- 3.6.9** Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist entsprechend anzupassen und dem Brand- und Katastrophenschutzamt der LHDD zur Abstimmung vorzulegen.
- 3.6.10** Die Stoffliste der gelagerten Gefahrstoffe ist bei Bedarf zu aktualisieren und die Räume entsprechend den Vorgaben der FwDV 500 zu kennzeichnen.
- 3.6.11** Die im Brandschutzkonzept aufgezeigten Maßnahmen zur Löschwasserversorgung, Löschwasserrückhaltung, zur Zuwegung und zur allgemeinen Gefahrenabwehr und die Anmerkungen aus dem Bericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz sind zwingend umzusetzen, somit kann gewährleistet werden, dass ein auftretender Schaden minimiert wird. Die Aufschaltbedingungen für die Brandmeldeanlage (Löschanlage) sind nach den Vorgaben des Brand- und Katastrophenschutzamtes der LHDD einzuhalten.

### **3.7 Nebenbestimmung zum Abfall- und Bodenschutzrecht**

Die Beprobungen des Baustellenaushubes, der bei den Maßnahmen nach 1.2 dieses Bescheides anfällt, sind zur Feststellung der Wiederverwendbarkeit und der Abfalleigenschaften vollumfänglich durchzuführen und zu dokumentieren.

## 4 Begründung

### 4.1 Sachverhalt und Antragsgegenstand

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG betreibt am Standort Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden, Gemarkung Klotzsche, Flurstücke 641/20, 641/32 und 641/39 in den Gebäuden B32, B34, B35, B36 und B38 u. a. die Anlage Nasschemie für Ätz-, Reinigungs- und Trocknungsprozesse unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln im Rahmen der Fertigung von Halbleiterbauelementen.

Die Anlage wird auf der Grundlage der Altanlagenanzeigen (§ 67 Absatz 2 BImSchG) vom 19. August 2003 an die Stadt Dresden (Az.: 86.41-04-0230/05261 / Stadtverwaltung Dresden und 86.41-04-0230/05258 / Stadtverwaltung Dresden), der Anzeige zur Wiederinbetriebnahme der nasschemischen Anlagen in den Gebäuden B32 und B33 (ehemals Qimonda) und mit den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 29. August 2014 (Gz.: DD44-8823.22/1/13), vom 28. Dezember 2017 (Gz.: DD44-8431/1782/4), vom 27. August 2018 (Gz.: DD44-8431/1782/4), vom 7. Dezember 2018 (Gz.: DD44-8431/1910/04), vom 3. Februar 2022 (Gz.: 44-8431/2249/4) und vom 10. Oktober 2022 (Gz.: 44-8431/2638/4) betrieben.

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG beantragte die Änderung der Anlage Nasschemie (Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln) in zwei Abschnitten. Gegenstand der Änderungen sind die Errichtung eines neuen Anlagenteils dieser Anlage im neu zu errichtenden Gebäude B37/B39 (Modul 4) sowie in Verbindung mit der Inbetriebnahme dieses Anlagenteils die Erhöhung des Lösungsmiteleinsatzes auf 1.054 t/a und des Lösungsmittelverbrauchs von 270 t/a auf 786 t/a.

Der Neubau wird auf dem bestehenden Betriebsgelände errichtet, wozu der Parkplatz vor Gebäude B48 rückgebaut und die vorhandenen Freiflächen in diesem Bereich mit genutzt werden. Das Modul 4 umfasst die Gebäudeteile B37 (mit den Funktionsbereichen FAB und SUPPORT) und den weiter südlich gelegenen Gebäudeteil B39 (CUB) sowie die östlich gelegene Gasfarm und die südwestlich gelegene Pforte-Süd.

Die vorliegenden Unterlagen beziehen sich auf die genehmigungsbedürftigen Anlagen der Nasschemie in den Gebäudeteilen B37 und B39 (Modul 4). Ziel der nasschemischen Anlagen ist im Wesentlichen die Übertragung von Oberflächenstrukturen auf die Wafer durch verschiedene Ätzprozesse. Vorgesehen ist die Errichtung und der Betrieb folgender Betriebseinheiten:

- AN A400 - Anlagenteil Nasschemie Modul 4
- BE M4-02 - Chemikalienversorgung
- BE M4-03 - Produktion Anlagenteil Modul 4 Nasschemie
- BE M4-04 - Konzentratentsorgung Modul 4
- BE M4-05 - Abluftanlagen Modul 4

- AN A410 - Großtanksysteme Modul 4
- BE M4-01 - Tanklager Modul 4

Die genehmigungsrechtliche Umsetzung der wesentlichen Änderung der Anlage Nasschemie soll dabei über Teilgenehmigungen im Sinne von § 8 BImSchG erfolgen.

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde die Errichtung des gesamten Baukörpers des B37/B39 (Modul 4) beantragt.

Die 2. Teilgenehmigung soll die Installation der Prozessanlagen und die Einrichtung der Reinraumflächen sowie den Betrieb der nasschemischen Anlagen umfassen.

Der Antrag auf 1. Teilgenehmigung beinhaltet weiterhin:

- Die Herstellung einer Baugrube einschließlich Baugrubenverbau für das Gebäude B37/B39 (CUB und FAB Modul 4),
- die Errichtung des Gebäudes B37/39,
- die Errichtung und den Betrieb von 7 Notstromaggregaten und zwei Heizkesseln zur Notwärmerversorgung bei Ausfall der Erdgasversorgung
- die Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatschG – Zauneidechse,
- die Errichtung und den Betrieb eines Regenwasserrückhaltebeckens für die Gebäude B37/B39 und B38 sowie weitere Flächen nach § 55 SächsWG,
- Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und Betrieb der Gesamtanlage anhand verschiedener Fachgutachten

Gegenstand der 2. Teilgenehmigung sind voraussichtlich:

- Antrag auf Errichtung der technischen Ausrüstungen und Betrieb der Anlage Nasschemie im Anlagenteil Modul 4
- Beschreibung der Anlagen- und Maschinentechnik sowie Verfahrensbeschreibung für die genehmigungsrelevanten Betriebseinheiten
- Beschreibung Sicherheitstechnik
- Präzisierung der Fachgutachten
- AwSV-Anzeigen
- alle für den Anlagenbetrieb erforderlichen sonstigen Genehmigungen
- Fortschreibung der sicherheitstechnischen Dokumente (Sicherheitsbericht, Explosionsschutzdokument)

Das Gesamtvorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs von 270 t/a auf 786 t/a durch die Erweiterung der Anlage Nasschemie im neu errichteten Anlagenteil Gebäude B37/B39 (Modul 4),
- Erhöhung der Abluftvolumenströme und Errichtung zusätzlicher Abluftreinigungsanlagen, insbesondere Installation saurer und basischer Nasswäscher, Installation einer regenerativen Absorptions-/Nachverbrennungseinrichtung (RNV) für lösungsmittelhaltige Abluft, einer DENOX-Anlage sowie die Errichtung neuer Schornsteine für die Abluft der Anlage Nasschemie im neuen Anlagenteil Modul 4 einschließlich aller in diese Anlage eingebundenen Abluftströme anderer genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen,
- Erweiterung von Chemikalienver- und -entsorgungsanlagen für die genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagenteile und Anlagen des Bereiches Modul 4 und Erhöhung des Chemikalieneinsatzes am Standort infolge der Erhöhung der Fertigungskapazität,
- Errichtung eines weiteren genehmigungsbedürftigen Großtanklagers nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV im Gebäude B37/B39 als weitere Nebeneinrichtung der Anlage Nasschemie zur Sicherstellung der Chemikalienversorgung der Anlagenteile und Anlagen im Gebäude B37/B39 (Modul 4) mit einer Lagerkapazität von 55 t von Stoffen und Stoffgemischen der Nr. 29 bzw. 90 t von Stoffen und Stoffgemischen der Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV (Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1).

Da sich durch die geplante Erhöhung der Produktionskapazität der Verbrauch organischer Lösungsmittel von 270 t/a auf 786 t/a erhöhen wird, ist die künftige Anlage weiterhin der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung erhöht sich der Lösungsmittelverbrauch nicht.

## 4.2 Verfahrensdurchführung

### 4.2.1 Zuständigkeit

#### Immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit

Die Anlage Nasschemie ist als Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln bereits bisher nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1, § 2 Absatz Satz 1 Nr. 1a und § 3 der 4. BImSchV und der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung genehmigungsbedürftig.

Die Anlagen der Infineon Technologies Dresden GmbH am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden, stellen einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG. Aufgrund der vorhanden Mengen an störfallrelevanten Stoffen handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 1 Absatz 1 der 12. BImSchV.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Absatz 1 und § 1 Nr. 2 AGImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 Buchstabe a SächsImSchZuVO ist die Landesdirektion Sachsen zuständige

Behörde für diese immissionsschutzrechtliche Entscheidung.

Die örtliche Zuständigkeit beruht auf § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG.

#### Wasserrechtliche Zuständigkeit

Für das Regenrückhaltebecken

Für die wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG zuständige Behörde ist gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG örtlich und gemäß § 110 Absatz 1 SächsWG sachlich die Wasser- und Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden als untere Wasserbehörde. Die Landesdirektion Sachsen handelt im Sinne von § 2 Nr. 16 der SächsWasserZuVO i. V. m. § 13 BImSchG.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abwasser

Gemäß § 2 Nr. 16 der SächsWasserZuVO i. V. m. § 109 Absatz 1 Nr. 2 SächsWG ist die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde zuständig.

Da ein enger Sachzusammenhang entsprechend § 2 Nr. 37 SächsWasserZuVO zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht, ist die obere Wasserbehörde auch diesbezüglich zuständig.

#### Bauordnungsrechtliche Zuständigkeit

Zuständig für die bauordnungsrechtliche Bewertung ist gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG örtlich und gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 SächsBO sachlich das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde. Die Landesdirektion Sachsen handelt im Sinne von § 60 Satz 2 SächsBO i. V. m. § 13 BImSchG.

#### Bauplanungsrechtliche Zuständigkeit

Zuständig für die bauplanungsrechtliche Bewertung ist gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG örtlich und gemäß § 10 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB sachlich das Amt für Stadtplanung und Mobilität der Landeshauptstadt Dresden. Die Landesdirektion Sachsen handelt im Sinne von § 60 Satz 2 SächsBO i. V. m. § 13 BImSchG.

### **4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

#### **4.2.2.1 Sachverhalt**

Die Antragstellerin beantragte am 28. Dezember 2022 die Durchführung einer UVP auf Grundlage von § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 3 UVPG.

Die LDS stimmte im Namen der beteiligten verfahrensführenden Behörden der Durchführung einer freiwilligen UVP mit Bescheid vom 12. Januar 2023 (Gz.: 44-8431/2719/7) für die im Folgenden genannten Vorhaben zu:

- Lageranlage für Gefahrstoffe als Nebeneinrichtung der Anlage Nasschemie gemäß Nr. 9.3.2 (A) der Anlage 1 UVPG):

Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1) der 4. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200.000 t,

- Lageranlage für gasförmige Gefahrstoffe gemäß Nr. 9.3.2 (A) der Anlage 1 UVPG):

Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV genannten Stoffen ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200 000 t (eventuell auch weniger als 200 t),

- Abwasserbehandlungsanlage gemäß Nr. 13.1.2 (A) der Anlage 1 UVPG):

Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m<sup>3</sup> bis weniger als 4.500 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),

- Gewässerbenutzung gemäß Nr. 13.3.2 (A) der Anlage 1 UVPG):

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> (eventuell auch weniger als 100.000 m<sup>3</sup>).

Damit besteht für die oben genannten Vorhaben gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP (UVP-Pflicht).

Relevant für die 1. Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage Nasschemie ist von den o. g. UVP-pflichtigen Vorhaben das als Nebeneinrichtung beantragte immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Teilvorhaben der Errichtung eines zusätzlichen Lagerbereiches für Stoffe gemäß Nr. 29 (hier: HF, TMAH mit zusätzlich 55 t) und Nr. 30 (hier: HF, TMAH, HNO<sub>3</sub> mit zusätzlich 90 t) der Stoffliste Anhang 2 der 4. BImSchV.

Nach § 29 Absatz 1 UVPG werden in der 1. Teilgenehmigung lediglich die Teile der UVP betrachtet, die die Errichtung und den Betrieb der Teilanlage Chemieversorgung Nasschemie betreffen.

#### **4.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung**

Gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV ist eine zusammenfassende Darstellung der



- möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter, einschließlich deren Wechselwirkung,
- der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

von der zuständigen Behörde zu erarbeiten.

Zu diesem Zweck wurde ein externer Gutachter beteiligt.

Gemäß § 22 Absatz 3 der 9. BImSchV beschränkt sich diese Darstellung ebenso wie die Bewertung in diesem Bescheid auf eine vorläufige Prüfung hinsichtlich des Gesamtgegenstandes des Vorhabens sowie auf eine abschließende Prüfung hinsichtlich des Gegenstandes der Teilgenehmigung.

Wie in Abschnitt 1.2 dieses Bescheides dargestellt, beschränkt sich der Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung auf die Errichtung des Gebäudes, in dem das UVP-pflichtige Vorhaben in einer weiteren Teilgenehmigung errichtet und betrieben werden soll.

Da ein gemeinsamer UVP-Bericht für die in 4.2.2.1 genannten Vorhaben und weitere Vorhaben, die nicht UVP-pflichtig sind, erstellt wurde, wurden auch die o. g. Inhalte der zusammenfassenden Darstellung in einem gemeinsamen Papier dargestellt (Anlage „Zusammenfassende Darstellung und Bewertung“ zu diesem Bescheid).

In den Antragsunterlagen wird ersichtlich, dass der Anteil des Vorhabens nach Nr. 9.3.2(A) der Anlage 1 des UVPG nur einen kleinen Teil des Gebäudekomplexes B37/B39 einnehmen soll, der Antragsgegenstand ist. Die anderen Teile des Antragsgegenstandes der Änderungsgenehmigung der Anlage Nasschemie dienen nicht diesem Vorhaben. Die Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter durch die Errichtung des Gebäudes, die dem UVP-pflichtigen Vorhaben zuzurechnen sind, sind dem entsprechend gering. Diese wurden jedoch vollständig im UVP-Bericht und in der genannten Anlage zu diesem Bescheid beschrieben und die weiteren Inhalte nach § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV dargestellt.

Die vorläufige Prüfung des Gesamtgegenstandes des Vorhabens (aller Teilgenehmigungen) bezieht auch die Errichtung der Anlage selbst und den Betrieb dieser Anlage ein. Hiervon sind die Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
  5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- unmittelbar, jedoch nur in geringem Umfang betroffen.

Bezüglich des Anlagenbetriebes des UVP-pflichtigen Vorhabens sind nur die Schutzgüter

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Boden, Wasser, Luft,

betroffen. Es wurden bzw. werden Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung von Freisetzungen von umweltschädlichen Stoffen sowie Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Minderung möglicher Freisetzungen im bestimmungsgemäßen Betrieb sowie im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb mit der entsprechenden Teilgenehmigung beantragt.

Diese Sachverhalte sind über die folgenden Aussagen hinaus Gegenstand der Ausführungen in der genannten Anlage dieses Bescheides.

#### **4.2.2.3 Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens**

Für die Bewertung gemäß § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV wurde ebenfalls externer Sachverstand herangezogen (Abschnitt 7 der genannten Anlage zum Bescheid). Hier wurde ebenfalls entsprechend des UVP-Berichts auf alle Vorhaben abgestellt. Im Folgenden wird deshalb konkret auf das antragsgegenständliche UVP-pflichtige Vorhaben Gefahrstofflager Bezug genommen.

##### **4.2.2.3.1 Abschließende Bewertung des Vorhabenteiles als Gegenstand dieser Genehmigung**

Da in der Anlage von der Umweltverträglichkeit aller im UVP-Bericht betrachteten Vorhaben ausgegangen wird und wie bereits in Abschnitt 4.2.2.2 dargestellt wurde, das Vorhaben bezüglich der antragsgegenständlichen Errichtungsmaßnahmen nur einen offensichtlich geringfügigen Anteil hat, folgt notwendiger Weise, dass die Umweltverträglichkeit diesbezüglich zu bestätigen ist.

##### **4.2.2.3.2 Vorläufige Bewertung des Gesamtvorhabens**

Beim Betrieb des Gefahrstofflagers finden im bestimmungsgemäßen Betrieb zum Einen anteilmäßig Lärmemissionen durch den Lieferverkehr statt, die ebenfalls Gegenstand der Gesamtbetrachtung (Anlage) waren, andererseits entstehen geringe Mengen luftschadstoffhaltiger Abluft, die soweit nicht durch Gaspendingelung vermieden, durch gemeinsame Behandlung mit Abluft aus nicht UVP-pflichtigen Anlagen in den – ebenfalls als Antragsgegenstand der folgenden Teilgenehmigung – vorgesehenen gemeinsamen Abluftbehandlungsanlagen (insbesondere Wäscher) umweltverträglich nach dem Stand

der Technik gereinigt werden, bevor eine umweltverträgliche Ableitung über Schornsteine erfolgt.

Im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb müssen Freisetzen von wassergefährdenden und bodenschädigenden Stoffen sowie von Luftschadstoffen vermieden und soweit nicht vermeidbar, vermindert werden.

Hinsichtlich der wasser- und bodenschädlichen Stoffe ist zu erwarten, dass durch die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Rückhaltemaßnahmen ein Eindringen in den Boden und ins Grundwasser vermieden wird.

Hinsichtlich der bei einer Betriebsstörung trotz der zur Vermeidung und Begrenzung von Freisetzen vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht völlig auszuschließenden Freisetzungsszenarien für entweichende Stoffe wurden deren Auswirkungen nach Vorgaben der 12. BImSchV gutachterlich betrachtet. Im Ergebnis wird ebenfalls festgestellt, dass hinsichtlich des Schutzgutes Mensch entsprechend der Betrachtungsmaßstäbe von einer Umweltverträglichkeit ausgegangen werden kann. Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere sowie biologische Diversität liegen übertragbare Bewertungsmaßstäbe bisher nicht vor.

Auch der statistische bedingte Umstand, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalles mit der Anzahl störfallrelevanter Anlagenteile steigt, führt nicht zu einer anderen Bewertung, da dadurch keine anderen Szenarien entstehen.

Vorläufig wird das Vorhaben als umweltverträglich bewertet.

### **4.2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 i. V. m. § 16 Absatz 1 BImSchG und §§ 8 und 8a BImSchG und den Festlegungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Landesdirektion Sachsen und die Landeshauptstadt Dresden machten das Vorhaben gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 BImSchG am 20. Juli 2023 im Sächsischen Amtsblatt (Nr. 29), auf der Internetseite der Landesdirektion Dresden und auf der UVP-Portal-Seite öffentlich bekannt.

Die Antragsunterlagen in der Fassung vom 25. Juli 2023 lagen im Zeitraum vom 28. Juli 2023 bis einschließlich 28. August 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, im Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden und im Stadtbezirksamt Dresden-Klotzsche aus.

Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben konnten im Zeitraum 28. Juli 2023 bis einschließlich 29. September 2023 vorgebracht werden.

#### **4.2.3.1 Einwendungen**

Mit dem Schreiben [REDACTED] vom 20. September 2023 (Posteingang per E-Mail vom 25. September 2023) wurden fristgemäß im Namen [REDACTED], als Einwenderin Einwendungen gegen das Vorhaben vorge-

bracht. Dabei wurden Einwendungen zum Thema Lärm, Geruchsemission und angemessene Sicherheitsabstände gemäß Störfallrecht vorgebracht.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 wurde von der Einwenderin, bezugnehmend auf die Einwendung, Akteneinsicht beantragt und die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Sachverständigen [REDACTED] geäußert. Infolgedessen wurde beantragt, den Sachverständigen [REDACTED] vom weiteren Verfahren auszuschließen oder zumindest die von diesem vorgelegte Immissionsprognose Luftschadstoffe der Entscheidung über die verfahrensgegenständlichen Anträge nicht zu Grunde zu legen, jedenfalls soweit es die Beurteilung der Schädlichkeit von Geruchsmissionen betrifft.

Auf eine Erörterung der Einwendung wurde seitens der Einwenderin mit Schreiben vom 6. März 2024 verzichtet. Die Einwenderin geht davon aus, dass die Genehmigungsbehörde auf Basis der von den Beteiligten schriftlich dargelegten Argumente zum Themenkomplex Gerüche, eigenständig darüber entscheiden kann, welche Maßnahmen von Infineon zum Schutz [REDACTED] vor unzumutbaren Gerüchen zu ergreifen sind.

Nach Prüfung der Einwendungen kommt die Landesdirektion Sachsen als zuständige Behörde zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsfähigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens von den vorgebrachten Einwendungen nicht berührt wird. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit im Folgenden bei der jeweiligen Einwendung nicht anders entschieden wird.

#### **4.2.3.1.1 Einwendungen zu Geruchsemissionen**

Die Einwendungen beziehen sich auf den Stand der Immissionsprognose (L220485-01, Stand: 15. Juni 2023) der Antragsunterlagen vom 25. Juli 2023.

Die Immissionsprognose (L220485-01-Rev. 02) wurde mit Stand vom 26. November 2023 überarbeitet. Diese entspricht L220485-01-Rev.02 mit Stand vom 12. Januar 2024 der Antragsversion vom 22. Januar 2024. Es sind keine Änderungen erfolgt.

Die Einwenderin widerspricht der Einschätzung der Antragstellerin, dass bei der ermittelten Gesamtbelastung von 0,18 (Stand der Immissionsprognose vom 15. Juni 2023) an Geruchsmissionen auf der Beurteilungsfläche 1 ([REDACTED]) keine erheblichen Belästigungen im Sinne des Anhangs 7 der TA Luft vorliegen würden, da ein Immissionswert von 0,20 zumutbar wäre.

Maßgeblich sei ein Immissionswert von 0,10. Daher ist eine Gesamtbelastung von 0,18 eine erhebliche Belästigung im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG und nicht zulassungsfähig.

Gleichfalls führt eine Überschreitung eines Immissionswertes der Spalte 2 der Tabelle 22 des Anhangs 7 TA Luft von 0,15 zu einer erheblichen Belästigung und ist nicht genehmigungsfähig.

Dies wird wie folgt argumentiert:

1

Die Einwenderin stellt dar, dass die in der Immissionsprognose vorgenommene Einstufung des Gebietes [REDACTED] als Gewerbegebiet im Rahmen der Beurteilung der Geruchsemissionen fehlerhaft und zu korrigieren ist, da [REDACTED] bauplanungsrechtlich in einem Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung [REDACTED] liegt. Dieses Gebiet hat von seinem Schutzanspruch her den Charakter eines Misch-/Kern- und Dorfgebiets.

2

Die Einwenderin legt dar, dass nach Nr. 3.1 des Anhangs 7 TA Luft Geruchsemissionen in der Regel als erhebliche Belästigungen zu werten sind, wenn die Gesamtbelastung die in Tabelle 22 des Anhangs 7 TA Luft angegebenen Immissionswerte überschreitet, die als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr angegeben werden.

3

Die Einwenderin stellt dar, dass sonstige Gebiete, d. h. solche, bei denen es sich nicht um Gewerbe- und Industriegebiete handelt, entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechts den einzelnen Spalten der Tabelle 22 zuzuordnen sind, sofern sich in ihnen Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Zu den sonstigen Gebieten gehören vor allem Mischgebiete und Kerngebiete mit Wohnen sowie urbane Gebiete, wobei es bei letzterem nicht darauf ankommt, ob eine Wohnnutzung tatsächlich vorhanden ist. Diesen Gebieten ist nach Spalte 1 der Tabelle 22 Anhang 7 TA Luft ein Geruchsimmisionswert von 0,10 zuzuordnen.

Die Einwenderin stellt weiter dar, dass es sich bei [REDACTED] um ein Sondergebiet handelt, das von seiner Schutzbedürftigkeit als Misch- oder Kerngebiet mit Wohnen, jedenfalls aber als urbanes Gebiet einzustufen ist, dem ein Immissionswert von 0,10 zuzuordnen ist. Begründet wird dies damit, dass das Gebiet zwar nicht unmittelbar dem Wohnen im rein planungsrechtlichen Sinne diene, aber die Einstufung aufgrund des großen Beherbergungsbetriebes mit 300 Betten und der geplanten Erweiterung um 200 Betten gerechtfertigt ist, insbesondere da sich die Kursteilnehmer mehrere Tage bis zu einer Woche im Einflussbereich der Anlage befinden.

Es wird dahingehend eingewendet, dass die Unterbringung der Kursteilnehmer im Unterkunftsgebäude wegen der regelmäßigen Länge der Kursdauer eine dem Wohnen angenäherte Nutzungsform darstellt, die zu einer erhöhten Schutzbedürftigkeit der Hotelgäste und Kursteilnehmer führt. Eine Reduktion der Kursteilnehmer auf reine Hotelgäste, wie im Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 18. Februar 2020, das die durchschnittliche Verweildauer im Hotel/Hostel mit der werktäglichen Aufenthaltsdauer eines Vollzeitbeschäftigten für vergleichbar hielt, griffe jedenfalls zu kurz und erfasse den zu beurteilenden Sachverhalt nicht richtig.

Gegenüber dem Aufenthalt in einem Hotel halten sich die Kursteilnehmer während der gesamten Tageszeit und der Nachtzeit im Bereich [REDACTED] auf.

4

Das Maß der prognostizierten Geruchsimmisionen mit 18 % der Jahresstunden überschreitet den maßgeblichen Immissionswert von 10 % der Jahresstunden um fast das Doppelte. Damit wird eine erhebliche Belästigung im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG herbeigeführt. Dies ist nicht zulassungsfähig.

5

Es wird eingewendet, dass, wenn man das Sondergebiet als Gewerbegebiet ohne Wohnnutzung einstufen würde, der Immissionswert höchstens 0,15 betrüge. Auch dieser Wert würde von den prognostizierten Geruchsimmissionen der Antragstellerin von 0,18 um 20 % und damit ganz erheblich überschritten.

Eine Überschreitung des Immissionswertes der Spalte 2 der Tabelle 22 Anhang 7 TA Luft (0,15) führt in jedem Fall zu einer erheblichen Belästigung der Einwenderin und ist nicht genehmigungsfähig. Eine Mittelwertbildung zwischen den Immissionswerten der Spalte 1 (0,10) und Spalte 2 (0,15) könnte mit einer sorgfältigen Begründung in Betracht gezogen werden.

Die Rechtfertigung des höheren Immissionswertes unter Hinweis auf das Urteil des OVG Münster vom 26. November 2018, verkennt die unterschiedlichen Sachverhalte.

6

Es wird eingewendet, dass die Annahme der Antragstellerin, die Höhe der zumutbaren Immissionen sei im Einzelfall zu beurteilen, unzulässig ist, weil diese Werte nur im Hinblick auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benachbarter Betriebe wegen der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer gelten würden. Ein solcher Fall läge hier aber nicht vor.

Zusätzlich zu den Beschäftigten der Berufsakademie und des Beherbergungsbetriebes würden die Kursteilnehmer schutzwürdig sein. Bei diesen handelte es sich schon nicht um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benachbarter Betriebe, sodass der Anwendungsbereich für die Einzelfallbeurteilung nach Nr. 3.1 Absatz 2 nicht eröffnet ist.

7

Die Einwenderin zweifelt die Einhaltung des Standes der Emissionsminderungstechnik an den Bestandsanlagen der Antragstellerin an.

8

Es wird festgestellt, dass keine Möglichkeiten zur Geruchsminimierung zugunsten des [REDACTED] in der Immissionsprognose Luftschadstoffe und auch im Kapitel 5.1 „Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen“ dargestellt werden. Damit bleibt die Frage nach den technischen Möglichkeiten einer Geruchsminimierung unbeantwortet und die Antragsunterlagen insoweit unvollständig.

#### **4.2.3.1.2 Fachliche Stellungnahme zu den Einwendungen zu Geruchsemissionen**

Die Genehmigungsfähigkeit ist auch unter Berücksichtigung des Einwendungsvorbringens gegeben.

Gemäß § 8 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,

2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Bezüglich der Einwendung sind hinsichtlich der in Frage gestellten Genehmigungsfähigkeit fachlich die Punkte 2 und 3 zu bewerten.

#### Zu 2.: Genehmigungsfähigkeit des Teilvorhabens

Beantragt wird im Rahmen der 1. Teilgenehmigung die Errichtung der Gebäude B37/B39. Der Produktionsbetrieb von Anlagen ist noch nicht beantragt.

Somit entstehen keine zusätzlichen Geruchsmissionen durch den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung der Anlage.

Insbesondere ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht der Luftreinhaltung damit sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung des Baukörpers des Modul 4 hervorgerufen werden.

Die Genehmigungsfähigkeit der angestrebten 1. Teilgenehmigung ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht der Luftreinhaltung gegeben.

#### Zu 3. Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens

Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wurde, auch unter Berücksichtigung der Geruchsmissionen, geprüft.

Auf der Basis der mit dem Antrag auf die 1. Teilgenehmigung vorgelegten Unterlagen wurde gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG eine vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens vorgenommen. Diese ergab, dass der Errichtung und dem Betrieb des geplanten Gesamtvorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

Im Rahmen der Antragsunterlagen der Nasschemie als Trägerverfahren für die Werkserweiterung um das Modul 4 sind insbesondere eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche sowie eine Schornsteinhöhenberechnung beigebracht und hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens immissionsschutzfachlich geprüft worden.

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Dazu werden im Allgemeinen Immissionskenngrößen bestimmt.

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, hat die zuständige Behörde zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (Nr. 4.6.1.1),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (Nr. 4.6.2.1) oder
- c) wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung

entfallen.

Eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung nach Nr. 4.1 Absatz 1 Buchstabe c TA Luft liegt gemäß Nr. 4.1 Absatz 5 TA Luft dann vor, wenn die Gesamtzusatzbelastung durch Geruchsmissionen den Wert 0,02 nicht überschreitet. Die prognostizierte Gesamtzusatzbelastung überschreitet diesen Wert.

Gemäß Nr. 4.6.1.1 i. V. m. Nr. 2.2 Anhang 7 TA Luft ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen für Gerüche im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich, wenn die Gesamtemissionen der Anlage den Bagatell-Geruchsstrom in Abbildung 1 des Anhang 7 TA Luft nicht überschreiten. Dieser ist abhängig von der Quellhöhe, aber maximal 53.5 MGE/h und wird durch die ermittelten Gesamtemissionen der Anlage nach Angaben der Immissionsprognose überschritten. Die Immissionskenngrößen für Gerüche wurden daher bestimmt.

Die Genehmigung für eine Anlage soll nach Nr. 3.3 des Anhangs 7 TA Luft auch bei Überschreitung der Immissionswerte des Anhangs 7 TA Luft auf einer Beurteilungsfläche nicht wegen der Geruchsmissionen versagt werden, wenn der von dem zu beurteilenden Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der Zusatzbelastung nach Nr. 4.5 des Anhangs 7 TA Luft) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). In Fällen, in denen übermäßige Kumulationen durch bereits vorhandene Anlagen befürchtet werden, ist zusätzlich zu den erforderlichen Berechnungen auch die Gesamtbelastung im Istzustand in die Beurteilung einzubeziehen.

Für Geruchsmissionen wurde eine Immissionsprognose erstellt. Es wurden alle am Infineon-Standort vorhandenen Quellen einbezogen. Weitere relevante Emissionsquellen sind im Umfeld nicht bekannt. Daher entspricht die ermittelte Gesamtzusatzbelastung der Gesamtbelastung.

In der Überarbeitung der Immissionsprognose L220485-01-Rev.02 mit Stand vom 26. November 2023 wurden Änderungen in der Höhe von Emissionswerten für einzelne Emissionsquellen auf Anforderung der Landesdirektion Sachsen berücksichtigt sowie die Änderung der Lage einer Emissionsquelle (1. Tektur).

Weiterhin wurden die vorhabenbezogenen Zusatzbelastungen durch Gerüche des geplanten Vorhabens „Modul 4“ ermittelt.



Auf allen Beurteilungsflächen, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten liegen Werte  $< 0,01$  vor.

Die ermittelte Gesamtzusatzbelastung rührt hauptsächlich von Emissionen der Bestandsanlage (Vorbelastung) her.

Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist die Zusatzbelastung durch das Vorhaben maßgeblich (BR-Drs. 767/20 S. 459 und Urteil des BVerwG vom 24. Oktober 2013, 7 C 36/11, juris Rn. 37).

Die Zusatzbelastung wurde in der Immissionsprognose separat durch Ausbreitungsrechnung ermittelt und ausgewiesen. Der Irrelevanzwert von 0,02 wird auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, überschritten. Eine übermäßige Kumulation ist nicht zu befürchten, da der Irrelevanzwert erstmalig für ein Vorhaben berücksichtigt wird. Zu berücksichtigende Vorhaben anderer Anlagen sind nicht bekannt.

Die Genehmigungsfähigkeit ist somit gegeben.

Auch bei Anwendung der Irrelevanzregelung ist im Genehmigungsverfahren für eine wesentliche Änderung der Anlage die Gesamtzusatzbelastung zu ermitteln. Dies soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, bei Überschreitung von Immissionswerten zielgerichtet, ggf. durch Erlass nachträglicher Anordnungen gemäß § 17 BImSchG in Bezug auf die vorhandenen Anlagenteile, gegen eine Überschreitung der Immissionswerte vorzugehen (vgl. Hansmann/Röckinghausen; Bundesimmissionschutzgesetz, 6. Dezember 2022; TA Luft 2021, Fn. 5 zu Nr. 2.2 und Fn. 14 zu Nr. 4.1, Nomos Verlagsgesellschaft).

Die Bewertung des Immissionsbeitrages der Gesamtanlage wird im weiteren Verfahrensverlauf erfolgen, ändert jedoch in diesem Fall der Irrelevanz nicht die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Damit wird auch dem in Überplanung befindlichen B-Plan Nr. 126 Rechnung getragen, der gemäß Erläuterungen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 3068 in der Fassung vom 12. Dezember 2022 erforderlich ist, um dem ansässigen Industriebetrieb und dem nördlich angrenzenden Dienstleister aus dem Bereich Forschung und Entwicklung angemessene Erweiterungsmöglichkeiten zu geben. In dem Bebauungsplan Nr. 3068 sollen gemäß Erläuterungen zum Vorentwurf insbesondere die Regelungen zur Art der baulichen Nutzung, zu umweltbezogenen Belangen und zur Störfallthematik in geeignete Festsetzungen gefasst werden.

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Belastete Abluftströme werden nach Kontaminationsart oder -menge getrennt erfasst, über entsprechende Prozessfortluftkanäle, sofern erforderlich, in geeignete Abluftreinigungsanlagen geleitet, dort behandelt und abschließend über die zugehörigen Schornsteine über Dach emittiert.

Für die Ableithöhen wurde eine Schornsteinhöhenberechnung durchgeführt. Die beantragten Schornsteinhöhen erfüllen die Anforderungen der Nr. 5.5 der TA Luft i. V. m. Nr. 2.1 Anhang 7 TA Luft.

Die Umsetzung der Vorsorgepflichten des Betreibers kann somit gewährleistet werden.

#### Stellungnahme zu den Einwendungspunkten im Einzelnen:

Zu 1

Im gültigen B-Plan Nr. 126 für die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG (Infineon) und dem [REDACTED] sind die Infineon-Gebiete als Industrie- bzw. Gewerbegebiete und der angrenzende Bereich [REDACTED] als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wissenschaft/Bildung“ nach § 11 Absatz 2 BauNVO eingestuft. Die Nutzungsbestimmung unter Nr. 6.2.1 im Begründungsteil besagt: „Zulässig sind Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung mit Hochschulcharakter. Am Standort wird [REDACTED]“

Im Kommentar Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger/Soefker BauNVO § 11 Rn. 28 149. EL Februar 2023 wird ausgeführt:

*„Wegen der typischerweise von den §§ 2 bis 10 BauNVO abweichenden Zweckbestimmung und der Möglichkeit erheblicher Unterschiede der Sondergebiete können Sondergebiete nach § 11 Absätze 1 und 2 BauNVO nicht wie die Baugebiete nach den §§ 2 bis 10 BauNVO nach ihrer Schutzwürdigkeit und ihrem zulässigem Störgrad allgemein eingeordnet werden. Diese ergeben sich regelmäßig aus der festgesetzten Zweckbestimmung und den im Sondergebiet zulässigen Nutzungen.“*

Der B-Plan Nr. 126 enthält keine Angaben hinsichtlich der Bewertung des Sondergebietes für eine Einstufung nach TA Lärm und TA Luft Anhang 7 – Gerüche (vormals GIRL).

Sonstige Gebiete, zu denen das Sondergebiet zu zählen ist, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind gemäß Nr. 3.1 Absatz 3 Satz 1 Anhang 7 der TA Luft entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechts den einzelnen Spalten der Tabelle 22 des Anhangs 7 TA Luft zuzuordnen.

Im Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 vom 8. Februar 2022 (UMK-Umlaufbeschluss 35/2022 (LAI Beschluss TOP 7.1 143. LAI), Seite 12) heißt es zur Zuordnung der Immissionswerte:

*„Die Immissionswerte in Tabelle 22 Anhang 7 TA Luft quantifizieren den Schutzanspruch der zugeordneten Gebietstypen. Die Immissionswerte gelten für die Beurteilungsflächen (siehe Nr. 4.4.3 Anhang 7 TA Luft) mit schutzwürdiger Nutzung. Bei einer Geruchsbeurteilung entsprechend Anhang 7 TA Luft ist jeweils die tatsächliche Nutzung des zu beurteilenden Gebietes zugrunde zu legen. Bei der Zuordnung von Immissionswerten ist eine Abstufung entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht sachgerecht. Deren detaillierte Abstufungen spiegeln nicht die Belästigungswirkung der Geruchsimmissionen wider.“*

Die von der Einwenderin verwendete Einstufung als „Misch-/Kern- oder Dorfgebiet“ ist für die Beurteilung von Geruchsimmissionen nicht eindeutig, da für Mischgebiete ein Wert von 0,10 ausgewiesen wird, Kerngebiete werden in Kerngebiete mit Wohnen (IW

0,10) und Kerngebiete ohne Wohnen (IW 0,15) unterschieden und für Dorfgebiete wird ein Immissionswert von 0,15 ausgewiesen.

Die für die bauplanungsrechtliche Einordnung zuständige Behörde der Landeshauptstadt Dresden stufte das Sondergebiet, auf Anfrage, hinsichtlich der Schutzwürdigkeit in ein Mischgebiet ein, um eine Analogie zur lärmtechnischen Einstufung beizubehalten, weist aufgrund der fehlenden Wohnnutzung jedoch darauf hin, dass im nachgeordneten Genehmigungsverfahren die in Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden können, um eine sachgerechte Zuordnung von Immissionswerten für Gerüche zu ermöglichen.

Für das weitere Verfahren wird hierbei auch zu berücksichtigen sein, dass sich aus dem in Überplanung befindlichen Bebauungsplan Nr. 126 ggf. zu berücksichtigende Festlegungen ergeben, da dieser noch im Laufe des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens beschlossen werden soll.

Zu 2

Nr. 3.1 Absatz 1 Anhang 7 TA Luft besagt, dass Geruchsimmissionen in der Regel, und ausdrücklich nicht ausschließlich, als erhebliche Belästigungen zu werten sind, wenn die Gesamtbelastung die in Tabelle 22 Anhang 7 TA Luft angegebenen Immissionswerte überschreitet.

Die Absätze 2 bis 7 der Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft verweisen auf mögliche Abweichungen von den in Tabelle 22 angebenen Werten.

Insbesondere wird in Absatz 7 Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft darauf verwiesen, dass ein Vergleich mit den Immissionswerten nicht immer ausreicht, um die Erheblichkeit der Belästigung zu beurteilen. Deshalb ist als regelmäßiger Bestandteil der Beurteilung im Anschluss an die Bestimmung der Geruchshäufigkeit die Prüfung, ob Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Prüfung nach Nr. 5 des Anhangs 7 TA Luft für den jeweiligen Einzelfall bestehen, vorzusehen.

Abweichungen von den Immissionswerten der Tabelle 22 des Anhangs 7 TA Luft sind daher nicht grundsätzlich als erhebliche Belästigungen zu werten. Es bedarf einer weiteren Prüfung im jeweiligen zu beurteilenden Einzelfall.

Zu 3

Sonstige Gebiete werden in Nr. 3.1 Absatz 3 Anhang 7 der TA Luft aufgeführt. Korrekt ist die Aussage der Einwenderin, dass diese entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechts den einzelnen Spalten der Tabelle 22 Anhang 7 TA Luft zuzuordnen sind.

Allerdings ist nicht ersichtlich, dass zu den sonstigen Gebieten vor allem Mischgebiete und Kerngebiete mit Wohnen sowie urbane Gebiete gehören und es sich nicht um Gewerbe- und Industriegebiete handelt.

Vielmehr lässt Nr. 3.1 Absatz 3 Anhang 7 TA Luft offen, wie die sonstigen Gebiete zu den einzelnen Spalten der Tabelle 22 zugeordnet werden sollen. Die Feststellung der Einwenderin scheint insofern nichtzutreffend zu sein.

Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit eines Gebietes ist jeweils die tatsächliche Nutzung des zu beurteilenden Gebietes zugrunde zu legen. Auch der Kommentar zu

Anhang 7 TA Luft 2021 vom 8. Februar 2022 (UMK-Umlaufbeschluss 35/2022 (LAI Beschluss TOP 7.1 143. LAI), Seite 12) spiegelt dies wider:

*„Die Immissionswerte in Tabelle 22 Anhang 7 TA Luft quantifizieren den Schutzanspruch der zugeordneten Gebietstypen. Die Immissionswerte gelten für die Beurteilungsflächen (siehe Nr. 4.4.3 Anhang 7 TA Luft) mit schutzwürdiger Nutzung. Bei einer Geruchsbeurteilung entsprechend Anhang 7 TA Luft ist jeweils die tatsächliche Nutzung des zu beurteilenden Gebietes zugrunde zu legen. Bei der Zuordnung von Immissionswerten ist eine Abstufung entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht sachgerecht. Deren detaillierte Abstufungen spiegeln nicht die Belästigungswirkung der Geruchsimmissionen wider.“*

Mischgebiete dienen gemäß § 6 Absatz 1 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Urbane Gebiete dienen gemäß § 6a Absatz 1 BauNVO dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören.

Kerngebiete dienen gemäß § 7 Absatz 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. In ihnen kann Wohnen nach Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig sein.

Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 Absatz 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Eine Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Sondergebietes anhand der vorgenannten Abstufungen kann ohne weitere Betrachtungen nicht sachgerecht erfolgen.

Die Einwenderin legt dar, dass Misch-, Kern- und urbanen Gebieten nach Spalte 1 der Tabelle 22 Anhang 7 TA Luft ein Geruchsimmissionswert von 0,10 zuzuordnen ist. Diese Aussage ist insofern nicht zutreffend, als dass Kerngebiete in Tabelle 22 Anhang 7 TA Luft in Kerngebiete mit Wohnen und Kerngebiete ohne Wohnen unterschieden werden und nur dem Kerngebiet mit Wohnen ein Immissionswert von 0,10 zuzuordnen ist. Einem Kerngebiet ohne Wohnen ist gemäß Tabelle 22 Spalte 2 Anhang 7 TA Luft, wie einem Gewerbe-/Industriegebiet, ein Immissionswert von 0,15 zuzuordnen. Gemäß Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 vom 8. Februar 2022 (UMK-Umlaufbeschluss 35/2022 (LAI Beschluss TOP 7.1 143. LAI), Seite 13) zum Anhang 7 TA Luft, sollte bei der Geruchsbeurteilung in Kerngebieten die tatsächliche Nutzung Berücksichtigung finden. Insbesondere kann die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme entsprechend Nr. 5 Anhang 7 TA Luft zur Festlegung von höheren Immissionswerten führen.

Wie von der Einwenderin dargelegt, ist im betreffenden Sondergebiet planungsrechtlich keine Wohnnutzung vorgesehen.

Beherbergungsbetriebe sind zunächst sowohl in Mischgebieten, Kerngebieten, urbanen Gebieten als auch in Gewerbegebieten zulässig. Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit eines Gebietes ist hierbei die Größe des Beherbergungsbetriebes nicht entscheidend.

Schädliche Umwelteinwirkungen zugunsten der Nachbarschaft sind auch dann zu vermeiden, soweit nur einzelne Personen betroffen sind (vgl. Thiel, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 6/2019, BImSchG, § 3 Rn. 17). Die Zahl etwaig betroffener Person macht für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit daher keinen Unterschied.

Fachlich scheint eine Aufenthaltsdauer von bis zu einer Woche in einem Beherbergungsbetrieb, auch wenn der Aufenthalt auf dem Akademiegelände sowohl den Tag als auch die Nacht umschließt, zumindest im Zusammenhang mit der Thematik Geruchsbelästigung keine dem Wohnen angenäherte Nutzungsform darzustellen.

Maßstab für die Erheblichkeit der Geruchsbelästigung eines Gebietes mit schutzwürdiger Nutzung sind Immissionswerte, bei denen es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr handelt.

Eine Geruchsbelästigung ist gemäß Nr. 3.1 Absatz 1 i. V. m. Tabelle 22 Anhang 7 TA Luft in der Regel nicht als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung für Wohn-/Mischgebiete eine relative Häufigkeit der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr von 0,10 (870 Stunden) unterschreitet.

Mit einer von der Einwanderin benannten Gesamtaufenthaltsdauer von maximal 144 Stunden (24 h x 6 Tage bei einer Kursdauer bis zu einer Woche) unterschreitet die Aufenthaltsdauer der schutzwürdigen Personen die zulässige Jahresgeruchsstundenzahl, bis zu der keine erheblichen Belästigungen nach Anhang 7 TA Luft bestehen, deutlich.

Ob es sich um eine dem Wohnen angenäherte Nutzung handelt, bedarf insgesamt einer umfassenden Bewertung des konkreten Sachverhalts. Neben der Dauer des Aufenthalts sind auch Kriterien wie der Zweck der Unterkünfte, deren Zielgruppe und die Ausstattung der Unterkünfte zu berücksichtigen. Zweck der Aufenthalte sind weder Wellness, noch Kur, noch Erholung. Die Kursteilnehmer befinden sich in der Regel auf einer tageweisen Dienstreise, was schon von der Art des Aufenthaltes gegen eine Wohnsituation spricht. Es ist nicht ersichtlich, dass sich eine erhöhte Schutzbedürftigkeit gegenüber einem normalen Hotelaufenthalt ergibt, da auch dort die Hotelgäste in der Regel tage- bis wochenweise Gäste sind und es üblicherweise keine Beschränkungen der täglichen Aufenthaltszeiten gibt.

Im Bebauungsplan Nr. 126 sind keine Festlegungen zur Einstufung der Schutzwürdigkeit des Sondergebietes hinsichtlich Geruchsimmissionen getroffen.

Die für die bauplanungsrechtliche Einordnung zuständige Behörde der Landeshauptstadt Dresden stufte das Sondergebiet des Bebauungsplans Nr. 126, auf Anfrage, hinsichtlich der Schutzwürdigkeit in ein Mischgebiet ein, um eine Analogie zur lärmtechnischen Einstufung beizubehalten. Sie weist aufgrund der fehlenden Wohnnutzung jedoch darauf hin, dass im nachgeordneten Genehmigungsverfahren die in Nr. 3.1 gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden können, um eine sachgerechte Zuordnung von Immissionswerten zu ermöglichen.

Die Zuordnung eines Immissionswertes für Gerüche von 0,10 für das Gebiet der DGUV scheint aufgrund der nicht eindeutigen Zuordnung des Sondergebietes zu einer Spalte der Tabelle 22 Anhang 7 TA Luft und fehlender Wohnnutzung nicht sachgerecht.

Unabhängig davon ist der Betreiber verpflichtet, Minderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik vorzunehmen und deren Erfüllung nachzuweisen. Bis zur Vorlage des Genehmigungsantrages war die Behörde nicht davon ausgegangen, dass auf dem Gebiet der Einwenderin erhebliche Belästigungen durch die Antragstellerin bestehen. Es liegen auch bis zur Einwendung keine diesbezüglichen Beschwerden von Seiten der Einwenderin vor.

#### Zu 4

Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten des Betreibers gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erfolgt durch die Landesdirektion Sachsen als zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Zunächst ist festzustellen, dass das Geruchsgutachten mit Stand 26. November 2023 (L220485-01-Rev.02) überarbeitet wurde. Es wurden Änderungen in der Höhe von Emissionswerten für einzelne Emissionsquellen auf Anforderung der Landesdirektion Sachsen eingearbeitet sowie die Änderung der Lage einer Emissionsquelle (1. Tektur). Im Ergebnis reduzierten sich die prognostizierten Geruchsimmissionen auf den besonders betroffenen Beurteilungsflächen auf dem Gebiet der Einwenderin auf 14 – 16 % der Jahresstunden.

Der von der Einwenderin als maßgeblich herangezogene Immissionswert von 10 % der Jahresstunden beruht auf der aus Einwendersicht vorgenommenen Zuordnung des Sondergebietes in eine Spalte der Tabelle 22 und berücksichtigt, wie dargestellt, nicht alle besonderen Umstände des Einzelfalls. Die vorgenommene Zuordnung durch die Einwenderin ist daher nicht maßgeblich.

In der Immissionsprognose wird ein zumutbarer Immissionswert von 20 % der Jahresstunden zur Bewertung der Gesamtzusatzbelastung herangezogen. Dieser Wert beruht auf einer Einschätzung der Antragstellerin und wird für die behördliche Entscheidung nicht zugrunde gelegt.

Für die Frage der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist die Zusatzbelastung durch das Vorhaben maßgeblich (BR-Drs. 767/20 S. 459 und Urteil des BVerwG vom 24.10.2013, 7 C 36/11, juris Rn. 37).

Diese wurde in der Immissionsprognose separat ausgewiesen und überschreitet in keinem Beurteilungspunkt, in dem sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten den Irrelevanzwert von 0,02.

Im vorliegenden Fall ist daher die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aufgrund der Irrelevanz der Zusatzbelastung gegeben.

#### Zu 5

Aufgrund der korrigierten Immissionsprognose mit maximalen Immissionswerten von 0,14 - 0,16 kann nicht von einer erheblichen Überschreitung des von der Einwenderin angenommenen Immissionswertes von 0,15 ausgegangen werden, selbst dann nicht, wenn weitere Geruchsemittenten zu betrachten wären. Bisher sind solche allerdings nicht bekannt.

Entgegen der Behauptung der Einwenderin führt eine Überschreitung des Immissionswertes der Spalte 2 der Tabelle 22 Anhang 7 TA Luft für Gewerbe- und Industriegebiete von 0,15 nicht in jedem Fall zu einer erheblichen Belästigung der Einwenderin.

Nr. 3.1 Absatz 2 Anhang 7 TA Luft sagt aus, dass sich der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet bezieht, die gemäß Aussage der Einwenderin nicht vorliegt. Zur Gewährleistung des Schutzanspruches für benachbarte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen können in der Regel, aufgrund der kürzeren Aufenthaltsdauer höhere Immissionen zumutbar sein, die im Einzelfall zu beurteilen sind. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden.

Auch im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Nr. 5 Anhang 7 TA Luft können abweichende Immissionswerte festgestellt werden, die eine erhebliche Belästigung im Einzelfall darstellen.

Auf das Urteil des OVG Münster vom 26. November 2018 kommt es dabei nicht an.

Zu 6

Der Anwendungsbereich für eine Einzelfallbeurteilung kann sich entgegen der Einwendung nicht nur für benachbarte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Gewerbebetrieben eröffnen.

Gemäß Nr. 3.1 Absatz 7 Satz 1 Anhang 7 TA Luft reicht ein Vergleich mit den Immissionswerten nicht immer zur Beurteilung der Erheblichkeit der Belästigung aus. Regelmäßiger Bestandteil dieser Beurteilung ist deshalb im Anschluss an die Bestimmung der Geruchshäufigkeit die Prüfung, ob Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Prüfung nach Nr. 5 dieses Anhangs für den jeweiligen Einzelfall bestehen.

Anhaltspunkte für eine entsprechende Prüfung nach Nr. 5 des Anhangs 7 TA Luft scheinen für den vorliegenden Einzelfall gegeben.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Belästigung der Gesamtzusatzbelastung ist unabhängig von der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu beurteilen, da aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastung des Vorhabens, gemäß Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft davon ausgegangen werden kann, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht.

Zu 7

Die Bestandsanlagen sind nicht Antragsgegenstand und somit im Genehmigungsverfahren nicht zu bewerten.

Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die Antragstellerin sowohl im Bestand als auch im Änderungsumfang umfangreiche Abluftreinigungssysteme betreibt bzw. plant, die zum Teil Abreinigungsleistungen deutlich oberhalb der Anforderungen der TA Luft erbringen.

Auch wurden durch die Antragstellerin im Bestand bereits Änderungen vorgenommen, um die Abgasreinigung hinsichtlich von Gerüchen zu verbessern. So wurde eine Abluftreinigungsanlage für das Gebäude B36 neu errichtet und wird im April 2024 in Betrieb genommen.

Hinsichtlich der bisher bekannten Luftschadstoffe erfolgt eine effektive Emissionsminderung, die auch durch Messungen überprüft wird. Ob damit dem Vorsorgegrundsatz hinsichtlich von Geruchsemissionen ausreichend entsprochen wird, bedarf einer weiteren Prüfung.

Zu 8

Die Einwendung ist fachlich nicht gerechtfertigt.

In der Immissionsprognose wird bereits festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben keine relevanten Geruchsimmissionen für das Gebiet der DGUV zu erwarten sind.

Vorsorge vor Luftschadstoff- und Geruchsemissionen soll, gemäß Antragsunterlagen, durch Getrenntführung von Abluftströmen verschiedener Beschaffenheit, umfangreiche Abluftreinigungssysteme als auch durch Ableitung der Abluft durch Schornsteine gemäß TA Luft getroffen werden.

Im Kapitel 5, Abschnitte 5.1 und 5.4 sind entsprechende Maßnahmen beschrieben. Diese Maßnahmen sind auf die Minderung von Luftschadstoffen und Gerüchen gerichtet.

Es ist eine Schornsteinhöhenberechnung durchgeführt worden und den Antragsunterlagen beigelegt. Diese berücksichtigt auch die Anforderungen der Nr. 2.1 des Anhang 7 TA Luft zur erforderlichen Schornsteinhöhe hinsichtlich Geruchsimmissionen.

Präzisierte Ausführungen sind für die Antragsunterlagen für die 2. Teilgenehmigung vorgesehen.

#### **4.2.3.1.3 Einwendungen zum Lärm**

##### **4.2.3.1.3.1 Nachweis für angedachte Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen**

Einwendung:

Vorgebracht wird sinngemäß, dass die Wirksamkeit der in der aktuellen Schallimmissionsprognose „Schalltechnisches Gutachten“, [REDACTED] Bericht-Nr. M230393-01 vom 25. Oktober 2023 vorgesehenen Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen nicht nachgewiesen worden ist.

Antwort:

Die Schallimmissionsprognose zeigt in Kapitel 7.1 auf Seite 59 die erforderlichen Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen auf. In Kapitel 7.2 auf Seite 60 sind die sich in Folge dieser ergebenden Geräuschimmissionen ausgewiesen. Die Anlage 6 der Schallimmissionsprognose enthält das diesbezügliche Rechenprotokoll sowie die detaillierten Berechnungsergebnisse.

Aus fachlicher Sicht ist damit die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen ausreichend rechnerisch nachgewiesen. Weiterhin wurde ein messtechnischer Nachweis nach Umsetzung der Maßnahmen gefordert (siehe Nebenbestimmung Nr. 3.2.2.4).



#### **4.2.3.1.3.2 Maßgeblicher Immissionsort IO 04**

Einwendung:

Vorgebracht wird sinngemäß, dass es sich beim Immissionsort IO 04 nicht um einen „fiktiven“, sondern um einen „realen“, das heißt maßgeblichen Immissionsort im Sinne der TA Lärm handle.

Antwort:

Vorliegend ist A.1.3 b) der TA Lärm relevant.

Gemäß A.1.3 b) der TA Lärm liegen die maßgeblichen Immissionsorte bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Aus fachlicher Sicht ist es zutreffend, dass es sich beim Immissionsort IO 04 um einen maßgeblichen Immissionsort im Sinne der TA Lärm handelt.

#### **4.2.3.1.3.3 Sicherstellung der Umsetzung der Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen**

Einwendung:

Es wird gefordert, im Genehmigungsbescheid eine Nebenbestimmung analog zur Nebenbestimmung Nr. 3.4.3.5 des Genehmigungsbescheides vom 18. Juli 2018 zu formulieren. (sinngemäß: „Spätestens bis zur Nutzungsaufnahme des Ostflügels des Unterkunftsgebäudes [REDACTED] müssen die Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt sein.“).

Antwort:

Die Forderung wird mittels der Nebenbestimmung Nr. 3.2.2.3 erfüllt, was zwischenzeitlich mit dem Antragsteller/Betreiber und dem Einwender abgestimmt worden ist.

#### **4.2.3.1.3.4 Abnahmemessung nach Umsetzung der Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen**

Einwendung:

Es wird gefordert, im Genehmigungsbescheid eine Nebenbestimmung analog zur Nebenbestimmung Nr. 3.4.3.6 des Genehmigungsbescheides vom 18. Juli 2018 zu formulieren (sinngemäß: „Abnahmemessung nach Umsetzung der Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen“).

Antwort:

Dies wird mittels der Nebenbestimmung Nr. 3.2.2.4 umgesetzt.

#### **4.2.3.1.3.5 Schwierigkeiten der Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen**

Einwendung:

Vorgebracht wird, dass sich die Lärmsanierungsmaßnahmen nur auf die Kamine PF01 bis PF03 und die Kühltürme 1 bis 10 beziehen würden. Eine Minderung von Verkehrs- und Verladegeräuschen sei nicht vorgesehen.

Bedenken werden außerdem gegenüber der leistungsreduzierten Betriebsweise einzelner Kühltürme gesehen. Es müsse auch ohne Schallpegelmessungen möglich sein, die Einhaltung des leistungsreduzierten Betriebs zu überwachen.

Antwort:

Es ist zutreffend, dass sich die Lärmsanierungsmaßnahmen nicht auf die Verkehrs- und Verladegeräusche beziehen. Aus fachlicher Sicht ist dies jedoch als unkritisch einzustufen. Es obliegt dem Betreiber, durch welche Lärmsanierungsmaßnahmen eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm gewährleistet wird. Entscheidend ist nur, dass eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte sichergestellt und dabei der Stand der Technik eingehalten wird. Dies kann durch die vorgesehenen Lärmschutz-/Lärm-minderungsmaßnahmen erreicht werden.

Eine Nebenbestimmung, welche die leistungsreduzierte Betriebsweise von Kühltürmen einer Überwachung (ohne Schalldruckpegelmessung) zugänglich macht, ist nach derzeitiger Sachlage nicht erforderlich. Sofern der Betreiber eine leistungsreduzierte Betriebsweise nicht dauerhaft einhalten würde, kann dies beispielsweise im Rahmen einer anlassbezogenen Überwachung festgestellt werden. Im Ergebnis können dann mittels nachträglicher Anordnung auch weitergehende Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden.

#### **4.2.3.1.3.6 Dauer Rangier- und Ladetätigkeiten**

Einwendung:

Es wird gefordert, die Dauer für Rangierprozesse und Senken/Heben der Aufliegerstelzen zu überprüfen. Diese wären zu kurz bemessen.

Antwort:

Es ist festzustellen, dass an unterschiedlichen Positionen, welche über den Werkstandort verteilt sind, Rangierprozesse vorgesehen sind. Diese finden mehrheitlich im unter schalltechnischen Gesichtspunkten weniger kritischen Tagzeitraum statt. Das Senken/Heben von Aufliegerstelzen findet nur im Tagzeitraum an einer Position des Werkstandortes statt.

Aus fachlicher Sicht können lediglich die Schallquellen „R1g (Rangierbereich Tanklager)“ und „H1 Senken/Heben Aufliegerstelzen“ für die maßgeblichen Immissionsorte IO 03, IO 04 und IO 08 theoretisch relevant sein. Alle weiteren Schallquellen, welche Rangierprozesse darstellen, sind von den genannten maßgeblichen Immissionsorten deutlich weiter entfernt und zum Teil zusätzlich abgeschirmt. Es wird angemerkt, dass die Rangiertätigkeiten „R1g“ und das Senken/Heben der Aufliegerstelzen „H1“ nur im Tagzeitraum vorgesehen sind.

Gemäß der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist im Tagzeitraum an den maßgeblichen Immissionsorte IO 03, IO 04, IO 08 folgende Geräuschbelastung (GB) durch den Werksstandort zu erwarten.

- IO 03: GB = 45 dB(A)
- IO 04: GB = 52 dB(A)
- IO 08: GB = 50 dB(A)

Bei einer Vorgangszeit von 120 Sekunden ergibt sich tagsüber folgende Teilgeräuschbelastung (TGB) für die Schallquelle „R1g (Rangierbereich Tanklager)“:

- IO 03: TGB = 6,5 dB(A)
- IO 04: TGB = 11,6 dB(A)
- IO 08: TGB = 14,3 dB(A)

Bei einer Vorgangszeit von 60 Sekunden ergibt sich tagsüber folgende Teilgeräuschbelastung (TGB) für die Schallquelle „H1 Senken/Heben Aufliegerstelzen“:

- IO 03: TGB = 6,2 dB(A)
- IO 04: TGB = 4,7 dB(A)
- IO 08: TGB = - 12,3 dB(A)

Fasst man beide Vorgänge energetisch zusammen, kommt es zu folgender Teilgeräuschbelastung:

- IO 03: TGB = 9,4 dB(A)
- IO 04: TGB = 12,4 dB(A)
- IO 08: TGB = 14,3 dB(A)

Im Falle der Verdopplung der oben genannten Zeiten (120 s auf 240 s und 60 s auf 120 s) würden sich die angegebene Teilgeräuschbelastung zwar um jeweils 3 dB erhöhen, jedoch würde diese immer noch mindestens 32 dB unter der ermittelten Geräuschbelastung des Werkstandortes liegen.

Die mit der höheren Teilgeräuschbelastung einhergehende Erhöhung der Geräuschbelastung des Werkstandortes würde daher nur sehr gering ausfallen. Sie betreffe die 3. Nachkommastelle. Es ist daher im Ergebnis davon auszugehen, dass auch bei einer eventuell höheren Vorgangszeit die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben ist.

#### **4.2.3.1.3.7 Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h**

Einwendung:

Es wird gefordert die seitens des Gutachters unterstellte Fahrgeschwindigkeit der Werksverkehre von maximal 30 km/h mittels Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festzulegen.

Antwort:

Eine derartige Nebenbestimmung ist im Rahmen der 1. Teilgenehmigung nicht sinnvoll, da diese lediglich den Bau der Anlage und nicht deren Betrieb umfasst. Im Rahmen der Genehmigung zum Betrieb der Anlage könnte eine entsprechende Nebenbestimmung zwar formuliert werden, nach aktueller Erkenntnislage ist dies jedoch nicht erforderlich. Ursächlich dafür ist, dass gemäß Auskunft des Betreibers auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h gilt.

Es wird auf die diesbezüglichen Erkenntnisse aus dem Genehmigungsverfahren „Änderung Gefahrstofflager B55, Gz.: 44-8431/2276“ verwiesen. Demnach gilt auf dem gesamten Betriebsgelände die Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Gelände ist als 20er-

Zone ausgeschildert. Die Zufahrt zum Betriebsgelände ist nur mit einer Zufahrtsberechtigung möglich. Um die Zufahrtsberechtigung erhalten zu können, müssen sich die betreffenden Personen zur Einhaltung der StVO innerhalb des Betriebsgeländes verpflichten. Das Vorhandensein der Zufahrtsberechtigung wird an den Zufahrten ganztags durch den Werkschutz kontrolliert.

#### **4.2.3.1.3.8 Zeitliche Beschränkung des Anlieferverkehrs sowie zugehöriger Verladeprozesse**

Einwendung:

Es wird gefordert, im Genehmigungsbescheid eine Nebenbestimmung zu formulieren, welche den Anlieferverkehr und die zugehörigen Verladeprozesse auf den Tagzeitraum begrenzt (entsprechend der Annahmen in der Schallimmissionsprognose).

Antwort:

Eine derartige Nebenbestimmung ist im Rahmen der 1. Teilgenehmigung nicht sinnvoll, da diese lediglich den Bau der Anlage und nicht deren Betrieb umfasst.

Im Rahmen der Genehmigung zum Betrieb der Anlage kann eine entsprechende Nebenbestimmung formuliert werden.

#### **4.2.3.1.4 Einwendung zu angemessenen Sicherheitsabständen gemäß Störfallrecht**

Die Einwenderin kritisiert, dass die Firma [REDACTED] als die vom Antragsteller beauftragte Gutachterin bei der Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände sich ausschließlich auf sogenannte anlagenbezogene Faktoren gestützt habe. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf einschlägige Rechtsprechung des EuGHs, des BVerwG sowie des VGH Kassel, wonach bei der Ermittlung auch sogenannte „vorhabenbezogene Faktoren“ zu berücksichtigen seien.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz sowie das BMUV haben sich in den letzten Jahren sowohl aus rechtlicher als auch fachlicher Sicht intensiv mit dieser Fragestellung und mit den genannten Gerichtsentscheidungen beschäftigt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass insbesondere aus den Entscheidungen des EuGH und des BVerwG nicht abgeleitet werden könne, dass bei der Bemessung des angemessenen Sicherheitsabstands auch sogenannte „vorhabenbezogene Faktoren“ zu berücksichtigen seien.

Dementsprechend wurden sowohl in der „Arbeitshilfe Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von Störfallbetrieben“ vom 18. April 2018 der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz als auch in den „Hinweisen und Definitionen zum ‚angemessenen Sicherheitsabstand‘ nach § 3 Absatz 5c BImSchG“ vom 13. September 2022 des LAI klargestellt, dass die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes ausschließlich auf Grundlage von „anlagenbezogenen Faktoren“ zu erfolgen hat.

Die Berücksichtigung vorhabenbezogener Faktoren hat dann bei der Abwägung der zuständigen Bauplanungsbehörde auf Grundlage des angemessenen Sicherheitsabstandes zu erfolgen. Diese Verfahrensweise ist seither gängige und etablierte Vollzugs-

praxis in allen Bundesländern. Insofern ist das vorliegende Gutachten der Firma [REDACTED] nicht zu beanstanden.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Einwenderin am Ende ihrer Ausführungen zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß Störfallrecht deutlich macht, dass es sich um einen Themenkomplex handelt, der nur der Vollständigkeit halber in das Einwendungsschreiben aufgenommen wurde und keiner Klärung anlässlich des vorliegenden konkreten Vorhabens zugeführt werden wird können. Diese Fragen seien vor allem im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens zu klären.

#### **4.2.3.1.5 Antrag auf Ausschluss des Ingenieurbüros [REDACTED] vom Verfahren nach § 20 VwVfG**

Mit dem Schreiben vom 20. Dezember 2023 (elektronischer Posteingang LDS per E-Mail 21. Dezember 2023) beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der Einwenderin den Ausschluss des Ingenieurbüros [REDACTED] vom weiteren Verlauf des Verfahrens nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 oder Absatz 1 Satz 2 VwVfG.

Der Antrag des Verfahrensbevollmächtigten der Einwenderin vom 20. Dezember 2023, das Ingenieurbüro [REDACTED] nach § 20 VwVfG von der weiteren Mitwirkung in dem Genehmigungsverfahren auszuschließen, wird abgelehnt.

Das Ingenieurbüro [REDACTED] ist nicht in einer amtlichen Eigenschaft nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 VwVfG tätig und erlangt auch durch die Entscheidung keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil i. S. v. § 20 Absatz 1 Satz 2 VwVfG. Das Ingenieurbüro [REDACTED] wurde nicht von der Behörde herangezogen, sondern von der Antragstellerin beauftragt, sodass kein Tätigwerden für die Behörde vorliegt.

#### **4.2.3.1.6 Antrag auf Besorgnis der Befangenheit des Ingenieurbüros GICON nach § 21 VwVfG**

Mit dem Schreiben vom 20. Dezember 2023 (elektronischer Posteingang LDS per E-Mail 21. Dezember 2023) beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der Einwenderin den Ausschluss des Ingenieurbüros [REDACTED] vom weiteren Verfahren auf Grund der Besorgnis der Befangenheit nach § 21 VwVfG.

Der Antrag des Verfahrensbevollmächtigten der Einwenderin vom 20. Dezember 2023, das Ingenieurbüro [REDACTED] nach § 21 VwVfG von der weiteren Mitwirkung in dem Genehmigungsverfahren auszuschließen, wird abgelehnt.

Ein Befangenheitsantrag gemäß § 21 VwVfG kann sich nur gegen die im Verfahren auf Seite der Behörde tätigen Personen richten. Dies betrifft Behördenmitarbeiter und auch hinzugezogene Sachverständige (Kopp/Ramsauer, VwVfG, RNr. 13 zu § 21).

Das Ingenieurbüro [REDACTED] ist aber in dem Genehmigungsverfahren – wie oben ausgeführt – nicht auf der Seite der Behörde tätig, sondern hat für die Antragstellerin die durch Verordnung vorgeschriebenen fachlichen Antragsunterlagen erstellt (§§ 4 ff. der 9. BImSchV).

#### 4.2.3.1.7 Antrag auf Nichtbeachtung der Immissionsprognose Luftschadstoffe

Mit dem Schreiben vom 20. Dezember 2023 (elektronischer Posteingang LDS am 21. Dezember 2023) beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der Einwenderin die vom Ingenieurbüro [REDACTED] vorgelegte Immissionsprognose Luftschadstoffe nicht für die Entscheidung der Behörde auf Grund anhaftenden erkennbaren Mängeln zu Grunde zu legen.

Der Antrag des Verfahrensbevollmächtigten der Einwenderin, die von dem Ingenieurbüro [REDACTED] vorgelegte Immissionsprognose Luftschadstoffe wegen der dieser anhaftenden erkennbaren Mängel und ihrer daraus folgenden Ungeeignetheit der Entscheidung nicht zugrunde zu legen, wird abgelehnt.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen normativ geregelt. Dazu gehören gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 1 der 9. BImSchV Angaben über Art und Ausmaß der Emissionen und Prognosen der zu erwarteten Immissionen, soweit Immissionswerte in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind und nach dem Inhalt dieser Vorschriften eine Prognose zum Vergleich mit diesen Werten erforderlich ist.

Zu den Emissionen gehören auch Geruchsemissionen, deren Immissionen nach den Regelungen in Anhang 7 Nr. 4 der TA Luft zu ermitteln sind.

Der Genehmigungsantrag enthält im Kapitel 5 eine Immissionsprognose Luftschadstoffe, die auf den Seiten 12 und 24 ff. Ausführungen zu den zu erwarteten Geruchsimmis-sionen beinhaltet. Im Ergebnis wird für die Beurteilungsfläche 1a-c [REDACTED] eine Einstufung als Sondergebiet mit einem Immissionswert von 0,20 vorgenommen (siehe Tabelle 11 der Immissionsprognose Luftschadstoffe).

Die Behörde kann ihre Entscheidung auf Unterlagen stützen, deren Einreichung in einem Genehmigungsverfahren normativ gefordert wird (vgl. für die richterliche Aufklärungspflicht BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2022, AZ. 7 B 15/21).

Die Behörde hat die Angaben aus den Antragsunterlagen nicht ungeprüft ihrer Entscheidung zugrunde gelegt, sondern eine eigene Sachverhaltsermittlung und Bewertung durchgeführt (siehe die Ausführungen dazu in Abschnitt 4.2.3.1.2 zu den Einwendungen). Dabei wurde bezogen auf den Prüfungsumfang für die verfahrensgegenständliche 1. Teilgenehmigung die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens festgestellt und begründet. In der Begründung wurde auch auf den in Überarbeitung befindlichen Bebauungsplan Nr. 126 Bezug genommen und ausgeführt, dass die Bewertung des Immissionsbeitrages der Gesamtanlage im weiteren Verfahrensverlauf erfolgt.

Es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass das Gutachten ungeeignet ist, die für die behördliche Entscheidungsbildung notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln. Eine Ungeeignetheit würde nur dann vorliegen, wenn das Gutachten auch für den nicht Sachkundigen erkennbare Mängel aufweisen, von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen oder unlösbare inhaltliche Widersprüche enthalten würde oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Gutachters bestünde, wofür hier keine Anhaltspunkte vorliegen.

Eine Verletzung der behördlichen Aufklärungspflicht liegt somit nicht vor.

#### 4.2.4 Erörterungstermin

In der gemeinsamen Bekanntmachung nach § 10 BImSchG der Landesdirektion Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden vom 20. Juli 2023 wurde ein öffentlicher Erörterungstermin für den 7. November 2023 im Bürgersaal des Rathauses Dresden-Klotzsche bestimmt. Die gegen das Verfahren erhobenen Einwendungen stammen alle nur von einer Einwenderin, namentlich der [REDACTED]

[REDACTED] Die Einwendungen wurden direkt zwischen der Antragstellerin und der Einwenderin im Verfahrensverlauf unter Beteiligung der verfahrensführenden Behörde erörtert. Der Erörterungstermin wurde durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zunächst am 6. November 2023 auf unbestimmte Zeit verschoben. Mit der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 29. Februar 2024 wurde ein neuer Erörterungstermin für den 8. März 2024 anberaumt. Durch weitere direkte Gespräche zwischen der Antragstellerin und der Einwenderin konnte insbesondere durch die Aufnahme der Nebenbestimmung 3.2.2.3 in diesen Bescheid eine Einigung zwischen Antragstellerin und Einwenderin erzielt werden. Mit dem Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten der Einwenderin vom 6. März 2024 (Posteingang per E-Mail) verzichtete die Einwenderin auf eine weitere Erörterung der vorgebrachten Einwendungen. Die Landesdirektion Sachsen erörterte zu dem Termin am 8. März 2024 mit der Antragstellerin den Sachstand der Einwendungen und die Antragstellerin stimmte der Aufnahme der von der Einwenderin geforderten Auflagen zu.

#### 4.2.5 Koordinierung mit weiteren Verfahren gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG

Die Antragstellerin hat für das antragsgegenständliche Vorhaben parallel bei der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG für die Grundwasserhebung und die Grundwasserversickerung gestellt. Bei der oberen Wasserbehörde, Referat 41, wurde die Errichtung der zusätzlichen Wasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Nr. 2 WHG sowie die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG i. V. m. Anhang 31 und 35 AbwV beantragt.

Die Anträge zur Benutzung eines Gewässers wurden gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bekannt gemacht, ausgelegt und erörtert.

Für das Vorhaben waren diese wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie weitere Zulassungen erforderlich, die einer Koordinierung nach § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG bedurften. Die zu koordinierenden Vorhaben sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet:

Lfd. Nr.	Antragsgegenstand	Antragsteller	Zuständigkeit	Datum (Einreichung und Entscheidung)
<b>Wasserrecht</b>				
<b>Koordinierte Zulassungsverfahren zum Vorhaben gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG</b>				
1	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer	Infineon Dresden	LDS, Referat 41	30. März 2023 (Einreichung)

	Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG	GmbH & Co. KG		
2	Indirekteinleitergenehmigung von Prozesswasser nach § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 31 und 35 AbwV	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 41	22. März 2023 (Einreichung)
3	Wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen und dauerhaften Grundwasserbenutzung nach §§ 8, 9 WHG, konkret: Einleiten von Grundwasser in Grundwasser (Infiltration und/oder Versickerung) z. B. aus temporärer Grundwasserabsenkung/-haltung, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder hierfür geeignet sind, mit dauerhaften oder vorübergehenden Einwirkungen auf das Grundwasser, Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser mit dem Ziel der Absenkung von Grundwasser bei temporären Vorhaben für eine Dauer von mehr als 6 Wochen	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LHDD, uWB	22. März 2023 (Einreichung)
4	Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur bauzeitlichen Grundwassernutzung (Wasserhaltung in den Baugruben) und die dauerhafte Grundwassernutzung (Einbinden von Bauwerken in das Grundwasser, Bauwerksdrainage inkl. Versickerung des Dränwassers) (AZ. 86.43-43-0230/37295 179478/23)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LHDD, uWB	22. März 2023 (Einreichung) 2. Juni 2023 (Entscheidung)
<b>Immissionsschutzrecht</b>				
5	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Chemikalienlagers B55	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	29. Mai 2020 (Einreichung)



6	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Lithografie)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	2. März 2023 (Einreichung)
7	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Errichtung und der Betrieb einer Ammoniak-Kälteanlage	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	30. März 2023 (Einreichung)
8	Befristete Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Baustelleneinrichtungs- und -lagerfläche zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Boden und Steine) am Standort An den Ellerwiesen in 01109 Dresden, Flurstücke 1147, 1148, 1152 und 1156 der Gemarkung Hellerau	██████████ ██████	LHDD, ulmB	2. März 2023 (Einreichung)  15. Juni 2023 (Entscheidung)
9	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung bzw. die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Teilereinigung)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	23. Juni 2023 (Einreichung)
10	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Nasschemie – Umwidmung („Zurückwidmung“) eines Lagertanks (Gebäude B32) für gefährliche Stoffe und nachträgliche Genehmigung der bereits angezeigten Installation einer Anlage zur Abgasbehandlung lösungsmittelhaltiger Abgase Gebäude B36)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	3. März 2023 (Einreichung)

11	Genehmigung zusätzlicher Gasfarm nach § 4 BImSchG	██████████ ██████████ ██████████	LDS, Referat 44	Antragseinreichung steht unmittelbar bevor
<b>Baurecht</b>				
12	Baugenehmigung für zusätzliche Gasfarm nach § 63 SächsBO (Kurzbezeichnung Tankfarm IV)	██████████ ██████████ ██████████	LHDD, BAA	8. März 2024 (Einreichung)
13	Neubau Pumpwerk / Hochbehälter Fischhausstraße für die Baugenehmigung nach § 63 SächsBO	██████████ ██████████	LHDD, BAA	12. Dezember 2023 (Einreichung)
<b>Naturschutzrecht</b>				
14	Zulassungsentscheidungen für die Einrichtung der Baustelle „Vogelsteig“ (Temporäre Waldumwandlung inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Heide“, Ausnahme Artenschutz, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans)	██████████ ██████████	Sachsenforst, oFB  LHDD, uNB  LHDD, BAA	27. Juni 2023, 17. Juli 2023 und 29. Juni 2023 (Einreichung)  14. August 2023, 18. Juli 2023 und 17. August 2023 (Entscheidung)
15	Zulassungsentscheidung für die Einrichtung der Baustelle „Windkanal Betonmischanlage“ (Zulassung von Einzelfällungen)	██████████ ██████████	LHDD, uNB	11. August 2023 (Einreichung)  15. August 2023 (Entscheidung)
16	Zulassungsentscheidungen temporäre Bushaltestelle Königsbrücker Landstraße (Waldumwandlung, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans) (63/S/BF0076/224)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	Sachsenforst, oFB  LHDD, BAA	9. Februar 2024 (Einreichung)  21. Februar 2024 und 29. April 2024 (Entscheidung)
17	Genehmigung zur Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage von Leitungsschneisen nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG (AZ: 854.4)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LHDD, uFB	26. Mai 2023 (Einreichung)  21. August 2023 (Entscheidung)

Für die vorstehend tabellarisch aufgelisteten Verfahren fand bzw. findet jeweils ein enger Informationsaustausch zwischen den jeweils verfahrensführenden Behörden und

Bearbeitern zu den Antragsgegenständen sowie den zu erwartenden Inhalten und Nebenbestimmungen der jeweiligen Entscheidungen statt. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

### **4.3 Erfüllung der der Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **4.3.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurden für die Teilschritte

- Herstellung einer Baugrube einschließlich Baugrubenverbau, für die
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens sowie von Kranfundamenten, für die
- Errichtung des Gebäudes B37/B39 zunächst bis zur Decke der Ebene 1A und danach für die
- Errichtung des Gebäudes B37/B39 bis zur Decke der Ebene 3A

jeweils Anträge zum vorzeitigen Beginn nach § 8a Absatz 1 BImSchG von der Antragstellerin gestellt und von der Landesdirektion Sachsen, Referat 44, positiv beschieden.

Die Antragstellerin beantragte für die Errichtung des Moduls 4 eine 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG.

Auf Antrag soll eine Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

zu 1. berechtigtes Interesse

Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn ein größeres Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragseinreichung noch nicht endgültig geplant werden kann und sich die Inbetriebnahme der Anlage über einen längeren Zeitraum erstreckt. Dies ist hier insofern der Fall, dass zunächst die Planung der zeitaufwändigen Gebäudeerrichtung abgeschlossen wird und die eigentliche Anlagenplanung danach noch zu konkretisieren ist. Für die Antragstellerin besteht deshalb das Interesse an der Aufteilung der Genehmigung in Teilgenehmigungen im dadurch erreichbaren Vorlauf für die Errichtung des Gebäudes.

Deshalb ist es sinnvoll und zweckmäßig, die Errichtung des Gebäudes B37/B39 als Gegenstand der 1. Teilgenehmigung und die Errichtung der Produktionsanlagen in einer folgenden 2. Teilgenehmigung zu beantragen. Die Aufteilung des Verfahrens dient einer deutlichen zeitlichen Beschleunigung des Verfahrens.

### zu 2. Genehmigungsvoraussetzungen Teilgenehmigung

Beantragt wird im Rahmen der 1. Teilgenehmigung die Errichtung des Baukörpers des Moduls 4, sowie die Errichtung und der Betrieb eines Regenrückhaltebeckens. Für die Maßnahmen der 1. Teilgenehmigung liegen die erforderlichen Beurteilungen der zuständigen Fachbehörden sowie die nach § 13 BImSchG einzuschließenden Genehmigungen sowie die darüber hinausgehenden Entscheidungen entsprechend der öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen vor.

Für die Nebeneinrichtung Chemikalienlager, die eine Anlage nach Nr. 9.3.2 der Anlage 1 UVPG darstellt, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf die Pflicht zur Durchführung einer UVP durchzuführen.

Die Antragstellerin beantragte am 28. Dezember 2022 die freiwillige Durchführung einer UVP für dieses und weitere Vorhaben nach Anhang 1 UVPG.

Diesem Antrag stimmte die LDS zu. Damit ist die UVP für die Nebeneinrichtung Chemikalienlager verbindlich.

Entsprechend Abschnitt 4.2.2.3 wurde die Umweltverträglichkeit bezüglich des Gegenstandes der vorliegenden 1. Teilgenehmigung festgestellt.

### zu 3. Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens

Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wurde geprüft.

Auf der Basis der mit dem Antrag auf die 1. Teilgenehmigung vorgelegten Unterlagen wurde gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG eine vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens vorgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Errichtung und dem Betrieb des geplanten Gesamtvorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen. Die Gründe für eine vorläufige, positive Gesamtbeurteilung des Vorhabens sind in Abschnitt 4.3.2 aufgeführt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle anderen, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen gemäß Abschnitt 1.3 ein. Gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die Fachstellungen aller Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Am Genehmigungsverfahren wurden folgende für die jeweiligen Rechtsgebiete zuständigen Behörden beteiligt:

- Landesdirektion Sachsen (LDS):
  - Abteilung Arbeitsschutz,
  - Referat Siedlungswasserwirtschaft,
  - Referat Baurecht, Denkmalschutz, Wohngeld,
  - Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt,

- Referat Immissionsschutz, Chemikalienrechtsvollzug,
- Landeshauptstadt Dresden (LHDD)
  - Stadtplanungsamt
  - Bauaufsichtsamt Sachgebiet Sonderbauten,
  - Brand- und Katastrophenschutzamt,
  - Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft,
  - Amt für Stadtplanung und Mobilität,
  - Umweltamt (mit Abteilungen):
    - Untere Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde,
    - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde,
    - Untere Forstbehörde,
    - Stadtökologie,
    - Untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde,
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

#### **4.3.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen**

##### **4.3.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG**

###### **4.3.2.1.1 Immissionsschutzrecht**

###### **4.3.2.1.1.1 Schutz und Vorsorge vor Luftverunreinigungen**

Im Rahmen der Antragsunterlagen der Nasschemie als Trägerverfahren für die Werkserweiterung um das Modul 4 sind insbesondere eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche sowie eine Schornsteinhöhenberechnung beigebracht und hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens geprüft worden.

Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit ist in diesem Zusammenhang, dass die in den Unterlagen definierten Gegebenheiten/Anforderungen umgesetzt werden bzw. eingehalten werden können. Dazu zählen beispielsweise

- die Anzahl, Lage und Höhe der Schornsteine,
- die Art und Höhe der Emissionen sowie
- die Leistung der Abgasreinigungseinrichtungen, insbesondere für die Schadstoffe, wo Reinigungsleistungen erbracht werden sollen, die über die Anforderungen der TA Luft hinausgehen sollen.

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Dazu werden im Allgemeinen Immissionskenngrößen bestimmt. Die Ermittlung der Immissionskenngrößen ist noch nicht für alle Schadstoffe abgeschlossen, eine summarische Prüfung ist allerdings auch für diese möglich.

Der Immissionswert für Fluorwasserstoff zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung sehr empfindlicher Tiere, Pflanzen und Sachgüter gemäß Nr. 4.4.2 Absatz 2 TA Luft wird im Nahbereich des Werksgeländes überschritten. Die Prognose der Überschreitung unterliegt dem Vorbehalt, da keine aktuellen Werte für die Vorbelastung an Fluorwasserstoff vorliegen. Aus diesem Grund sind Messungen beauftragt. Erste orientierende Ergebnisse werden Mitte des Jahres 2024 erwartet. Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist die Zusatzbelastung des Vorhabens zu betrachten.

Im Bereich des FFH-Gebietes Prießnitzgrund wird die Irrelevanzschwelle der TA Luft weder durch die Zusatzbelastung, noch durch die Gesamtzusatzbelastung überschritten. Die Zusatzbelastung an Fluorwasserstoff überschreitet im Nahbereich des Werksgeländes geringfügig den Irrelevanzwert gemäß Nr. 4.4.3 TA Luft. Nach einer Begutachtung vom 12. März 2023 durch Gicon wird in der aktualisierten Immissionsprognose vom 12. Januar 2024 bewertet, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzziel sehr empfindliche Pflanzen und Tiere durch den HF-Eintrag in diesem Bereich nicht zu erwarten sind. Im Rahmen eines Waldgutachtens wird die Fläche hinsichtlich dieser Thematik nochmals bewertet. Das Gutachten liegt in seiner Endfassung noch nicht vor. Die Behörde geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass von der Betreiberin, falls im Endergebnis der Gutachten eine Überschreitung des Immissionswertes für HF festgestellt wird und zusätzlich die Einzelfallprüfung ergibt, dass sehr empfindliche Pflanzen betroffen sein können, entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um einen genehmigungsfähigen Zustand herzustellen. Möglichkeiten dafür werden seitens Naturschutzbehörde und Forstbehörde gesehen.

Es sind vorhabensbezogene Zusatzbelastungen durch Stickstoffdeposition außerhalb von FFH-Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlage zu erwarten, infolge derer der Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen geprüft wurde. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens sind die Zusatzbelastungen auf die im Beurteilungsgebiet befindlichen stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosysteme gemäß Anhang 9 TA Luft zu bewerten. Die Bewertung für die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope liegt in den Unterlagen vor.

Für die Bewertung der Auswirkungen auf die sonstigen stickstoffempfindlichen Ökosysteme, hier vorrangig Waldflächen, wurde seitens Infineon ein Waldgutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten liegt noch nicht in seiner Endfassung vor. Das in der aktuellen Immissionsprognose vorliegende Zwischengutachten, als orientierende Quantifizierung der Empfindlichkeit der verschiedenen Waldbiotope ohne Vor-Ort-Begutachtung, kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Anhaltspunkte für relevante Auswirkungen auf die betroffenen Waldbiotope gibt.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass die Auswirkungen der Zusatzbelastungen auf die vorhandenen Ökosysteme räumlich eng begrenzt sein werden und sich im Vergleich zur Bestandssituation nur geringfügig erhöhen werden. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass es ähnlich wie bei gesetzlich geschützten Biotopen möglich sein muss, über geeignete Maßnahmen auf entweder den betroffenen Flächen selbst oder ersatzweise anderen geeigneten Flächen, z. B. über Pflegeregime, die Beeinträchtigungen zu kompensieren und somit eine Genehmigungsfähigkeit erreicht werden kann.

Es sind vorhabensbezogene Zusatzbelastungen durch Gerüche zu erwarten infolge derer der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen geprüft wurde. Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist die Zusatzbelastung des Vorhabens zu betrachten. Bei Einhaltung des Irrelevanzwertes der TA Luft ist gemäß Nr. 3.3 des Anhangs 7 TA Luft davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht. Der Irrelevanzwert wird auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, überschritten. Eine übermäßige Kumulation ist nicht zu befürchten, da der Irrelevanzwert erstmalig berücksichtigt wird.

Die Genehmigungsfähigkeit ist somit gegeben.

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Belastete Abluftströme werden nach Kontaminationsart oder -menge getrennt erfasst, über entsprechende Prozessfortluftkanäle, sofern erforderlich, in geeignete Abluftreinigungsanlagen geleitet, dort behandelt und abschließend über die zugehörigen Schornsteine über Dach emittiert.

Die für die schadstoffbelasteten Emissionsquellen beantragten Emissionsdaten und Emissionsgrenzwerte erfüllen die Anforderungen der TA Luft. Für einige Luftschadstoffe werden gegenüber den Emissionsbegrenzungen der TA Luft strengere Grenzwerte beantragt.

Die Ableitung der Emissionen erfolgt über Schornsteine. Für die Ableithöhen wurde eine Schornsteinhöhenberechnung durchgeführt. Die beantragten Schornsteinhöhen erfüllen die Anforderungen der Nr. 5.5 der TA Luft. Entsprechende Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Vorsorgepflicht des Betreibers.

Im Ergebnis werden gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG gesehen.

#### **4.3.2.1.1.2 Schutz und Vorsorge vor Geräuschen**

##### **Baulärm (AVV Baulärm)**

Für das in Rede stehende Genehmigungsverfahren ist eine Schallimmissionsprognose (GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Bericht-Nr.: M230393-01,

25. Oktober 2023) eines dafür qualifizierten Sachverständigen beigebracht worden. Im Rahmen der Prognose werden auch die Geräuschimmissionen infolge des mit der Errichtung des Moduls 4 verbundenen Baustellenbetriebs betrachtet.

Gemäß der Schallimmissionsprognose ist im Wesentlichen zwischen Tiefbau und Hochbau zu unterscheiden. In beiden Phasen wird sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum (nach AVV Baulärm) gearbeitet.

Der Hochbau stellt den akustisch ungünstigeren Fall dar. Dieser wurde deshalb in der Schallimmissionsprognose detailliert betrachtet und berechnet. Der Tiefbau lässt gegenüber dem Hochbau geringere Baulärmimmissionen erwarten. Eine konkrete rechnerische Betrachtung wurde daher nicht durchgeführt.

Aus den Berechnungen zu den Baulärmimmissionen infolge des Hochbaus geht hervor, dass im Tagzeitraum eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm zu erwarten ist. Im Nachtzeitraum kommt es nur am maßgeblichen Immissionsort IO 01 (Königsbrücker Straße 3) zu einer rechnerischen Überschreitung des Immissionsrichtwertes. Die prognostische Überschreitung beläuft sich dabei auf 5 dB. Aus fachlicher Sicht ist die Baulärmprognose aus nachfolgenden Gründen als konservativ einzuschätzen:

- Annahme eines gleichzeitigen Betriebs einer Vielzahl an Baumaschinen,
- Vernachlässigung der sich infolge der Errichtung des Hochbaukörpers ergeben Abschirmeffekte und
- Verwendung von in der Regel konservativen Schalleistungspegeln aus Herstellerdatenblättern und Literaturangaben.

Demnach sind in der Realität niedrigere Geräuschimmissionen zu erwarten, sodass davon auszugehen ist, dass der nächtliche Immissionsrichtwert am IO 01 eingehalten werden kann.

### **Anlagenlärm (TA Lärm)**

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG verpflichtet, Gesamtanlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Betriebsbedingt sind Anlagen der vorliegenden Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und auch zur Vorsorge ist der Stand der Technik zu gewährleisten.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Anforderungen/Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.



### Ergebnisse der Schallimmissionsprognose

Zur Beurteilung der zukünftig in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde durch die Antragstellerin ein schalltechnisches Gutachten eines dafür qualifizierten Sachverständigen eingereicht ( [REDACTED] Bericht-Nr. M230393-01, 25. Oktober 2023). Dieses prognostiziert die an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Geräuschimmissionen infolge des Betriebs des gesamten Werkstandortes. Dabei wurden berücksichtigt:

- bestehender Werkstandort,
- hier gegenständliche wesentliche Änderung der nasschemischen Anlagen (1. Teilgenehmigung),
- beabsichtigter Gesamtausbau der nasschemischen Anlagen und
- beabsichtigter Gesamtausbau des Werkstandortes.

Der Gesamtausbau des Werkstandortes stellt dabei den akustisch ungünstigsten Fall dar und ist demzufolge auch maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antragsgegenstandes (1. Teilgenehmigung).

Nachfolgende Tabelle zeigt die sich infolge des beabsichtigten Gesamtausbaus (des Werkstandortes) an den maßgeblichen Immissionsorten ergebende Geräuschbelastung (GB) im Vergleich zu den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm (IRW).

Maßgebliche Immissionsorte (IO)	Schutzanspruch nach Nr. 6.1 der TA Lärm	GB tags [dB(A)]	GB nachts [dB(A)]	IRW tags [dB(A)]	IRW nachts [dB(A)]
IO 01 Wohnhaus Königsbrücker Straße 3	allgemeines Wohngebiet	42	39	55	40
IO 02 Alten- und Pflegeheim Königsbrücker Straße 6a	allgemeines Wohngebiet	38	35	55	40
IO 03 DGUV-Akademie m. Unterkunftsgelände Westseite Königsbrücker Straße 2a	Mischgebiet	45	40	60	45
IO 04 DGUV-Akademie m. Unterkunftsgelände Ostseite Königsbrücker Straße 2a	Mischgebiet	52	51	60	45

IO 05 Bürohaus Manfred-v.-Ardenne-Ring 20	Gewerbegebiet	50	50	65	65 (*)
IO 06 Wohnhaus Zur Kurwiese 2	allgemeines Wohngebiet	38	35	55	40
IO 07 Wohnhaus Am Forsthaus 29	allgemeines Wohngebiet	38	35	55	40
IO 08 B-Plan 3068	Mischgebiet	50	49	60	45

(\*) keine Nachnutzung, daher Anwendung des Tagwertes

### Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Maßgebliche Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 03, IO 05, IO 06 und IO 07:

Gemäß den gutachterlichen Prognoseberechnungen werden an den maßgeblichen Immissionsorten IO 01, IO 02, IO 03, IO 05, IO 06 und IO 07 die dort geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten. Dies gilt sowohl für den Tag- als auch für den Nachtzeitraum im Sinne der TA Lärm. Die Unterschreitungen stellen sich wie folgt dar:

- IO 01: tagsüber: 13 dB                      nachts: 1 dB
- IO 02: tagsüber: 17 dB                      nachts: 5 dB
- IO 03: tagsüber: 15 dB                      nachts: 5 dB
- IO 05: tagsüber: 15 dB                      nachts: 15 dB
- IO 06: tagsüber: 17 dB                      nachts: 5 dB
- IO 07: tagsüber: 17 dB                      nachts: 5 dB

Tagsüber werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten IO 01, IO 02, IO 03, IO 05, IO 06 und IO 07 um mehr als 6 dB unterschritten. Eine Betrachtung einer eventuellen werksfremden Vorbelastung ist daher nicht erforderlich. Gleiches gilt für den maßgeblichen Immissionsort IO 05 im Nachtzeitraum. An den maßgeblichen Immissionsorten IO 01, IO 02, IO 03, IO 06 und IO 07 ist im Nachtzeitraum keine zu berücksichtigende werksfremde Vorbelastung vorhanden.

Im Ergebnis sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Maßgebliche Immissionsorte IO 04 und IO 08:

Gemäß den gutachterlichen Prognoseberechnungen wird am maßgeblichen Immissionsort IO 04 der für den Tagzeitraum geltende Immissionsrichtwert der TA Lärm von 60 dB(A) um 8 dB unterschritten. Am maßgeblichen Immissionsort IO 08 wird der tagsüber einzuhaltende Immissionsrichtwert der TA Lärm von 60 dB(A) um 10 dB unterschritten.

Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm damit um mehr als 6 dB unterschritten sind, ist eine Betrachtung einer eventuellen werksfremden Vorbelastung nicht erforderlich.

Daher sind im Tagzeitraum keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Im Nachtzeitraum hingegen wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 45 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort IO 04 zunächst um 6 dB überschritten. Am maßgeblichen Immissionsort IO 08 wird der nächtliche Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um 4 dB überschritten.

In diesem Zusammenhang sieht das schalltechnische Gutachten jedoch bereits entsprechende Lärmschutz-/Lärmminderungsmaßnahmen vor, welche eine zukünftige Einhaltung des nächtlichen Immissionsrichtwertes gewährleisten.

Da die Erweiterung des Ostflügels [REDACTED] bisher noch nicht umgesetzt worden ist, muss die Verwirklichung der Lärmschutz-/Lärmminderungsmaßnahmen erst bei der Nutzungsaufnahme der Erweiterung erfolgt sein.

An den maßgeblichen Immissionsorten IO 04 und IO 08 ist im Nachtzeitraum keine zu berücksichtigende werksfremde Vorbelastung vorhanden.

Im Ergebnis sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

#### Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Es ist festzustellen, dass der Vorsorgegrundsatz durch die beantragten Maßnahmen, welche dem Stand der Technik entsprechen, erfüllt wird. Dies ergibt sich vor allem aus Folgendem:

- Verladeprozesse, welche den Einsatz von Staplerfahrzeugen im Freien erfordern, werden zum überwiegenden Anteil mittels geräuscharmer Elektrostapler (und nicht mit Dieselstaplern) durchgeführt.
- Das Abtanken von Flüssigkeiten erfolgt mittels stationärer Pumpen, welche innerhalb von Gebäuden installiert sind. Schallemissionen im Freien durch den Betrieb fahrzeugeigener Bordpumpen werden dadurch vermieden.
- Lüftungstechnik wie Frischluftansaugungen und Kaminmündungen von Prozessfortluft werden mit Schalldämpfern versehen.
- Es wird aktuelle Fahrzeug- und Anlagentechnik eingesetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG bezüglich dem Schutz und der Vorsorge vor Geräuschen erfüllt werden.

Im Hinblick auf § 8 Absatz 1 Nr. 2 des BImSchG ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für den Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung vorliegen.

Im Hinblick auf § 8 Absatz 1 Nr. 3 des BImSchG hat die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des Gesamtausbaus keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

#### **4.3.2.1.1.3 Schutz und Vorsorge vor Erschütterungen**

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des BImSchG verpflichtet, die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Gemäß § 3 Absatz 2 BImSchG gehören auch Erschütterungen zu den Umwelteinwirkungen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Anforderungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Stand 6. März 2018) in Verbindung mit der DIN 4150-2 „Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass diese Anforderungen an den betroffenen Immissionsorten erfüllt werden. Auch die Einhaltung des Standes der Technik ist gewährleistet. Ursächlich dafür ist, dass Erschütterungen hinsichtlich der Fertigung von Halbleiterbauelementen produktionskritisch sind. Die sich aus diesem Umstand ergebenden hohen technischen Ansprüche gewährleisten dabei eine Einhaltung der Anforderungen des Immissionsschutzes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG im Hinblick auf Erschütterungen erfüllt werden.

Im Hinblick auf § 8 Absatz 1 Nr. 2 des BImSchG ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für den Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung vorliegen.

Im Hinblick auf § 8 Absatz 1 Nr. 3 des BImSchG hat die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des Gesamtausbaus keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

#### **4.3.2.1.1.4 Schutz und Vorsorge vor elektromagnetischen Feldern**

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des BImSchG verpflichtet, die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren,

erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Auch elektromagnetische Felder stellen in diesem Zusammenhang Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG dar.

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung ist die Errichtung von Räumen vorgesehen, in welchen zukünftig Niederfrequenzanlagen im Sinne der 26. BImSchV (z. B. Transformatoren) aufgestellt und betrieben werden sollen. Der Betrieb derartiger Anlagen verursacht in der Umgebung elektromagnetische Felder. Es ist daher diesbezüglich Schutz und Vorsorge zu gewährleisten.

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen infolge elektromagnetischer Felder sind dann gewährleistet, wenn die Anforderungen und Regelungen der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV erfüllt werden.

Dabei sind gemäß § 4 Absatz 2 der 26. BImSchV bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Die Vorsorgeanforderungen werden in diesem Zusammenhang durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV) konkretisiert.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Darlegung bzw. den Nachweis, dass die Vorsorge im Hinblick auf elektromagnetische Felder erfüllt wird, zeitlich nach der 1. Teilgenehmigung (voraussichtlich für die 2. Teilgenehmigung) beizubringen. Als Begründung wird dazu sinngemäß plausibel und nachvollziehbar angeführt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die exakte Anlagenplanung und Anlagenaufstellung noch nicht bekannt ist und die 1. Teilgenehmigung keinen Anlagenbetrieb vorsieht.

Dem Begehren der Antragstellerin wird unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmung zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern zugestimmt, da durch die Nebenbestimmung sichergestellt wird, dass durch die Errichtung (1. Teilgenehmigung) keine Vorsorgemaßnahmen in Sinne der 26. BImSchVVwV von vornherein verhindert werden.

Im Ergebnis liegen im Hinblick auf die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die 1. Teilgenehmigung vor. Dem beabsichtigten Gesamtausbau stehen keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

Gemäß § 3 Absatz 2 der 26. BImSchV sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Niederfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.

Diese Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn sich im Einwirkungsbereich der betreffenden Anlagen keine Orte befinden, welche zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass dies vorliegend der Fall ist.

Eine Ausnahme stellt dabei lediglich ein vergleichsweise kleiner räumlicher Bereich der Reparaturwerkstatt 4 (Flur 3) dar. Der Einwirkungsbereich der MS-Schaltanlage ragt nach gegenwärtiger Planung in die südliche/südöstliche Ecke der Reparaturwerkstatt hinein.

Ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt von Menschen wäre daher in diesem Bereich per Nebenbestimmung auszuschließen. Alternativ wäre seitens der Antragstellerin der Nachweis zu führen, dass die Anforderungen der 26. BImSchV auch in dem betroffenen Bereich eingehalten werden, sodass dieser auch für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen genutzt werden kann.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die exakte Anlagenplanung und Anlagenaufstellung noch nicht bekannt ist und die 1. Teilgenehmigung keinen Anlagenbetrieb vorsieht, kann die Regelung bzw. der Nachweis zeitlich nach der 1. Teilgenehmigung (voraussichtlich in der 2. Teilgenehmigung) erfolgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG im Hinblick auf elektromagnetische Felder erfüllt werden.

Im Hinblick auf § 8 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich des Schutzes und der Vorsorge vor elektromagnetischen Feldern gemäß § 6 BImSchG für den Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung unter Einhaltung der Nebenbestimmung in Abschnitt 3.2.3 vorliegen.

Im Hinblick auf § 8 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG, hat die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens bezüglich des Schutzes und der Vorsorge vor elektromagnetischen Feldern ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des Gesamtausbaus keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

#### **4.3.2.1.1.5 Schutz und Vorsorge vor Störfällen**

Die Anlagen der Infineon Technologies Dresden GmbH am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden, stellen einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Absatz 5a BImSchG dar. Aufgrund der im Werk vorhandenen Mengen an störfallrelevanten Stoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und den Erweiterten Pflichten nach § 1 Absatz 1 der 12. BImSchV (Betriebsbereich der oberen Klasse). Neben dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV liegt ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV vor. Dieser Sicherheitsbericht umfasst einen allgemeinen Teil sowie mehrere anlagenbezogene Sicherheitsberichte.

Die Nasschemie ist hinsichtlich der vorhandenen Menge an störfallrelevanten Stoffen als sicherheitsrelevanter Bereich (SRB) einzustufen, da bereits bei einer separaten Betrachtung der Anlage die Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs 1 zur 12. BImSchV für mehrere Gefahrenkategorien überschritten werden. Für die

Nasschemie ist deshalb ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht zu erstellen, wobei eine Basisversion den Antragsunterlagen beigelegt wurde. Der komplette anlagenbezogene Sicherheitsbericht ist gemäß § 9 Absatz 4 der 12. BImSchV vor Inbetriebnahme der Anlage (Module 4) zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Die konkrete Frist für die Übergabe wird im Rahmen der 2. Teilgenehmigung festgesetzt.

Anhand der vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin ihre Pflichten gemäß § 5 Absatz 1 BImSchG wahrnimmt, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass u. a. ausreichend Schutz vor und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage. Es werden keine neuen Gefahrstoffe gehandhabt, jedoch kommt es durch die neuen Anlagen zu einer Erhöhung der vorhandenen Mengen an störfallrelevanten Stoffen.

Aufbauend auf den Erfahrungen mit dem Betrieb der in der bestehenden Anlage vorhandenen Sicherheitstechnik wurden die geplanten sicherheitstechnischen Maßnahmen für die nasschemischen Anlagen beschrieben. Das vorhandene sicherheitstechnische Konzept entspricht dem Stand der Technik und hat sich bereits bewährt. Es stehen deshalb der Genehmigung im Umfang der 1. Teilgenehmigung im Hinblick auf die Belange der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge keine Gründe entgegen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die 1. Teilgenehmigung noch nicht den Anlagenbetrieb erfasst. Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung sollen die Angaben für den Betrieb der nasschemischen Anlage dargestellt bzw. präzisiert werden. In diesem Zusammenhang erfolgt dann die Detailprüfung der technischen sowie organisatorischen Maßnahmen zur Anlagensicherheit und Störfallvorsorge.

#### Angemessener Sicherheitsabstand

Im Rahmen des vorliegenden Antrags auf Erweiterung der Produktionsanlagen der Nasschemie um das neue Modul 4 werden keine neuen gefährlichen Stoffe i. S. v. § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV eingesetzt. Somit wird durch die geplanten Änderungen keine neue Art der Gefährdung hervorgerufen.

Es ändert sich lediglich die Gesamtmenge der im Betriebsbereich vorhandenen störfallrelevanten Stoffe.

Des Weiteren kommt es durch den geplanten Standort der Anlagen von Modul 4 im südlichen Bereich des Betriebsgeländes von Infineon zu einer örtlichen Verlagerung des Umgangs mit störfallrelevanten Stoffen. Im Hinblick auf das stoffliche Gefahrenpotential sowie Art und Menge der Handhabung wurden die relevanten Störfall-szenarien ausgewählt und entsprechende Ausbreitungsrechnungen durchgeführt. Das bestehende Sachverständigengutachten nach KAS-18 des Ingenieurbüros [REDACTED] wurde diesbezüglich erweitert.

Für das Modul 4 wurde als maßgebliches Szenario eine mögliche Freisetzung von HCl 32 % identifiziert. Es ist festzustellen, dass die angemessenen Sicherheitsabstände für dieses Szenario an den verschiedenen Umschlagflächen teilweise über das Be-

triebsgelände hinausreichen. Benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Absatz 5d BImSchG sind davon jedoch nicht betroffen.

Darüber hinaus ergibt sich durch die für das Modul 4 ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände keine Betroffenheit für die angrenzenden schutzbedürftigen Objekte XXXXXXXXXX im Norden des Betriebsbereiches der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG.

#### **4.3.2.1.1.6 Energieeffizienz**

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden betreibt den Standort mit einem nach DIN EN ISO 50001 zertifizierten Energiemanagementsystem. Die Zertifizierung wurde am 23. Februar 2022 von der TÜV NORD CERT GmbH Essen ausgestellt. Damit kommt die Antragstellerin als Großunternehmen ihrer Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach. Mit der Zertifizierung wird sichergestellt, dass das Unternehmen Produktionsanlagen nach dem Stand der Technik bezüglich der Energieeffizienz betreibt. Die Landesdirektion Sachsen geht davon aus, dass die Antragstellerin auch für die neu zu errichtenden Anlagen des Moduls 4 das zertifizierte Energiemanagementsystem nutzt. Da in der 1. Teilgenehmigung nur die Errichtung des Gebäudes B37/B39 antragsgegenständlich ist, aber nicht der Betrieb der Produktionsanlagen, wird die Energieeffizienz hier nicht näher betrachtet.

### **4.3.3 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG**

#### **4.3.3.1 Luftverkehrsrecht**

Der Antrag auf Zustimmung nach § 12 Absatz 3 und § 18a Luftverkehrsgesetz wurde bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens gestellt. Die Entscheidung wurde dem Antrag beigelegt.

#### **4.3.3.2 Bauordnungsrecht**

Die 1. Teilgenehmigung der Erweiterung der Anlage Nasschemie schließt vier Baugenehmigungen nach § 72 SächsBO der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Dresden ein. Im Einzelnen sind das die Baugenehmigung zur Herstellung einer Baugrube einschließlich Baugrubenverbaus mit dem internen Aktenzeichen 63/S/BS/01324/23, die Baugenehmigung zum Bau und Betrieb eines Regenrückhaltebeckens mit dem internen Aktenzeichen 63/S/BS/01688/23, die Baugenehmigung zur Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 mit dem internen Aktenzeichen 63/S/BS/01325/23 und die Ergänzungsgenehmigung 1.Tektur Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 mit dem internen Aktenzeichen 63/S/BS/05021/23.

##### **4.3.3.2.1 Baugenehmigung Herstellung einer Baugrube einschließlich Baugrubenverbaus (AZ: 63/S/BS/01324/23)**

Für das antragsgegenständliche Vorhaben der Herstellung einer Baugrube einschließlich des Baugrubenverbaus bedarf es gemäß § 59 SächsBO der Baugenehmigung.

Die Baugenehmigung ist zu erteilen, weil dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt 3.3.1 keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen,



die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Absatz 1 SächsBO). Die Prüfung erfolgte im Verfahren nach § 63 SächsBO.

#### **4.3.3.2.2 Baugenehmigung Errichtung der Gebäude Modul 4 (AZ.: 63/S/BS/01325/23)**

Für das antragsgegenständliche Vorhaben Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 bedarf es gemäß § 59 SächsBO der Baugenehmigung.

Die Baugenehmigung ist zu erteilen, weil dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt 3.3.2 keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Absatz 1 SächsBO).

#### **4.3.3.2.3 Zulassung der Abweichung nach § 67 Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 3 SächsBO (AZ.: 63/S/BS/01325/23)**

Gem. § 67 Absatz 1 SächsBO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen der Sächsischen Bauordnung und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlich-rechtlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 SächsBO vereinbar sind.

Den Bauantragsunterlagen ist ein Abstandsflächenlageplan vom 30.03.2023 beigelegt, der Grundlage für die Beurteilung der entstehenden Abstandsflächen und der Entscheidung über den Abweichungsantrag ist. Ermittlung und Prüfung der Abstandsflächen nach Bauvorlage Plan: „Lageplan zum Bauantrag/ Abstandsflächenplan Modul 4 Expansion -2307127“ vom 30.03.2022, Maßstab 1:500

##### **4.3.3.2.3.1 Überdeckung Abstandsfläche Ost A4 Gebäude 37 mit der Abstandsfläche West Gebäude 48**

Es wurde folgende Abweichung von den Forderungen des § 6 Absatz 3 SächsBO beantragt:

Die östliche Abstandsfläche des FAB-Gebäudes B37 überdeckt sich mit der westlichen Abstandsfläche des Gebäudes B48. Durch den geplanten Abstand des FAB-Gebäudes B37 und des vorhandenen Gebäudes B48 können die erforderlichen Abstandsflächentiefen von 6,28 m bis 7,82 m (FAB-Gebäude B37) bzw. 4,90 m bis 5,78 m (Gebäude B48) vor der jeweiligen Außenwand nicht vollständig eingehalten werden. Abstandsflächen überdecken sich zwischen den Achsen Y 492.80 und Y 500.00 mit einer Tiefe von 0,28 m.

Laut § 6 Absatz 1 SächsBO sind vor oberirdischen Gebäuden Abstandsflächen freizuhalten. Die Tiefe der Abstandsflächen wird nach § 6 Absatz 4 SächsBO bemessen und beträgt in diesem Fall maximal 7,82 m. Die Abstandsflächen dürfen sich nach § 6 Absatz 3 SächsBO nicht überdecken.

Bei der Abweichungsentscheidung ist zu prüfen, inwieweit die Schutzziele des § 6 SächsBO eingehalten werden und es ist das Ausmaß ihrer Beeinträchtigung zu be-

stimmen. Die nach § 6 SächsBO einzuhaltenden Abstandsflächentiefen zielen auf die Einhaltung der Forderungen des Brandschutzes und auf die Sicherstellung der ausreichenden Ausleuchtung von Aufenthaltsräumen mit Tageslicht ab.

#### Belichtung

Als besonderes Schutzziel, das mit der Einhaltung von § 6 SächsBO gewahrt werden soll, ist die Ausleuchtung von Aufenthaltsräumen mit Tageslicht zu sichern. Im vorliegenden Fall ist dies nicht erforderlich, da im FAB-Gebäude B37 keine Fenster vorhanden sind und sich im betroffenen Bereich keine Aufenthaltsräume befinden, die mit Tageslicht versorgt werden müssen. Im Gebäude B48 sind Aufenthaltsräume vorhanden, die mit Tageslicht versorgt werden müssen. Die entstehende Überdeckung der Abstandsflächen fällt mit 28 cm sehr gering aus und es stehen an der Südfassade zusätzliche Fenster zu Belichtung der Aufenthaltsräume zur Verfügung.

Somit stehen der Abweichung keine Belange einer nicht ausreichenden Belichtung von Aufenthaltsräumen mit Tageslicht im Gebäude B48 entgegen.

#### Brandschutz

Belange des Brandschutzes wurden durch den Prüfer für Brandschutz geprüft, Einwendungen gegen die Abweichung liegen im vorliegenden Prüfbericht nicht vor.

Nachbarliche Belange sind von dieser Abweichungsentscheidung nicht betroffen.

Nach Prüfung des Abweichungstatbestandes wird im Ergebnis die beantragte Abweichung zugelassen.

#### **4.3.3.2.3.2 Überdeckung der nördlichen Abstandsflächen des CUB-Gebäude B39 zwischen den Achsen X 687.20 und X 708.80 mit den südlichen Abstandsflächen der Kalksilos im betroffenen Bereich**

Es wurde folgende Abweichung von den Forderungen des § 6 Absätze 1 und 3 SächsBO beantragt:

Die nördlichen Abstandsflächen des CUB-Gebäude B39 zwischen den Achsen X 687.20 und X 708.80 die südlichen Abstandsflächen der Kalksilos überdecken sich im betroffenen Bereich und kommen innerhalb der anderen baulichen Anlage zu liegen.

Durch den geplanten Abstand des CUB-Gebäudes B39 und der geplanten Kalksilos können die erforderlichen Abstandflächentiefen von 5,66 m (CUP-Gebäude B39) bzw. 3,00 m (Kalksilos) vor der jeweiligen Außenwand nicht vollständig eingehalten werden. Die Abstandsflächen überdecken sich zwischen den Achsen X 687.20 und X 708.80 mit einer Tiefe von 2,32 m.

Laut § 6 Absatz 1 SächsBO sind vor oberirdischen Gebäuden und baulichen Anlagen mit der Wirkung von Gebäuden Abstandsflächen freizuhalten. Die Tiefe der Abstandsflächen wird nach § 6 Absatz 4 SächsBO bemessen und beträgt in diesem Fall maximal 5,66 m. Abstandsflächen dürfen sich nach § 6 Absatz 3 SächsBO nicht überdecken.

Bei der Abweichungsentscheidung ist zu prüfen, inwieweit die Schutzziele des § 6 SächsBO eingehalten werden und es ist das Ausmaß ihrer Beeinträchtigung zu bestimmen. Die nach § 6 SächsBO einzuhaltenden Abstandsflächentiefen zielen auf die Einhaltung der Forderungen des Brandschutzes und auf die Sicherstellung der ausreichenden Ausleuchtung von Aufenthaltsräumen mit Tageslicht ab.

#### Belichtung

Als besonderes Schutzziel, das mit der Einhaltung von § 6 SächsBO gewahrt werden soll, ist die Ausleuchtung von Aufenthaltsräumen mit Tageslicht zu sichern. Im vorliegenden Fall ist dies nicht erforderlich, da im CUP-Gebäude B39 keine Fenster vorhanden sind und sich im betroffenen Bereich keine Aufenthaltsräume befinden, die mit Tageslicht versorgt werden müssen. Die geplanten Kalksilos sind keine Gebäude und somit sind hier ebenfalls keine Belange hinsichtlich ausreichender Belichtung betroffen.

Es stehen der Abweichung keine Belange einer nicht ausreichenden Belichtung von Aufenthaltsräumen mit Tageslicht entgegen.

#### Brandschutz

Belange des Brandschutzes wurden durch den Prüfer für Brandschutz geprüft, Einwendungen gegen die Abweichung liegen im vorliegenden Prüfbericht nicht vor.

Nachbarliche Belange sind von dieser Abweichungsentscheidung nicht betroffen.

Nach Prüfung des Abweichungstatbestandes wird im Ergebnis die beantragte Abweichung zugelassen

#### **4.3.3.2.4 Ergänzungsgenehmigung zur Baugenehmigung Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 – 1. Tektur (AZ.: 63/S/BS/05021/23)**

Die Ergänzungen beziehungsweise Änderungen der 1. Tektur im Rahmen des Vorhabens Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 sind gemäß § 59 SächsBO genehmigungsbedürftig.

Die Ergänzungsgenehmigung ist zu erteilen, weil dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Absatz 1 SächsBO).

#### **4.3.3.3 Bauplanungsrecht**

##### **4.3.3.3.1 Befreiungen von den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans Nr. 126, Dresden-Klotzsche nach § 31 Absatz 2 BauGB**

###### **4.3.3.3.1.1 Befreiung von der festgesetzten Art der baulichen Nutzung im GE 3**

Innerhalb betreffenden Baugebiets sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 126 zur Art der baulichen Nutzung lediglich gewerbliche Anlagen und davon auch nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Dem hingegen werden hier mit dem Vorhaben über den Hauptzugang, Büroräume, Umkleide-/Garderoben-

bereiche hinaus technische Versorgungsflächen, Reinraumflächen der Halbleiterindustrie, Spezialgasräume und Anlieferung/Logistik vorgesehen.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 126 ist zur Festsetzung der Nutzungsart zum einen ausgeführt, dass die für die Halbleiterindustrie notwendigen Verwaltungskomponenten gesichert werden sollten. Zum anderen wird unter den Erläuterungen zum Städtebau auf den Erhalt des städtebaulichen Konzepts verwiesen. Danach soll die Gesamtanlage von West- nach Ost in Entwicklung/Verwaltung – Produktion – Ver-/Entsorgung gegliedert bleiben und die Gebäude entsprechend ihrer Funktion gestaltet werden.

Beide Ziele sind mit der vorliegenden Planung gewahrt. Die für den Betrieb notwendigen Verwaltungsbereiche sind bereits in den vorhergehenden Bauabschnitten errichtet und somit gesichert worden. Auch die im Bebauungsplan Nr. 126 angestrebte städtebauliche und gestalterische Gliederung wird durch den geplanten Gebäudekomplex umgesetzt. So wird der vorgesehenen Produktionsstätte ein Gebäuderiegel westlich vorgelagert, der die bestehenden Verwaltungsgebäude hinsichtlich Stellung und Kubus adaptiert sowie Fensteröffnungen aufweist.

Bei der bestehenden Halbleiterindustrie handelt es sich um einen Störfallbetrieb, der mit gefährlichen Stoffen arbeitet und somit als Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG eingestuft ist. Damit unterliegt er der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfall-Verordnung). Zu prüfen ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren, ob durch das Vorhaben weitere störfallrelevante Anlagenteile entstehen, die zu einer zunehmenden Gefährdung umgebender Schutzobjekte im Sinne von § 3 Absatz 5d BImSchG führen. Das ist laut der fachlichen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie nicht der Fall. Danach wurden die für die geplante Erweiterung relevanten Störfallszenarien ausgewählt und entsprechende Ausbreitungsrechnungen durchgeführt. Im Ergebnis gehen die angemessenen Sicherheitsabstände der neuen Anlagenteile zwar geringfügig über das Betriebsgelände hinaus, betreffen jedoch keine schutzbedürftigen Objekte, sondern lediglich Wald- und zum Unternehmen gehörige Grünflächen. Damit bestehen für die Befreiung von der festgesetzten Nutzungsart keine abwägungserheblichen Belange, die im Sinne des Störfallrechts vertiefend zu betrachten wären.

Da die Ziele des Bebauungsplans Nr. 126 eingehalten werden, sind die Grundzüge der Planung durch die Befreiung nicht berührt und ist die Abweichung städtebaulich vertretbar. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

#### **4.3.3.3.1.2 Befreiung von der textlichen Festsetzung I 2.1.1 zur Grundflächenzahl (GRZ), von der zeichnerischen Festsetzung I 2.3 zur Baumassenzahl (BMZ) und der überbaubaren Grundstücksfläche**

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist für die in Rede stehenden Baugebiete GE 3 und GI 6 eine GRZ von 0,4 (inklusive Nebenanlagen 0,6) bzw. 0,6 (inklusive Nebenanlagen 0,8) vorgesehen. Erreicht wird ausweislich der im schriftlichen Teil zum Lageplan genannten Zahlen für die baugebietsübergreifende Bebauung eine GRZ von ca. 0,5 und inklusive Nebenanlagen, Stellplätze etc. von ca. 0,89. Die Überschreitung wird demnach in erster Linie durch die Nebennutzflächen verursacht.

Die BMZ ist im Bebauungsplan Nr. 126 für das GE 3 mit 6,5 und das GI 6 mit 9,5 angegeben. Mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag werden diese Maße nach den Zahlen im schriftlichen Teil zum Lageplan mehr als verdoppelt.

Die Überschreitung der im Bebauungsplan Nr. 126 festgesetzten Baugrenzen fällt gering aus. Es handelt sich dabei nach dem Lageplan 1: 500 lediglich um den Bereich der im baulichen Kubus zur Südgrenze geplanten Vorsprünge, die der Fassadengliederung dienen.

Durch die durch die vorliegende Planung verschobenen Abstandsflächen werden keine Flächen privater Dritter betroffen.

Innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 126 wird im städtebaulichen Teil lediglich auf das Ziel verwiesen, die städtebauliche grundsätzliche Gliederung aufrecht zu erhalten und die Entwicklung und Produktion des bereits ansässigen Betriebs für die Module 3 und 4 zu sichern. Beide Ziele werden mit den vorliegenden Befreiungen gewährleistet. Aufgrund der zwischenzeitlich gegenüber der Entstehungszeit des Bebauungsplans Nr. 126 im Jahr 2001 geänderten Anforderungen an die Produktionsbedingungen ist der Umfang der geplanten Bebauung für Modul 4 erforderlich, um den Produktionsstandort zu sichern.

Unabhängig davon entstehen mit dem erhöhten Maß der baulichen Nutzung und der Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksfläche Eingriffe in Natur und Landschaft, die über die auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 126 zulässigen Eingriffe hinausgehen. Konkret führen die Überschreitungen zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung und damit zu einem zusätzlichen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt und Klima. Bei den zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich allerdings überwiegend um gebäudenaher Grün- und Freiflächen auf dem Betriebsgrundstück. Es werden keine besonders wertvollen und nicht ausgleichbaren Lebensräume überbaut. Der Eingriff ist dennoch auszugleichen. Dazu wurde eine Bilanzierung der zusätzlichen Eingriffe anhand des numerischen Bewertungsschemas für Natur und Landschaft „Dresdner Modell“ erstellt. Da der zusätzliche Eingriff in den Naturhaushalt nicht am Ort des Eingriffs auf dem Betriebsgrundstück ausgeglichen werden kann, wurden Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen jeweils im erforderlichen Umfang zugeordnet. Da diese dem Ausgleich aller mit den Befreiungen verbundenen Eingriffen dienen, werden sie gesamthaft als bauplanerische Nebenbestimmungen festgelegt.

Die Befreiungen berühren aus den dargelegten Gründen keine Grundzüge der Planung und sind auf Grund der gesicherten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen städtebaulich vertretbar. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Der Befreiung wird im Umfang der vorliegenden Gebäudeplanung stattgegeben.

#### **4.3.3.3.1.3 Befreiung von den nach I 2.5.1 und I 2.5.2 zeichnerisch festgesetzten Gebäudehöhen**

Festgesetzt ist für das Baugebiet GE 3 eine zulässige Wandhöhe von 222,7 m ü. NN, für das Baugebiet GI 6 eine Firsthöhe von 230,6 m ü. NN. Geplant ist ausweislich des vorliegenden Lageplans 1:500 baugebietsübergreifend eine Gebäudehöhe von 242,5 m NN. Da einzelne Bauteile darüber hinausgehen (z. B. Treppenhaus-ausstiege),

wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bis zu einer Höhe von 244 m ü. NN beantragt.

Speziell zur Gebäudehöhe findet sich in der Begründung der Hinweis, dass die Firsthöhe entsprechend des abfallenden Geländes nach Süden um 7,5 m niedriger angesetzt wurde. Ansonsten wird im städtebaulichen Teil lediglich auf das Ziel verwiesen, die grundsätzliche städtebauliche Gliederung aufrecht zu erhalten und die Entwicklung und Produktion des bereits ansässigen Betriebs für die geplanten Module 3 und 4 zu gewährleisten. Beide Ziele werden mit der vorliegenden Genehmigung gewährleistet. Aufgrund der zwischenzeitlich gegenüber der Entstehungszeit des Bebauungsplans Nr. 126 im Jahr 2001 geänderten Anforderungen an die Produktionsbedingungen ist der Umfang der geplanten Bebauung für Modul 4 erforderlich, um den Produktionsstandort zu sichern. Dies wird auch mit der Betrachtung des baulichen Bestands vor Ort deutlich, der in Teilen bereits eine Gebäudehöhe von über 238 m ü. NN aufweist.

Wichtig ist die Erläuterung unter 4.1.6 der Begründung des Bebauungsplans, die verdeutlicht, dass der Vorhabenstandort bereits zum damaligen Zeitpunkt die vorhandene Waldzone deutlich überragt und in einem Sichtkreis von 15 km sichtbar ist. Mit der beantragten Gebäudehöhe tritt somit keine grundsätzliche Änderung der Standortcharakteristik ein.

Durch die notwendigen Abstandsflächen werden keine Flächen privater Dritter betroffen.

Unabhängig davon entstehen mit dem erhöhten Maß der baulichen Nutzung Eingriffe in Natur und Landschaft, die über die auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 126 zulässigen Eingriffe hinausgehen. Konkret führen die Überschreitungen zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild gegenüber der nach dem Bebauungsplan zulässigen baulichen Erweiterung. Der Eingriff ist auszugleichen. Dazu wurde eine Bilanzierung der zusätzlichen Eingriffe anhand des numerischen Bewertungsschemas für Natur und Landschaft „Dresdner Modell“ erstellt. Da der zusätzliche Eingriff in den Naturhaushalt nicht am Ort des Eingriffs auf dem Betriebsgrundstück ausgeglichen werden kann, wurden Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen jeweils im erforderlichen Umfang zugeordnet. Da diese dem Ausgleich aller mit den Befreiungen verbundenen Eingriffen dienen, werden sie gesamthaft als bauplanerische Nebenbestimmungen festgelegt.

Darüber hinaus wurde im Zuge eines umfassenden Abstimmungsprozesses zwischen der Stadt Dresden und der Antragstellerin eine gestalterische Lösung erarbeitet, die den weitläufigen Sichtbeziehungen des Standorts gerecht wird. Im Ergebnis wird die Südfassade durch Vor- und Rücksprünge der aufsteigenden Wand stark gegliedert und auf diese Weise in ihrer visuellen Wirkung reduziert.

Die Befreiung berührt aus den dargelegten Gründen keine Grundzüge der Planung und ist auf Grund der gesicherten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und der geplanten architektonischen Gestaltung städtebaulich vertretbar. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Der Befreiung wird im Umfang der vorliegenden Gebäudeplanung stattgegeben.

#### **4.3.3.3.1.4 Befreiung von der nach I 2.2 textlich festgesetzten Höhe baulicher Anlagen (Schornsteine)**

Das geplante Vorhaben überschreitet die im Bebauungsplan festgesetzte Firsthöhe von 230,6 m ü. NN. Nach der Schornsteinhöhenberechnung auf der Grundlage der TA Luft 2021 beträgt die erforderliche Mündungshöhe im Gebäudeteil B37 (FAB) +258,4 m ü. NN bzw. ca. 16 m über Dach und im Gebäudeteil B39 (CUB) +256,4 m ü. NN bzw. ca. 22 m über Dach.

Es handelt sich hier um einzelne Bauteile, von denen keine visuelle Wirkung vergleichbar einem Gebäude ausgeht. Derartige Bauteile sollten mit der festgesetzten Gebäudehöhe auch nicht erfasst werden.

Zudem befinden sich die Schornsteine nicht am Rand zur offenen Landschaft, sondern wurden mittig auf dem Gebäudekomplex platziert, was ihre Wirkung reduziert. Die Anordnung in einer Reihe in Nord-Südausrichtung verringert die Sichtbarkeit, da sich die einzelnen Schornsteine von den südlichen Elbtalhängen aus in ihrer Lage „überschneiden“.

Die Befreiung berührt aus den dargelegten Gründen keine Grundzüge der Planung und ist städtebaulich vertretbar. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Der Befreiung wird deshalb stattgegeben.

#### **4.3.3.3.1.5 Befreiung von den nach I 4.2.1 festgesetzten privaten Grünflächen GP 2 und GP 3 sowie einer nach 1 9.2.2 zeichnerisch festgesetzten Baumreihe**

Die private Grünfläche GP 2 sollte einen gestalteten Übergang zum Waldbereich schaffen, der den Heidecharakter der Umgebung betont. Von ihr bleiben große Teile erhalten. Beansprucht werden lediglich jene Flächen, die zwischen der südlichen Erschließungsstraße und dem Betriebsgelände liegen. Der größte Teil der privaten Grünfläche GP 2 westlich der Erschließungsstraße bleibt erhalten. Sie kann damit ihre Aufgabe weiterhin erfüllen. Zur privaten Grünfläche GP 3 und der festgesetzten Baumreihe finden sich keine expliziten Ausführungen.

Hier geht es vor allem um die ökologischen Auswirkungen, die mit den Eingriffen in die festgesetzten privaten Grünflächen und Bepflanzungen erfolgen. Durch das Entfallen eines Teils der festgesetzten Grünflächen GP 2 und der Fläche GP 3 sowie von festgesetzten Baumpflanzungen wird in die Schutzgüter Arten und Biotop, Boden und Wasserhaushalt eingegriffen. Weiterhin führt das Entfallen festgesetzter Baumpflanzungen zu einem zusätzlichen Eingriff in das Schutzgut Klima. Der Eingriff ist auszugleichen. Dazu wurde eine Bilanzierung der zusätzlichen Eingriffe anhand des numerischen Bewertungsschemas für Natur und Landschaft „Dresdner Modell“ erstellt. Da der zusätzliche Eingriff in den Naturhaushalt nicht am Ort des Eingriffs auf dem Betriebsgrundstück ausgeglichen werden kann, wurden Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen jeweils im erforderlichen Umfang zugeordnet. Da diese dem Ausgleich aller mit den Befreiungen verbundenen Eingriffen dienen, werden sie gesamthaft als bauplanerische Nebenbestimmungen festgelegt.

Die Befreiung berührt aus den dargelegten Gründen keine Grundzüge der Planung und ist aufgrund der gesicherten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen städtebaulich ver-

tretenbar. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Der Befreiung wird im Umfang der vorliegenden Genehmigungsplanung stattgegeben.

#### **4.3.3.3.1.6 Befreiung von der textlichen Festsetzung I 3 zum Ausschluss von Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen für das geplante Regenrückhaltebecken und die Versickerungsmulde**

Die Festsetzung bezog sich nach der Begründung zum Bebauungsplan auf Versickerungsanlagen und war mit Hinweisen auf Altlasten in Teilbereichen begründet. Der wasserrechtliche Antrag zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens liegt vor und ist in den Antrag auf Genehmigung nach BImSchG integriert. Die untere Wasserbehörde geht von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit - ggf. mit Nebenbestimmungen - aus, womit die notwendige Voraussetzung für die Befreiung von der Festsetzung geschaffen werden kann.

Die Befreiung berührt aus den dargelegten Gründen keine Grundzüge der Planung und ist städtebaulich vertretbar. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Der Befreiung wird im Umfang der vorliegenden Planung der Nebenanlagen stattgegeben.

#### **4.3.3.3.1.7 Befreiung von der festgesetzten Gebäudegestaltung gemäß II 1 der textlichen Festsetzungen**

Angesprochen wird in dem Antrag auf Befreiung die Farbgestaltung und die in der Festsetzung erwähnte Fassadenbegrünung, die nach Ausführung der Antragstellerin an Gebäuden mit Reinräumen nicht möglich ist.

Hinsichtlich der Fassadenbegrünung ist anzumerken, dass diese nach dem Wortlaut der Festsetzung nicht zwingend vorgeschrieben, sondern nur als Beispiel für eine notwendige Fassadengliederung aufgeführt wird. Insofern ist eine Befreiung für den Verzicht nicht erforderlich.

Zur Farbgestaltung schlägt die Antragstellerin vor, die an den Gebäuden vorhandene Verkleidung in weißalufarbigem Blech fortzuführen. Die Gestaltungskommission und das Amt für Stadtplanung und Mobilität folgen dem Vorschlag der Antragstellerin. Somit kann die Gestaltung der Fassade hinsichtlich der Farbgebung antragsgemäß erfolgen.

#### **4.3.3.3.1.8 Befreiung von der textlichen Festsetzung II 4 zur Art der Einfriedung**

Festgesetzt sind Einfriedungen bis 2,2 m Höhe und nur in Eingangsbereichen als Stabgitter – ansonsten als Maschendrahtzaun. Stattdessen beabsichtigt die Antragstellerin aus Sicherheitsinteressen, den bestehenden Stabgitterzaun in 2,4 m Höhe weiterzuführen.

Die Abweichung von der Einfriedung ist aufgrund der Lage des Gebiets im Wald nicht erheblich. Im Gegenteil ist die einheitliche Umgrenzung gestalterisch begrüßenswert.

Die Befreiung berührt aus den dargelegten Gründen keine Grundzüge der Planung und ist städtebaulich vertretbar. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit



den öffentlichen Belangen vereinbar. Der Befreiung wird im Umfang der vorliegenden Gebäudeplanung stattgegeben.

#### **4.3.3.4 Wasserrecht**

##### **4.3.3.4.1 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG zum Bau und Betrieb eines Regenwasserrückhaltebeckens**

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Firmenstandortes (Modul 4) plant die Infineon Technologie Dresden GmbH & Co. KG auf dem Flurstück 840/46 der Gemarkung Klotzsche die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zur gedrosselten Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentlichen Regenwasseranlagen.

Die für das Regenrückhaltebecken in Anspruch genommene Grünfläche wurde mit der dauerhaften Umwandlungsgenehmigung von Wald gemäß § 8 Absatz 1 SächsWaldG unter AZ: 854.43 der unteren Forstbehörde der Landeshauptstadt Dresden vom 8. Februar 2023 aus der Bodennutzungsart „Wald“ herausgenommen.

Das geplante Regenrückhaltebecken entspricht mit seiner Lage nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 126 Dresden-Klotzsche Nr. 3 Königsbrücker Str. Ost, die an dieser Stelle Flächen für Wald vorsehen. Die Zustimmung zur Befreiung von der zeichnerisch festgesetzten Waldfläche zum Zwecke eines Regenrückhaltebeckens erging jedoch bereits mit Stellungnahme der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtplanung und Mobilität vom 15. Februar 2023. Mit Baugenehmigung vom 17. Februar 2023 für vorgezogene Maßnahmen zur Ertüchtigung des Standortes (Geländeregulierungen, Rodungen etc.) wurde die Befreiung für zulässig erklärt. Weitere bauplanungsrechtliche Belange sind nicht zu berücksichtigen.

Das geplante Regenrückhaltebecken ist eine Abwasseranlage, deren Errichtung und Betrieb einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG bedarf. (Die im Zusammenhang mit der Erweiterung des Betriebsstandortes geplanten zusätzlichen Kanäle einschließlich der Ableitung zur öffentlichen Regenwasseranlage unterliegen als Grundstücksentwässerungsanlagen keiner wasserrechtlichen Genehmigungspflicht.) Neben der wasserrechtlichen Genehmigung bedarf es nach § 55 Absatz 8 SächsWG keiner eigenständigen Entscheidung der Baugenehmigungsbehörden. Die wasserrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da sich mit Festsetzung der Nebenbestimmungen keine Versagungsgründe nach § 55 Absatz 7 SächsWG ergeben.

##### **4.3.3.4.2 Abwasser**

Für die 1. Teilgenehmigung war zu prüfen, inwieweit die Errichtung der Hauptanlage Nasschemie Auswirkungen hat auf die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage. Der Bau und Betrieb der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage nach § 55 SächsWG für das Modul 4 war nicht Bestandteil der Prüfung und ist auch kein Bestandteil der 1. Teilgenehmigung. Desweiteren waren die Genehmigungsvoraussetzungen für den Betrieb der Hauptanlage Nasschemie hinsichtlich des Abwasseranfalls, der Abwasserzusammensetzung und Korrelation zu den entsprechenden Abwasserbehandlungskapazitäten zu prüfen.

Im Hinblick auf § 8 Absatz 1 Nr. 3 des BImSchG, hat die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des Gesamtausbaus

keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

#### **4.3.3.4.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Im Antrag auf 1. Teilgenehmigung werden die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wgS), welche später errichtet werden sollen, zunächst nur benannt und konzeptionell beschrieben.

Errichtet werden zukünftig folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe
- Anlagen zum Umschlagen oder Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe
- Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe

Den Antragsunterlagen liegt ein Sachverständigengutachten bei, welches bestätigt, dass in dem Konzept für die spätere Errichtung der wgS-Anlagen grundsätzlich die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) berücksichtigt wurden.

Mit der 1. Teilgenehmigung werden keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe genehmigt, dies ist Bestandteil der 2. Teilgenehmigung.

Im Hinblick auf § 8 Absatz 1 Nr. 3 des BImSchG hat die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des Gesamtausbaus keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

#### **4.3.3.5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

##### **Antrag gemäß § 32 Absatz 3 der 44. BImSchV auf Ausnahmen von § 19 der 44. BImSchV**

Mit dem nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Bauantrag für die Errichtung des Gebäudes B37/B39 wird die Errichtung und der Betrieb von dieselbetriebenen Notstromaggregaten (5 Netzersatzaggregate und 2 USVen) sowie von zwei Heizkesseln, die bei Ausfall der Erdgasversorgung eine Notversorgung mit Wärme absichern sollen, beantragt.

Die Notstromaggregate sind gemäß Nr. 1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auch als gemeinsame Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 15,69 MW nicht genehmigungsbedürftig, auch wenn sie die dort genannten Leistungsgrenzen überschreiten. Die Heizkessel sollen mit den Brennstoffen Erdgas und Heizöl EL betrieben werden können und eine FWL von jeweils 6 MW aufweisen. Sie werden im Regelfall zu Testzwecken ca. 1 h/Monat betrieben. Die maximale Betriebszeit wird auf 300 h/a begrenzt. Aufgrund der FWL von 12 MW sind diese ebenfalls nicht genehmigungsbedürftig nach Nrn. 1.2 ff. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die genannten Anlagen unterliegen den Bestimmungen der 44. BImSchV. Für diese Anlagen wurde ein Antrag gemäß § 32 Absatz 3 der 44. BImSchV zur Erteilung von

Ausnahmen von den Anforderungen nach § 19 (Ableitbedingungen) gestellt (siehe dazu die Nebenbestimmungen in Abschnitt 3.3.2.8 und Begründung).

Zur Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhen für die Ableitung der Abgase der Aggregate wurde eine Schornsteinhöhenberechnung durchgeführt, die den Bauantragsunterlagen beigelegt ist.

Für die Anlagen wurden Anträge gemäß § 32 Absatz 3 der 44. BImSchV zur Erteilung von Ausnahmen von den Anforderungen nach § 19 (Ableitbedingungen) gestellt.

Die LDS ist für die immissionsschutzrechtlichen Belange nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen der Betriebsstätte die zuständige Behörde. Die Ausnahmeanträge sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, das die Baugenehmigung umfasst, zu beurteilen.

#### Notstromgeneratoren:

Die Notstromgeneratoren (5 Netzersatzaggregate mit je 2,25 MW FWL und 2 USVen mit je 2,22 MW FWL) sollen mit Diesel betrieben werden und sollen dem Notbetrieb dienen und ausschließlich für Funktionstests und Wartungstätigkeiten (ca. 1 Stunde im Monat) betrieben werden.

Gemäß § 4 der 44. BImSchV sind die Einzelfeuerungen zu aggregieren, wodurch eine Gesamtfeuerungsleistung von 15,69 MW besteht. Die Emissionsgrenzwerte sind in § 16 der 44. BImSchV festgesetzt.

Gemäß § 19 Absatz 3 der 44. BImSchV sind bei nicht genehmigungsbedürftigen Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung von 10 MW bis 20 MW die Ableithöhen anhand der Anforderungen der TA Luft zu ermitteln.

Die erforderlichen Ableithöhen wurden mit 8,3 m über Dach bzw. 28,7 m über Plan-Null ermittelt.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 der 44. BImSchV Ausnahmen von den Anforderungen nach § 19 zulassen, falls unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls diese Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind.

Gemäß Nr. 5.5.2.1 Absatz 9 TA Luft kann bei Emissionsquellen mit geringen Emissionsmassenströmen sowie in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden, die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden. Dabei sind eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung anzustreben.

Eine Festlegung der Schornsteinhöhe im Einzelfall kann gemäß Merkblatt Schornsteinhöhenbestimmung zur TA Luft 2021 Nr. 5.3 bei seltenen Emissionen erfolgen.

In diesem Fall prüft die zuständige Behörde in ihrem Ermessen, ob eine Festlegung der Schornsteinhöhe im Einzelfall erforderlich ist. Auch wenn unter den Randbedingungen des Einzelfalls ein gestörter Abtransport oder eine unzureichende Verdünnung im Sinne

der Nr. 5.5.2 TA Luft unvermeidbar ist, ist die maximal mögliche Schornsteinhöhe zu ermitteln und zu begründen.

Seitens des Planers wurde die unter technischen und gestalterischen Gesichtspunkten vertretbare maximal mögliche Höhe zu 3 m über Dach des Gebäudes B39 ermittelt und begründet.

Für die Notstromaggregate wurde deshalb abweichend zur erforderlichen Schornsteinhöhe eine Höhe von 23,4 m über Plan-Null (entspricht einer Höhe von +236,8 m ü. NN bzw. von 3 m über Dach des Gebäudes B39) beantragt.

Mögliche Kriterien für eine solche Einzelfallentscheidung sind die räumliche Lage der Quelle und der relevanten Immissionsorte sowie der zeitliche Umfang der seltenen Emissionen.

Darüber hinaus sind auch im Einzelfall eines gestörten Abtransports oder einer nicht ausreichenden Verdünnung der Abgase die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere im Hinblick auf Immissions-Tages- und -Stundenwerte im Sinne der Nr. 4 TA Luft sicherzustellen.

- Seltene Emissionen liegen vor:

Die Notstromaggregate dienen ausschließlich dem Notbetrieb, sie werden im Regelfall nur zu Funktionstests bzw. Wartungstätigkeiten für ca. 1 h/Monat (= 12 h/a bzw. < 0,5 % der Jahresstunden) und nicht mehr als 300 h/a betrieben.

- Die nächstgelegenen Immissionsorte, die dem dauerhaftem Aufenthalt von Menschen dienen, liegen in einer Entfernung von ca. 500 m nördlich der Emissionsquellen. Auf Grund dieser großen Entfernung und in Anbetracht der o. g. geringen Emissionszeit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld der Anlagen zu erwarten.
- In Anbetracht der hohen geplanten Ableittemperatur und der hohen Austrittsgeschwindigkeit von 29,5 m/s ist ein guter Abtransport mit der freien Luftströmung auch bei gebäudebedingt gestörten Strömungsbedingungen zu erwarten. Ausnahmsweise sind diese Parameter zulässig.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, auch im Hinblick auf Immissions-Tages- und -Stundenwerte im Sinne der Nr. 4 TA Luft, ist gewährleistet.

Der Abweichung wird unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zugestimmt.

Die Begrenzung der Betriebsstunden erfolgt gemäß § 32 Absatz 3 Satz 3 der 44. BImSchV antragsgemäß auf 300 h/a und ist aufgrund der Erteilung der Ausnahme von der Ableithöhe der Kamine gemäß Nr. 5.5.2.1 Absatz 9 TA Luft i. V. m. Nr. 5.3 des Merkblattes Schornsteinhöhenberechnung erforderlich.

Heizkessel:

Die zwei Heizkessel sollen eine Feuerungswärmeleistung von jeweils 6 MW aufweisen. Bei Ausfall der Fernwärme und entsprechenden Außentemperaturen mit Wärmebedarf werden die Kessel mit Erdgas betrieben. Sollten auch die Erdgasversorgung unterbrochen sein, können die Kessel mit Heizöl (HEL) betrieben werden. Dabei werden je nach konkretem Wärmebedarf entweder ein Kessel oder bei höherem Bedarf beide Kessel betrieben. Sie sollen im Regelfall nur zu Testzwecken ca. eine Stunde im Monat betrieben werden. Die maximale Betriebszeit soll auf 300 h/a begrenzt werden.

Gemäß § 4 der 44. BImSchV sind beide Einzelfeuerungen zu aggregieren, wodurch eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 12 MW besteht. Die Emissionsgrenzwerte sind in § 13 und § 11 der 44. BImSchV festgesetzt.

Gemäß § 19 Absatz 3 der 44. BImSchV sind bei nicht genehmigungsbedürftigen Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis 20 MW die Ableithöhen anhand der Anforderungen der TA Luft zu ermitteln.

Die erforderlichen Ableithöhen wurden mit 22,1 m über Dach bzw. 42,5 m über Plan-Null ermittelt.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 der 44. BImSchV Ausnahmen von den Anforderungen nach § 19 der 44. BImSchV zulassen, falls unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls diese Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind.

Gemäß Nr. 5.5.2.1 Absatz 9 TA Luft kann bei Emissionsquellen mit geringen Emissionsmassenströmen sowie in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden, die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden. Dabei sind eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung anzustreben.

Eine Festlegung der Schornsteinhöhe im Einzelfall kann gemäß Merkblatt Schornsteinhöhenbestimmung zur TA Luft 2021 Nr. 5.3 bei seltenen Emissionen erfolgen.

In diesem Fall prüft die zuständige Behörde in ihrem Ermessen, ob eine Festlegung der Schornsteinhöhe im Einzelfall erforderlich ist. Auch wenn unter den Randbedingungen des Einzelfalls ein gestörter Abtransport oder eine unzureichende Verdünnung im Sinne der Nr. 5.5.2 TA Luft unvermeidbar ist, ist die maximal mögliche Schornsteinhöhe zu ermitteln und zu begründen.

- Seitens des Planers wurde die unter technischen und gestalterischen Gesichtspunkten vertretbare maximal mögliche Höhe zu 5,4 m über Dach des Gebäudes 39 (3 m über der südlich angrenzenden Zinne des Gebäudes) ermittelt und begründet.

Mögliche Kriterien für eine solche Einzelfallentscheidung sind die räumliche Lage der Quelle und der relevanten Immissionsorte sowie der zeitliche Umfang der seltenen Emissionen.

Darüber hinaus sind auch im Einzelfall eines gestörten Abtransports oder einer nicht ausreichenden Verdünnung der Abgase die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere im Hinblick auf Immissions-Tages- und -Stundenwerte im Sinne der Nr. 4 TA Luft sicherzustellen.

- Seltene Emissionen liegen vor.

Die Heizkessel dienen ausschließlich der Besicherung, sie werden im Regelfall nur zu Funktionstests bzw. Wartungstätigkeiten für ca. 1 h/Monat (= 12 h/a bzw. < 0,5 % der Jahresstunden) und nicht mehr als 300 h/a betrieben.

- Die nächstgelegenen Immissionsorte, die dem dauerhaftem Aufenthalt von Menschen dienen, liegen in einer Entfernung von ca. 500 m nördlich der Emissionsquellen. Auf Grund dieser großen Entfernung und in Anbetracht der o. g. geringen Emissionszeit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld der Anlagen zu erwarten.

Für die Heizkessel wurde abweichend zur erforderlichen Schornsteinhöhe eine Höhe von 25,8 m über Plan-Null (entspricht einer Höhe von +239,2 m ü. NN, 5,4 m über Dach und von 3 m über der südlich angrenzenden Zinne des Gebäudes B39 mit einer Höhe von 22,8 m über Plan-Null) beantragt.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, auch im Hinblick auf Immissions-Tages- und -Stundenwerte im Sinne der Nr. 4 TA Luft, ist gewährleistet.

Der Abweichung kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zugestimmt werden.

Die Begrenzung der Betriebsstunden erfolgt gemäß § 32 Absatz 3 Satz 3 der 44. BImSchV antragsgemäß auf 300 h/a und ist aufgrund der Erteilung der Ausnahme von der Ableithöhe der Kamine gemäß Nr. 5.5.2.1 Absatz 9 TA Luft i. V. m. Nr. 5.3 des Merkblattes Schornsteinhöhenberechnung erforderlich.

#### **4.3.3.6 Arbeitsschutz**

Die Prüfung des Genehmigungsantrages hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzgesetzes i. V. m. Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und Arbeitsstättenverordnung wurde durch die Abteilung 5, Referat 54 der Landesdirektion Sachsen durchgeführt. Bei plan- und beschreibungsgemäßer Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens, insbesondere unter Einhaltung des vorgelegten Brandschutzkonzeptes, sind die Genehmigungsvoraussetzungen für die 1. Teilgenehmigung hinsichtlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes gegeben.

#### **4.3.3.7 Brand- und Katastrophenschutz**

Das im Antrag vorgelegte Brandschutzkonzept wurde durch den Prüfenieur für Brandschutz geprüft und ist unter Einhaltung der im Prüfbericht festgelegten Auflagen umzusetzen. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen für die 1. Teilgenehmigung hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzes gegeben.

#### **4.3.3.8 Bodenschutz/Altlasten**

Für das antragsgegenständliche Vorhaben wurde dem Antrag ein Ausgangszustandsbericht beigefügt. Dieser ist durch die untere Bodenbehörde der Landeshauptstadt Dresden geprüft worden und für vollständig erklärt. Damit sind die Genehmigungsvor-

raussetzungen für die 1. Teilgenehmigung hinsichtlich des Bodenschutzes und Altlasten erfüllt.

#### **4.3.3.9 Abfall**

Die Belange der unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Dresden werden durch den Betrieb der technischen Anlagen anfallenden Abfälle berührt. Der Antrag enthält alle im laufenden Betrieb anfallenden Abfälle (Art und Menge). Am Standort existiert bereits ein Entsorgungssystem, welches für die im neuen Betriebsteil anfallenden Abfälle erweitert werden wird. Eine grundlegende Übernahmeerklärung durch den bisherigen Entsorger SUC liegt vor. Da die 1. Teilgenehmigung nur die Errichtung des Modul 4, nicht aber dessen Betrieb umfasst, sind die Genehmigungsvoraussetzung bezüglich des Abfalls erfüllt.

#### **4.3.3.10 Artenschutz**

Die Prüfung des Genehmigungsantrages hinsichtlich der Belage des Artenschutzes erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde. Diese erteilte die artenschutz-rechtliche Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG für die streng geschützte Tierart Zauneidechse. Durch die bereits vollständig umgesetzte und abgeschlossene CEF-Maßnahmen werden den Forderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Abhilfe geleistet. Somit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des antragsgegenständlichen Verfahrens aus Sicht des Artenschutzes erfüllt.

### **4.4 Begründung der Nebenbestimmungen**

#### **4.4.1 Begründung der allgemeinen Nebenbestimmungen**

Zu 3.1.1:

Die Nebenbestimmung 3.1.1 beruht auf § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG. Hinsichtlich des Umfangs und des damit verbundenen technischen Aufwandes wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen.

Zu 3.1.2:

Die Nebenbestimmung zur Mitteilung ist notwendig und zweckmäßig, um den Beginn der Überwachung der Anlage festzustellen.

#### **4.4.2 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen**

##### **4.4.2.1 Begründung zu den Nebenbestimmungen zur Reinhaltung der Luft**

Die Anlage Nasschemie ist eine Anlage im Sinne von § 1 Absatz 1 i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs I (Anlagen zur Oberflächenreinigung) und Nr. 2 des Anhangs II (Reinigen der Oberflächen von Materialien oder Produkten) der 31. BImSchV.

Entsprechend den Ergebnissen des Länderausschusses Immissionsschutz zur Auslegung der 4. BImSchV und der 31. BImSchV (Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 19. Januar 2005) ist eine Anlagenabgrenzung innerhalb der Chip-Produktion (Nasschemie, Lithografie, Teilereinigung) grundsätzlich möglich und rechtlich zulässig. Davon wird hier Gebrauch gemacht.

Im vorliegenden Fall einer gemeinsamen Abgasreinigung für mehrere genehmigungsbedürftige Anlagen, muss diese mindestens von einer Anlagengenehmigung umfasst sein. Die anderen Genehmigungen können dann darauf verweisen oder diese nochmals aufnehmen. Von dieser Regelung wird hier Gebrauch gemacht. Die zur Anlage Nasschemie gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen, für die hier Festlegungen getroffen werden, dienen auch der Behandlung von Abgasen aus anderen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Weiterhin werden Festlegungen getroffen für die Ableitung von Abgasen nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die nicht ausschließlich der Nasschemie dienen und nicht in Anlagen der Nasschemie einbinden, für die jedoch im Rahmen des im Antrag beinhalteten Bauantrags Ausnahmen zu den Ableithöhen beantragt werden.

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Beantragt wird im Rahmen der 1. Teilgenehmigung die Errichtung des Baukörpers des Moduls 4. Der Betrieb von immissionsschutzrechtlich relevanten Anlagen ist nicht beantragt.

Insofern erhöht sich der genehmigte Lösungsmittelverbrauch der Anlage durch die beantragten Maßnahmen nicht und es entstehen keine zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen.

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Vorsorgepflicht des Betreibers.

Innerhalb des Bauantrags werden Emissionsquellen für Notstromaggregate und Heizkessel zur Notversorgung bei Fernwärmeausfall beantragt, die nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 BImSchG darstellen. Die Aggregate unterliegen der 44. BImSchV. Die Anforderungen der 44. BImSchV werden eingehalten.

Für diese Anlagen wurden Anträge gemäß § 32 Absatz 3 der 44. BImSchV zur Erteilung von Ausnahmen von den Anforderungen nach § 19 der 44. BImSchV (Ableitbedingungen) gestellt. Den Ausnahmen kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zugestimmt werden. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, auch im Hinblick auf Immissions-Tages- und -Stundenwerte im Sinne der Nr. 4 TA Luft, ist aufgrund der geringen Emissionsdauer und der großen Entfernung der Emissionsquellen zu den nächsten Immissionsorten gewährleistet.

Es ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Insbesondere ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht der Luftreinhaltung sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebli-



chen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung des Baukörpers des Moduls 4 hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird.

Zu 3.2.1.1.1:

Die Festlegung der Schornsteinhöhen erfolgt antragsgemäß. Ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung der Abgase gemäß den Anforderungen von Nr. 5.5 TA Luft werden dabei gewährleistet.

Zu 3.2.1.1.2:

Es ist zu sichern, dass Voraussetzungen für Vorsorgemaßnahmen nicht durch Planungen im Rahmen der 2. Teilgenehmigung, die diese nicht berücksichtigen, unwiederbringlich verloren gehen.

#### **4.4.2.2 Begründung der Nebenbestimmungen zum Schutz vor Geräuschen**

Zu 3.2.2.1:

Die Nebenbestimmungen zu Baulärm stellen sicher, dass Schutz und Vorsorge im Hinblick auf Baulärmimmissionen gewährleistet werden. Die geforderte Messung soll den Nachweis erbringen, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm während der beantragten Baumaßnahme eingehalten werden.

Es wird dem Antragsteller empfohlen, die betroffene Nachbarschaft über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Auswirkungen aus dem Baubetrieb während der gesamten Bauzeit rechtzeitig vorher in geeigneter Weise (z.B. Würfzettel) zu informieren. Es sollte dabei ein Ansprechpartner für die Nachbarschaft mit entsprechenden Kontaktdaten benannt werden. Erfahrungsgemäß können dadurch aufkommende Konflikte erheblich verringert werden.

Zu 3.2.2.2:

In der Nebenbestimmung werden die Anforderungen an die bewerteten Bauschall-dämmmaße der Außenbauteile der Gebäude definiert. Diese ergeben sich aus der Schallimmissionsprognose.

Zu 3.2.2.3:

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass spätestens bis zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme des Ostflügels des [REDACTED] die vom Antragsteller vorgesehenen Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen insoweit umgesetzt sind, sodass auch an allen hinzukommenden nach DIN 4109 schutzbedürftigen Räumen der nächtliche Immissionsrichtwert gemäß Nr. 6.1 Buchstabe d der TA Lärm in Höhe von 45 dB(A) eingehalten wird.

Zu 3.2.2.4:

Die geforderte Messung ergibt sich gemäß § 28 Nr. 1 BImSchG. Diese soll den Nachweis erbringen, dass nach Nutzungsaufnahme des Ostflügels des [REDACTED] und Umsetzung der vorgesehenen Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen an allen hinzukommenden nach DIN 4109 schutzbedürftigen Räumen der nächtliche Immissionsrichtwert gemäß Nr. 6.1 Buchstabe d der TA Lärm in Höhe von 45 dB(A) nicht überschritten wird.

#### **4.4.2.3 Begründung der Nebenbestimmung zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern**

Zu 3.2.3:

Die Antragstellerin beabsichtigt, den Nachweis, dass die Vorsorge im Hinblick auf elektromagnetische Felder erfüllt wird, zeitlich nach der hier in Rede stehenden 1. Teilgenehmigung, beizubringen, da die exakte Anlagenplanung und Anlagenaufstellung noch nicht bekannt ist und die 1. Teilgenehmigung keinen Anlagenbetrieb vorsieht.

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass durch die in der 1. Teilgenehmigung zugelassenen Maßnahmen keine Vorsorge-/Minimierungsmaßnahmen im Sinne der 26. BImSchVV von vornherein verhindert werden.

#### **4.4.2.4 Begründung zu den Nebenbestimmungen zum Schutz und Vorsorge vor Störfällen**

Zu 3.2.4.1:

Die Prüfung des derzeit im LfULG vorliegenden internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes (AGAP) hat ergeben, dass die Angaben zu den verantwortlichen Beschäftigten nicht mehr aktuell sind. Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3 der 12. BImSchV ist der interne AGAP diesbezüglich unverzüglich zu aktualisieren.

Zu 3.2.4.2:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 10 Absatz 3 Satz 3 der 12. BImSchV und dient der Gefahrenabwehr für die Beschäftigten auf der Baustelle im Falle eines Störfalles im vorhandenen Betriebsbereich.

#### **4.4.3 Begründung der baurechtlichen Nebenbestimmungen**

Zu 3.3.1.1:

Nach § 66 Absatz 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz nach Maßgabe der DVOSächsBO nachzuweisen.

Der bautechnische Nachweis für die Standsicherheit wurde im vorliegenden Fall entgegen § 1 Absatz 1 Nr. 4 DVOSächsBO nicht gleich mit dem Bauantrag eingereicht.

Der Standsicherheitsnachweis für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, muss gemäß § 66 Absatz 2 Nr. 2 SächsBO von einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein, welcher die in dieser Vorschrift genannten Anforderungen erfüllt.

Der Standsicherheitsnachweis für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m, muss nach § 66 Absatz 3 Satz 2 SächsBO bauaufsichtlich geprüft werden, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zu § 12 Absatz 3 DVOSächsBO entsprechend der Erklärung des Tragwerkplaners erforderlich ist. Dies ist gemäß der vorliegenden Erklärung des Tragwerkplaners gegeben.

Die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist gemäß § 15 Absatz 2 DVOSächsBO vom Bauherren rechtzeitig vor Baubeginn zu beauftragen.

Entsprechend § 14 Absatz 1 DVOSächsBO ist der Prüfauftrag an einen Prüfsachverständigen zu erteilen.

Die Bauaufsichtsbehörde fordert daher gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 DVOSächsBO, den bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweis spätestens bei Baubeginn vorzulegen.

Zu 3.3.2.1:

Nach § 66 Absatz 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz nach Maßgabe der DVOSächsBO nachzuweisen.

Der Brandschutznachweis wurde mit den Bauvorlagen eingereicht. Dessen Prüfung ist gemäß § 66 Absatz 3 SächsBO erforderlich. Gemäß § 15 Absatz 1 DVOSächsBO wurde der Prüfauftrag für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises von der Bauaufsicht (Sonderbau) erteilt. Die Ergebnisse der Prüfung liegen in Form des Prüfberichts zur Prüfung des Brandschutzes, Prüf-Nr. 23-021-P1, mit Prüfbemerkungen vor.

Die Auflage ist erforderlich, um die Forderungen, die nach § 14 SächsBO gestellt werden, einzuhalten. Zur weiteren Begründung wird auf den genannten Prüfbericht verwiesen.

Zu 3.3.2.2:

Nach § 66 Absatz 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen bzgl. der Standsicherheit nach Maßgabe DVOSächsBO nachzuweisen.

Der Standsicherheitsnachweis wurde mit den Bauvorlagen eingereicht. Dessen Prüfung ist gemäß § 66 Absatz 3 SächsBO erforderlich. Gemäß § 15 Absatz 1 DVOSächsBO wurde der Prüfauftrag für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises von der Bauaufsicht (Sonderbau) erteilt. Die Ergebnisse der Prüfung liegen in Form des Prüfberichts zur Prüfung der Standsicherheit, Prüf-Nr. 2480/23/K-01, mit Prüfbemerkungen vor.

Die Auflage ist erforderlich, um die Forderungen, die nach § 12 SächsBO gestellt werden, einzuhalten. Zur weiteren Begründung wird auf den genannten Prüfbericht verwiesen.

Zu 3.3.2.3:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Sonderbau, welcher mit den in der Auflage genannten sicherheitstechnischen Anlagen ausgestattet ist.

Nach § 51 Satz 1 SächsBO können an Sonderbauten im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 SächsBO besondere Anforderungen gestellt werden.

Die Anforderungen können sich nach § 51 Nr. 23 SächsBO insbesondere auf Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen und die Bescheinigungen, die hierüber zu erbringen sind, erstrecken.

Entsprechend wird die Prüfung dieser Anlagen auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens (Wirk-Prinzip-Prüfung) nach SächsTechPrüfVO angeordnet.

Die Verordnung gilt nach § 1 Nr. 7 SächsTechPrüfVO in sonstigen Sonderbauten, soweit die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 51 Satz 1 SächsBO im Einzelfall angeordnet worden ist, für die Prüfung von technischen Anlagen, die für die Sicherheit von Personen von wesentlicher Bedeutung sind, der Brandbekämpfung oder der gefahrenarmen Benutzung von Flucht- oder Rettungswegen im Brandfall dienen, soweit sie bauordnungsrechtlich gefordert sind oder an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

Die Anordnung zur Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen ist bei dem beantragten Vorhaben erforderlich, da die Zulassung von Abweichungen von Brandschutzanforderungen an Kompensationsmaßnahmen, hier vor allem an Anlagentechnik, geknüpft ist. Die Anlagen sind damit bauordnungsrechtlich erforderlich.

Gemäß § 2 Absatz 2 SächsTechPrüfVO sind die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme der technischen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und jeweils wiederkehrend alle drei Jahre durchführen zu lassen

Zu 3.3.2.4:

Durch die zu errichtenden Gebäude im hier beantragten Bauvorhaben werden die Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 641/22, 641/23, 641/24, 641/32, 641/37, 840/46 und 840/48 (alle Gemarkung Dresden-Klotzsche) überbaut.

Ein Gebäude auf mehreren Grundstücken ist nach § 4 Absatz 2 SächsBO nur zulässig, wenn rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse eintreten können, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen.

Eine rechtliche Sicherung liegt gemäß § 2 Absatz 12 SächsBO vor, wenn das zu sichernde Recht oder die rechtliche Verpflichtung als Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) und als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten der Bauaufsichtsbehörde im Grundbuch eingetragen ist oder wenn dafür eine Baulast übernommen worden ist.

Die rechtliche Sicherung ist nicht erforderlich, wenn die beiden betroffenen Flurstücke auf einem Grundbuchblatt unter einer laufenden Nr. geführt werden und demzufolge ein gesamtes Buchgrundstück bilden.

Zu 3.3.2.5:

Die Festlegung der notwendigen Stellplätze und Garagen für PKW sowie der Abstellplätze für Fahrräder für das Vorhaben erfolgte unter Berücksichtigung der Nutzung nach der Anzahl der vorhandenen bzw. zu erwartenden Fahrzeuge der ständigen Benutzer bzw. Besucher unter Berücksichtigung des vorgelegten Mobilitätsnachweises (Konzept) vom 10. Mai 2023 für den Gesamtstandort Infineon Dresden.

Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze wurden im Stellplatznachweis vom 10. Mai 2023 verschiedene Parameter zu Grunde gelegt, die Auswirkungen auf die Anzahl der notwendigen Stellplätze für PKW sowie notwendige Abstellplätze für Fahrräder haben.

Die im Abschnitt 2.4 des Stellplatznachweises aufgeführten Maßnahmen sind dauerhaft sicherzustellen, da nur so gewährleistet ist, dass die erforderlichen notwendigen Stellplätze für PKW und Abstellplätze für Fahrräder nachgewiesen werden können.

#### Zu 3.3.2.6:

Gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzsatzung - StGaFaS) sind für zu errichtende bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder in erforderlichem Umfang zu schaffen.

Die Festlegung der notwendigen Stellplätze und Garagen für PKW sowie der Abstellplätze für Fahrräder für das Vorhaben erfolgte unter Berücksichtigung der Nutzung nach der Anzahl der vorhandenen bzw. zu erwartenden Fahrzeuge der ständigen Benutzer bzw. Besucher unter Berücksichtigung des vorgelegten Mobilitätsnachweises (Konzept) für den Gesamtstandort Infineon Dresden.

Bei dem hier beantragten Vorhaben, welches Teil eines Gesamtstandortes der Halbleiterindustrie ist, handelt es sich um ein Vorhaben, welches aufgrund seiner Komplexität nicht mit den Richtzahlen der Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzsatzung berechnet werden kann. Es liegen jedoch belastbare Erhebungsdaten zur Verkehrsmittelnutzungsstruktur der Beschäftigten vor. Der vorliegende Stellplatznachweis basiert auf diesen Erhebungsdaten und weist unter Einhaltung der Nebenbestimmung 3.3.2.5 nach, dass die notwendigen Stellplätze für PKW und die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder für den Gesamtstandort mit Berücksichtigung des hier beantragten Vorhabens erfüllt werden.

#### Zu 3.3.2.7:

Gemäß § 72 Absatz 3 SächsBO kann die Baugenehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (Auflagenvorbehalt) ergehen. Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist Bestandteil der Prüfung des Bauantrages. Das Ergebnis der Prüfung liegt bei Erteilung der Baugenehmigung nicht abschließend vor, wird nachträglich Bestandteil der Baugenehmigung und kann zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen in diese Baugenehmigung führen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Standsicherheitsnachweises eine Änderung dieses Nachweises bzw. eine Änderung der Bauvorlagen zur Folge haben kann.

#### Zu 3.3.2.8.1 und 3.3.2.8.6:

Die Notstromaggregate und Heizkessel stellen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß 4. BImSchV dar. Sie unterliegen den Anforderungen der 44. BImSchV. Gemäß § 32 Absatz 3 der 44. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen nach § 19 der 44. BImSchV zulassen, falls unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls diese Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind. Ein solcher Antrag wurde in den Bauunterlagen des Antrags gestellt.

Die Ausnahmen können unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zugelassen werden.

Die festgelegten Ableithöhen der Kamine sind die mit verhältnismäßigem Aufwand unter technischen und gestalterischen Gesichtspunkten vertretbaren maximal möglichen Höhen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist sichergestellt.

Zu 3.3.2.8.2 und 3.3.2.8.8

Die Begrenzung der Betriebsstunden erfolgt antragsgemäß und ist aufgrund der Erteilung der Ausnahme von der Ableithöhe der Kamine gemäß Nr. 5.5.2.1 Absatz 9 TA Luft i. V. m. Nr. 5.3 Merkblatt Schornsteinhöhen-berechnung erforderlich.

Zu 3.3.2.8.3 bis 3.3.2.8.5 und 3.3.2.8.9 bis 3.3.2.8.11:

Die Nebenbestimmungen dienen der Kontrolle des zulässigen Betriebs.

Zu 3.3.2.8.7:

Die Nebenbestimmung erfolgt antragsgemäß und dient der Begrenzung der Nutzung von Heizöl (EL).

Zu 3.3.2.8.12:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um Schutz vor und Vorsorge gegen die aus den Tiefbauarbeiten resultierenden Staubimmissionen zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, zur Vermeidung bzw. Verminderung möglicher Staubimmissionen ein Vorbeugungs-, Sicherungs- und Überwachungskonzept für eine nachhaltige Staubimmissionsminderung zu entwickeln.

#### **4.4.4 Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen**

Zu 3.5.1.1 bis 3.5.1.3:

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen erfolgte entsprechend den Bestimmungen des § 55 Absatz 7 SächsWG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit sowie den Natur- und Wasserhaushalt auszugleichen und zu verhüten und um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung zu gewährleisten.

Zu 3.5.1.1:

Die Pflicht zur Erstellung der Tragwerksplanung ergibt sich aus § 2 WrWBauPrüfVO i. V. m. § 12 SächsBO, wonach bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein müssen. Die Pflicht zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise ergibt sich aus dem Kriterienkatalog nach § 12 Absatz 3 DVOSächsBO. Die bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit wurden im vorliegenden Fall entgegen § 1 Absatz 1 Nr. 4 DVOSächsBO nicht gleich mit dem Antrag eingereicht. Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 DVOSächsBO wird daher gefordert, diese geprüften bautechnischen Nachweise spätestens bei Bau- bzw. Errichtungsbeginn vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, muss gemäß § 66 Absatz 2 Nr. 2 SächsBO von einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein, welcher die in dieser Vorschrift genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß der vorliegenden Erklärung des Tragwerksplaners nach § 12 Absatz 3 DVOSächsBO ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises notwendig. Gemäß § 15 Absatz 2 DVOSächsBO ist diese Prüfung des Standsicherheitsnachweises vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn zu beauftragen. Entsprechend § 14 Absatz 1 DVOSächsBO ist der Prüfauftrag an einen Prüfer zu erteilen.

Zu 3.5.1.2.1 bis 3.5.1.2.8:

Die Nebenbestimmungen zum Bau des Regenrückhaltebeckens ergehen im Hinblick auf die Gewährleistung der Vorsorge- und Aufsichtspflichten des Betreibers und dienen

der ordnungsgemäßen Baudurchführung und der Qualitätssicherung bei den Bauarbeiten (§ 57 SächsWG).

Zu 3.5.1.2.4:

Die Informationspflichten beruhen auf § 4 WrWBauPrüfVO und § 106 Absatz 2 SächsWG und sind erforderlich, um der Wasserbehörde die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu ermöglichen.

Zu 3.5.1.3:

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist Bestandteil der Prüfung des Genehmigungsantrages. Der Vorbehalt weiterer Auflagen und Bedingungen ist im vorliegenden Fall erforderlich, da das Ergebnis der Prüfung bei Erteilung der Genehmigung noch nicht vorliegt, es wird nachträglich Bestandteil der Genehmigung und kann zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen in diese Genehmigung führen. Der Vorbehalt nachträglicher Nebenbestimmungen ist erforderlich, um sicherzustellen, dass bei derzeit nicht vorhersehbaren Ereignissen eine Erweiterung bzw. Änderung der Entscheidung möglich bleibt.

#### **4.4.5 Begründung der Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz**

Zu 3.6:

Die Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz dienen der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nach § 14 SächsBO und zur Sicherstellung des Brandschutzkonzeptes nach § 12 Absatz 4 DVOSächsBO. Sie dienen des Weiteren der Umsetzung der Anforderungen zum Brand- und Katastrophenschutz des SächsBRKG, der VwVSächsBO und der VwV TB und der Anlage zu Ziffer 1 der VwV TB.

#### **4.4.6 Begründung der Nebenbestimmung zum Abfall- und Bodenschutzrecht**

Zu 3.7:

Die im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der [REDACTED] für die Lagerung von Baustellenaushub angegebene Beprobung ist auch Bestandteil dieses Verfahrens, da die Herstellung der Baugrube als Antragsgegenstand und Maßnahme nach 1.2 dieses Bescheides beantragt wurde.

### **4.5 Kostenentscheidung**

Gemäß § Absatz 1 i. V. m § 3 Absatz 1 SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für öffentlich-rechtliche Leistungen (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 SächsVwKG der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG aufzuerlegen, da ihr die öffentlich-rechtliche Leistung mit dem eingereichten Antrag nach §§ 16 und 8 BImSchG vom 30. März 2023 (Posteingang LDS) zuzurechnen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 9, 13, 15, 17 und 15 SächsVwKG i. V. m. dem 10. SächsKVZ.

#### 4.5.1 Kosten für den immissionsschutzrechtlichen Teil

Für die 1. Teilgenehmigung nach § 16 i. V. m § 8 BImSchG ergibt sich die Verwaltungsgebühr gemäß § 4 SächsVwKG i. V. m der laufenden Nr. 54 Tarifstelle 1.3 i. V. m. Tarifstelle 1.1.5 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ und den angegebenen Errichtungskosten von [REDACTED] EUR zu [REDACTED] EUR. Zu dieser Basisgebühr werden Zu- und Abschläge gemäß den Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 Nr. (2) wegen des erhöhten Abstimmungs- und Koordinationsaufwandes (regelmäßiger Jour Fixe) und des Aufwandes zur Klarstellung der beantragten Inhalte i. H. v. [REDACTED] sowie Nr. (6) b) i. H. v. [REDACTED] für die Prüfung der Unterlagen zum Sicherheitsbericht, Nr. (6) e) i. H. v. [REDACTED] zur Prüfung der Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes und gemäß Nr. (6) d) für die Durchführung der freiwilligen UVP i. H. v. [REDACTED] € erhoben. Der Zuschlag für den Erörterungstermin gemäß Nr. (6) a) konnte entfallen. Über einen Zuschlag gemäß Nr. (6) c) für eine Vielstoffanlage ist in der 2. Teilgenehmigung zu entscheiden. Damit ist insgesamt für den immissionsschutzrechtlichen Teil eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR zu entrichten.

#### 4.5.2 Kosten für die eingeschlossenen Baugenehmigungen

Herstellen einer Baugrube einschließlich Baugrubenverbau (Az.: 63/S/BS/01324/23):

Für die Baugenehmigung nach § 72 i. V. m. §§ 63, 66, 68 SächsBO zur Herstellung einer Baugrube einschließlich Baugrubenverbau (Az.: 63/S/BS/01324/23) ergibt sich die Verwaltungsgebühr gemäß § 4 SächsVwKG i. V. m laufender Nr. 17 Tarifstelle 4.1.2 der Anlage 1 des 10. SächsKVZ. Es wurde die angegebene Herstellungssumme von [REDACTED] EUR zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich für die Baugenehmigung zur Herstellung einer Baugrube einschließlich Baugrubenverbau (Az.: 63/S/BS/01324/23) eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR.

Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 (AZ.: 63/S/BS/01325/23)

Für die Baugenehmigung nach § 72 i. V. m. §§ 2, 3, 4, 6, 66 und 67 SächsBO inkl. Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 SächsBO Kapitel 12 B – Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 (AZ.: 63/S/BS/01325/23) ergibt sich die Verwaltungsgebühr gemäß § 4 SächsVwKG i. V. m. laufender Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 der Anlage 1 des 10. SächsKVZ. Es wurde die aus dem Rauminhalt des zu errichteten Gebäudes ermittelte Rohbausumme in Höhe von [REDACTED] EUR zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich für die Baugenehmigung Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR.

Ergänzungsgenehmigung 1. Tektur (AZ.: 63/S/BS/05021/23)

Für die Ergänzungsgenehmigung (AZ.: 63/S/BS/05021/23) zur Baugenehmigung (AZ.: 63/S/BS/01325/23) nach § 72 i. V. m. §§ 57 und 59 SächsBO Kapitel 12B – Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 - 1. Tektur ergibt sich die Verwaltungsgebühr gemäß § 4 SächsVwKG i. V. m. laufender Nr. 17 Tarifstelle 6.1.3.1 der Anlage 1 des 10. SächsKVZ. Der Gebühr wurde die für die Baugenehmigung (AZ.: 63/S/BS/01325/23) zu errichtende Gebühr zu Grunde gelegt und ein [REDACTED] davon als Gebühr für die Ergänzungsgenehmigung festgesetzt. Daraus ergibt sich für die Ergänzungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR.



Zulassung der Abweichung von der 44. BlmSchV

Für die Zulassung der Abweichung gemäß § 32 Absatz 3 der 44. BlmSchV auf Ausnahmen von § 19 der 44. BlmSchV für Notstromaggregate und Heißwasserkessel ergibt sich die Verwaltungsgebühr gemäß § 4 SächsVwKG i. V. m. der laufenden Nr. 54 Tarifstelle 19 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ. Auf Grund des Umfangs der Abweichung wird eine Gebühr von [REDACTED] EUR festgesetzt.

#### 4.5.3 Gebühr der wasserrechtlichen Genehmigung § 55 Absatz 2 SächsWG

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die wasserrechtliche Genehmigung bestimmt sich entsprechend § 6 Absatz 1 SächsVwKG i. V. m. Tarifstellen 3.2.2.3 und 1.2.4 der laufenden Nr. 100 des 10. SächsKVZ. Es wurden die Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] EUR zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich eine Gebühr von [REDACTED] EUR.

#### 4.5.4 Gesamtgebühr

Die Gesamtgebühr nach Abschnitt 1.6 des Bescheides ergibt sich aus der Summe der Gebühren nach 4.5.1, 4.5.2 und 4.5.3 in Höhe von [REDACTED] EUR.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Amtshandlung für die Beteiligten ist die errechnete Gebühr in der vorgenannten Höhe angemessen und innerhalb des eröffneten Gebührenrahmens. Gründe der Billigkeit, die ein Abweichen vom Kostendeckungsgebot gemäß § 6 i. V. m. § 4 Absatz 2 Satz 3 SächsVwKG erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Die Gebühr steht in keinem Missverhältnis zur Amtshandlung.

### 5 Zahlungsaufforderung

Die Kosten in Höhe von insgesamt [REDACTED] EUR werden einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen an:

Kontoninhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
BIC: [REDACTED]  
IBAN: [REDACTED]  
Verwendungszweck: [REDACTED]

### 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/kontakt](http://www.ids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

## **7 Hinweise**

### **7.1 Allgemeine Hinweise**

**7.1.1** Die im Bescheid genannten Behörden sind bzw. waren zum Zeitpunkt der Zulassungen des vorzeitigen Beginns bzw. zum Zeitpunkt der Erteilung des verfahrensgegenständlichen Bescheides jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit oder der Bezeichnung der Behörde tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der genannten Behörde.

**7.1.2** Die Einlegung eines Widerspruches gegen diese Entscheidung entfaltet keine aufschiebende Wirkung auf die zur Zahlung festgesetzten Verwaltungsgebühren und Auslagen. Die Anforderung der Kosten ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO sofort vollziehbar. Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind Säumniszuschläge gemäß § 22 SächsVwKG zu entrichten.

### **7.2 Immissionsschutzrechtliche Hinweise**

#### **7.2.1 Hinweise zur Reinhaltung der Luft**

**7.2.1.1** Die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 7. Dezember 2018, Gz.: DD44-8431/1910/4, vom 3. Februar 2022, Gz.: 44-8431/2249/4 sowie vom 10. Oktober 2022, Gz.: 44-8431/2638/4 gelten auch für die geänderte Anlage weiter, soweit sie durch diese Entscheidung nicht geändert oder ergänzt werden.

**7.2.1.2** In den unter Nr. 2.1 genannten Unterlagen zur 1. Teilgenehmigung sowie bei der Beantwortung einzelner Nachforderungen wird auf noch zu erbringende Detaillierungen von Unterlagenbestandteilen in den Antragsunterlagen der 2. Teilgenehmigung verwiesen. Diese Unterlagen sind für die abschließende Bewertung des Antrages erforderlich.

Es betrifft insbesondere:

- Präzisierung der Fachgutachten
- Beschreibung der Anlagen- und Maschinenteknik sowie Verfahrensbeschreibung für die genehmigungsrelevanten Betriebseinheiten
- Detaillierte Aufführung der Maschinen und Anlagen im Formular 3.4
- Maschinenaufstellungspläne
- Fließschemen der Abluftführung
- Bezifferung der Emissionen von flüchtigen organischen Stoffen, denen die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet sind in Formular 4.2 und Zuordnung der Emissionen zu einzelnen Emissionsquellen.

- Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen

**7.2.1.3** Die Notstromaggregate und Heizkessel unterliegen den Anforderungen der 44. BImSchV. Die Verordnung gilt für den Betreiber unmittelbar. Gemäß § 6 der 44. BImSchV sind die Anlagen vor der Inbetriebnahme bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Emissionsbegrenzungen sind gemäß §§ 11, 13 bzw. § 16 der 44. BImSchV einzuhalten und die Messanforderungen entsprechend der Verordnung umzusetzen.

## **7.2.2 Hinweis zum Schutz und zur Vorsorge vor Geräuschen**

Im Hinblick auf § 8 Absatz 1 Nr. 3 des BImSchG, hat die vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des Gesamtausbaus keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

Voraussetzung dazu ist, dass die im schalltechnischen Gutachten (GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Bericht-Nr. M230393-01, 25. Oktober 2023) definierten Gegebenheiten/Anforderungen eingehalten werden. Dazu zählen beispielsweise:

- Einhaltung der Schalleistungspegel der Schallquellen,
- Einhaltung der Rauminnenpegel,
- Einhaltung des Logistikkonzeptes (Fahrzeugarten, Fahrwege, Fahrzeuganzahlen, Verladetätigkeiten, Verladehäufigkeiten, ...),
- Einhaltung der ermittelten Geräuschemissionen,
- Umsetzung der Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme des Ostflügels des Unterkunftsgebäudes der DGUV-Akademie und
- Stilllegung der Schallquelle „Ansaugung“ der „Tankfarm 2/3“.

## **7.2.3 Störfallrechtlicher Hinweis**

Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht ist im Rahmen der Beantragung der 2. Teilgenehmigung weiter zu präzisieren und zu ergänzen. Hinsichtlich des Umfangs der Angaben wird auf § 4b Absatz 2 der 9. BImSchV verwiesen.

## **7.3 Bauordnungsrechtliche Hinweise**

### **7.3.1 Baugenehmigung Herstellen einer Baugrube einschließlich Baugrubenverbau (Az.: 63/S/BS/01324/23)**

**7.3.1.1** Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (§ 72 Absatz 4 SächsBO)

Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Absatz 3 SächsBO). Der Wechsel des Bauherrn ist der Bauauf-

sichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Absatz 1 Satz 4 SächsBO)

**7.3.1.2** Die Baugenehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 SächsBO,

- wenn innerhalb von drei Jahren mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder
- die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist.

Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden (§ 73 Absatz 2 SächsBO).

**7.3.1.3** Bei der Einrichtung, Instandhaltung, Änderung, Nutzungsänderung oder der Beseitigung baulicher Anlagen sind

- der Bauherr und
- die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter)

im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§§ 52 ff. SächsBO).

**7.3.1.4** Gemäß § 72 Absatz 6 und Absatz 8 SächsBO darf mit der Bauausführung nicht verfahrensfreier Vorhaben erst begonnen werden, wenn

- die Baubeginnsanzeige und
  - die jeweils erforderlichen und geprüften bautechnischen Nachweise
- der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Weiterhin müssen vor Ausführung des Vorhabens

- der Name des Bauleiters der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt werden (§ 53 Absatz 1 Satz 3 SächsBO) und
- ggf. in der Baugenehmigung enthaltene, für den Baubeginn relevante Bedingungen und Auflagen erfüllt sein

Die Landeshauptstadt Dresden bittet für die Abgabe der Baubeginnsanzeige das hierfür seitens des Ordnungsgebers eingeführte Formular zu verwenden. Dieses kann beispielsweise über den Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden abgerufen werden ([www.dresden.de](http://www.dresden.de) | Rathaus | Dienstleistungen | Baugenehmigung). Nach § 72 Absatz 8 SächsBO ist der Ausführungsbeginn mindestens eine Woche zuvor anzuzeigen.

**7.3.1.5** Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 82 Absatz 2 SächsBO).

Die Landeshauptstadt Dresden bittet für die Anzeige der der Nutzungsaufnahme das hierfür seitens des Ordnungsgebers eingeführte Formular zu verwenden. Dieses kann beispielsweise über den Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden abgerufen werden ([www.dresden.de](http://www.dresden.de) | Rathaus | Dienstleistungen | Baugenehmigung).

### **7.3.2 Ergänzungsgenehmigung zur Baugenehmigung Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 – 1. Tektur (AZ.: 63/S/BS/05021/23)**

#### **7.3.2.1 Hinweis zu Werbeanlagen**

Die im Antrag dargestellten Werbeanlagen sind nicht durch die Baugenehmigung für die Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 (AZ: 63/S/BS/01325/23) oder die Ergänzungsgenehmigung zur Baugenehmigung Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 – 1. Tektur (AZ.: 63/S/BS/05021/23) gedeckt. In den gültigen und mit Sichtvermerk gekennzeichneten Bauvorlagen wurden entsprechende Grüneintragungen vorgenommen.

Geplante Werbeanlagen sind separat im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen.

### **7.4 Wasserrechtliche Hinweise**

#### **7.4.1 Wasserrechtliche Hinweise für die Errichtung und den Betrieb des Regenrückhaltebeckens**

**7.4.1.1** Die wasserrechtliche Entscheidung schließt nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Befreiungen von öffentlich-rechtlichen Verboten und Beschränkungen nicht ein und entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung notwendiger Einwilligungen oder Genehmigungen oder zum Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen oder der Erfüllung von Anzeige- und Genehmigungspflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

**7.4.1.2** Die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Genehmigung erteilten Auflagen und Benutzungsbedingungen obliegt dem Inhaber.

**7.4.1.3** Das Regenrückhaltebecken sollte bei der Fortschreibung des Explosionsschutzkonzeptes berücksichtigt werden. Anmerkung: Vom Vorliegen einer Ex-Zone im Bereich der Regenrückhaltung wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand trotz entsprechender Eignung der Pumpen für gasexplosionsgefährdete Bereiche nicht ausgegangen; mutmaßlich handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme für einen als extrem selten anzunehmenden Schadensfall. Die im fortgeschriebenen Explosionsschutzkonzept durchgeführte Gefährdungsbeurteilung führt erwartungsgemäß zur Erlangung von Rechtssicherheit.

**7.4.1.4** Den Mitarbeitern des Umweltamtes ist gemäß § 101 WHG jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

**7.4.1.5** Gehen die Erlaubnis und die Genehmigungen mit den Anlagen auf einen Rechtsnachfolger über (auch teilweise), so hat dieser den Übergang der zuständigen Wasserbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen (§ 8 Absatz 2 SächsWG).

**7.4.1.6** Die Genehmigung dieses Bescheides wird in das Wasserbuch nach § 87 WHG eingetragen. Die Wasserbücher im Freistaat Sachsen werden nach § 88 SächsWG elektronisch geführt. Die in den Wasserbüchern enthaltenen Informationen werden landeseinheitlich zum Abruf im Internet bereitgestellt.

## **7.5 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

### **7.5.1 Ausstattung der Arbeitsstätte mit Feuerlöschern**

Neben automatischen Brandmelde- und Löschanlagen verschiedener Bauart als Hauptmaßnahmen gegen Brände sollen die Gebäude laut Brandschutzkonzept Version 4 (s. S. 111) auch mit einer „ausreichende Zahl von tragbaren Feuerlöschern nach DIN 14 406/EN 3 zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ausgestattet“ werden. Die Anzahl und Verteilung soll sich hierbei an der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 13/1, bzw. 2 bzw. an der Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes ...orientieren“.

Eine ausreichende Ausstattung mit geeigneten Feuerlöschern ist auch eine Forderung des Arbeitsschutzrechtes (siehe Anhang 2.2 ArbStättV).

Die entsprechenden Planangaben aus dem baurechtlichen Brandschutzkonzept sollten deshalb zumindest widerspruchsfrei zur ArbStättV mit ihrem aktuellen Regelwerk sein. Daraus resultiert der Hinweis, dass die zu Grunde gelegte ASR 13/1 seit vielen Jahren nicht mehr existiert und anlässlich der Neufassung der ArbStättV im Jahr 2004 (nach mehrjähriger Übergangszeit) durch die ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ ersetzt wurde. Inwieweit sich in Anzahl und Lage der Feuerlöscher tatsächlich Unterschiede zwischen dem alten (ungültigen) Arbeitsschutzregelwerk, herangezogenen DIN-Normen und (uns unbekanntem) „Empfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes“ einerseits sowie der ASR A2.2 andererseits ergeben, kann im Rahmen dieser Stellungnahme nicht untersucht werden. Es ist insbesondere für den Antrag zur 2. Teilgenehmigung zu beachten, dass diesbezüglich die ASR A2.2 die Planungsgrundlage im Arbeitsschutz ist.

### **7.5.2 Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsstätten**

Das Brandschutzkonzept (BSK) greift in genannter Ermangelung baurechtlicher Regelungen bei der Sicherheitsbeleuchtung zutreffend auf die Maßgaben von § 3a und § 4 ArbStättV zurück und bezieht sich hinsichtlich der Ausführung auf die hierzu erlassenen technische Regeln „ASR A3.4/7“.

Auch wenn in der praktischen Umsetzung vermutlich keine größeren Abweichungen zu erwarten sind, wird darauf hingewiesen, dass die genannte ASR A3.4/7 im März 2022 aufgehoben, inhaltlich aktualisiert und in die Regeln ASR A1.3, ASR A2.3 und ASR A3.4 überführt wurde. Diese Änderungen im Arbeitsstättenregelwerk sollten in der weiteren Planung beachtet werden.

Im vorliegenden BSK wird hauptsächlich auf die Sicherheitsbeleuchtung für die Fluchtwege inkl. technischer Einrichtungen zu deren Gewährleistung nach Arbeitsstättenrecht Bezug genommen. Hierfür ist nach aktuellem Recht die ASR A2.3 maßgeblich.

Laut BSK sollen sicherheitsrelevante Meldungen bspw. Auslösung der Brandmelde- und automatischen Löschanlagen auf die technische Leitwarte (TLW) im Bestandsge-

bäude 55 aufgeschaltet werden. Sollte wider Erwarten in der TLW noch keine Sicherheitsbeleuchtung mit arbeitsplatzbezogenen Sicherheitsbezug – hier zur Vermeidung von Gefährdungen in anderen Bereichen durch die darin vorzunehmenden Handlungen – vorhanden sein, ist auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung unter Anwendung von Punkt 7 Nr. 5 der ASR A3.4 die Nachrüstung mit dieser speziellen Sicherheitsbeleuchtung zu prüfen.

## **7.6 Hinweise zum Brand- und Katastrophenschutz**

**7.6.1** Das aktuelle Brandmelde- und Alarmierungskonzept ist dem Sachgebiet Einsatzvorbereitung des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden zur Abstimmung vorzulegen.

**7.6.2** Die konzeptionellen Festlegungen der folgenden genannten Bereiche des Brandschutzkonzeptes sind dem Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden zur Abstimmung vorzulegen:

- Kompatibilität der Technik und Ausrüstung
- Einsatztaktik und Einsatzszenarien
- Zufahrts- und Zutrittsberechtigungen
- Kommunikation
- Alarm- und Ausrückeordnung
- Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder
- Übungswesen

**7.6.3** Der Feuerwehrplan nach DIN 14.095 ist zu aktualisieren. Hierbei sind die Arbeitshinweise, welche sich im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden finden lassen, zu beachten. Vor Fertigstellung ist der Feuerwehrplan mit dem Sachgebiet Einsatzvorbereitung im Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden (Tel.: 0351/8155-█ Email: feuerwehreinsetzplanung@dresden.de) abzustimmen. Eine Ausfertigung des abgestimmten Planes ist in schriftlicher und digitaler Form an das Amt zu übergeben.

**7.6.4** Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist entsprechend anzupassen und dem Sachgebiet Katastrophenschutz des Brand- und Katastrophenschutzamtes zur Abstimmung vorzulegen.

**7.6.5** Die Stoffliste der gelagerten Gefahrstoffe ist bei Bedarf zu aktualisieren und die Räume entsprechend nach den Vorgaben der FwDV 500 zu kennzeichnen.

**7.6.6** Die im Brandschutzkonzept aufgezeigten Maßnahmen zur Löschwasserversorgung, Löschwasserrückhaltung, zur Zuwegung und zur allgemeinen Gefahrenabwehr und die Anmerkungen aus dem Bericht des Prüfenieurs für

Brandschutz sind zwingend umzusetzen, somit kann gewährleistet werden, dass ein auftretender Schaden minimiert wird. Die Aufschaltbedingungen für die Brandmeldeanlage (Löschanlage) sind nach den Vorgaben des Brand- und Katastrophenschutzamtes einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



### **Anlagen**

Anlage "Zusammenfassende Darstellung UVP"  
Abkürzungsverzeichnis  
Antragsunterlagen mit Prüfvermerk  
Prüfprotokoll zur Brandschutzprüfung